

**UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der
Diskriminierung der Frau (CEDAW)**

NGO-Schattenbericht

in Ergänzung des 7. und 8. Staatenberichts der
österreichischen Regierung
an den CEDAW-Ausschuss

Frauen:Rechte jetzt! NGO-Forum CEDAW in Österreich (Hg.ⁱⁿ)
www.frauenrechte-jetzt.at

Wien, Mai 2012

Impressum:

Frauen:Rechte jetzt! NGO-Forum CEDAW in Österreich (Hg.ⁱⁿ)

www.frauenrechte-jetzt.at

Kontakt: info@frauenrechte-jetzt.at

Mai 2012

Die Erstellung des Berichts wurde finanziell unterstützt durch: Bundeskanzleramt – Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Kurzanalyse.....	5
Artikel 2 CEDAW - Politische Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung	6
a. Allgemeine politische Maßnahmen.....	6
b. Gender Budgeting.....	8
Artikel 3 CEDAW – Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Frauen	9
a. Gewalt gegen Frauen in der Familie	9
b. Entwicklungszusammenarbeit	11
c. UN Sicherheitsratsresolution 1325 zu Frauen, Frieden, Sicherheit	13
Artikel 4 CEDAW – Vorübergehende Sondermaßnahmen	14
a. Quotendebatte und Bestellungsverfahren	14
b. Medienberichterstattung und Gleichstellungspolitik	15
c. Namensbezeichnung und Gleichbehandlungsziele	16
Artikel 5 CEDAW - Stereotype.....	17
a. Sexistische Darstellung in der Werbung und in Medien allgemein	17
Artikel 6 CEDAW - Frauenhandel und Sexarbeit.....	18
a. Frauenhandel.....	18
b. Sexarbeit.....	19
Artikel 9 CEDAW - Rechte von Migrantinnen	20
a. Migrantinnen, Aufenthalt und Soziales	21
b. Migrantinnen und Gesundheit.....	22
c. Migrantinnen, Bildung und Arbeit	23
d. Migrantinnen und Armut	23
e. Migrantinnen und Gewalt.....	24
Artikel 10 CEDAW - Bildung	27
a. Geschlechterstereotype in der Bildung.....	27
b. Erwachsenenbildung und Frauen.....	28
c. Situation der Frauen an österreichischen Universitäten.....	29
Artikel 11 CEDAW - Arbeitsmarkt	33
a. Recht auf Arbeit und dieselben Arbeitsmöglichkeiten (Artikel 11 (1) lit. a und b CEDAW)	33
b. Recht auf freie Berufswahl (Artikel 11 (1) lit. c CEDAW).....	35
c. Recht auf gleiches Entgelt (Artikel 11 (1) lit. d CEDAW)	35
d. Soziale Maßnahmen und Kinderbetreuung (Artikel 11 (2) lit. c CEDAW)	36
e. Situation von Migrantinnen am Arbeitsmarkt und soziale Eingliederung	38
f. Recht auf Soziale Sicherheit (Art. 11 (1) lit. e CEDAW).....	41
Artikel 12 CEDAW – Gesundheit.....	43
a. Gesundheitliche Situation von Frauen in Österreich	43
b. Gewalt gegen Frauen und Gesundheitswesen	44
Artikel 14 CEDAW – Frauen am Land	46
a. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	46
b. Entwicklungszusammenarbeit	49
Artikel 15 CEDAW – Gleichheit vor dem Gesetz	50
a. Zivilverfahren	50
b. Zugang zum Recht auf Scheidung / Trennung für Migrantinnen.....	52
Artikel 16 CEDAW – Eheliche und familiäre Angelegenheiten	53
a. Gemeinsame Obsorge und Kindeswohl	53

Die Umsetzung der Rechte von lesbischen, bisexuellen und trans* Frauen	55
a. Artikel 2 lit. f CEDAW	56
b. Artikel 3 und Artikel 5 (1) lit. a CEDAW	56
c. Artikel 10 lit. c CEDAW	57
d. Artikel 12 (1) CEDAW	57
e. Artikel 16 (1) lit. a CEDAW	57
f. Artikel 16 (1) lit. d und f CEDAW	58
g. Artikel 16 (1) lit. g CEDAW	58
Die Umsetzung der Rechte von Frauen mit Behinderung.....	59
Anhang 1: Autorinnenverzeichnis und Kontakte	61
Anhang 2: Abbildungen	64
Abbildung 1: Lehrpersonal an öffentlichen Universitäten (1975/1976 - 2009/2010)	64
Abbildung 2: Glasdecken-Index öffentliche Universitäten (2006-2009)	64
Abbildung 3: Frauenanteile nach Universitäten (2009)	65
Abbildung 4: Wachstum des Frauenanteils am universitären Lehrpersonal (2006-2009)	65

Einleitung

Der vorliegende Schattenbericht zur UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) ist eine Initiative österreichischer NGOs, Expertinnen und einem Experten. Er ergänzt den 7. und 8. Regierungsbericht Österreichs an den UN-CEDAW Ausschuss und bezieht sich auf die Zeitspanne zwischen 2006 und 2011.

Die Beiträge wurden vom Netzwerk *Frauen:Rechte jetzt! NGO-Forum CEDAW in Österreich* koordiniert. Folgende Organisationen sind im Netzwerk vertreten (in alphabetischer Reihenfolge): Europäische Frauenunion; International Alliance of Women; LEFÖ – Beratung, Bildung und Beteiligung für Migrantinnen; Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte; Österreichische Plattform für Alleinerziehende (ÖPA); Schulungsprojekt „Gewalt gegen Frauen – die Bedeutung des Gesundheitswesens“; Verein Autonomer Österreichischer Frauenhäuser (AÖF); Verein österreichischer Juristinnen; WIDE – Entwicklungspolitisches Netzwerk für Frauenrechte und feministische Perspektiven; Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. Darüber hinaus engagieren sich auch individuelle Expertinnen ohne Zuordnung zu einer bestimmten Organisation in *Frauen:Rechte jetzt!*.

Die darin enthaltenen Aussagen entsprechen den Meinungen und Ansichten der jeweiligen Autorinnen und des Autors. Die Liste der AutorInnen findet sich im Anhang 1 dieses Berichts. Der Bericht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Bericht ist nach Artikeln der CEDAW gegliedert. Darüber hinaus finden sich mit den Rechten von lesbischen, bisexuellen und trans* Frauen und den Rechten von Frauen mit Behinderung zwei Beiträge, die als Querschnittsmaterien mehrere Artikel von CEDAW abdecken. Trotz intensiver Bemühungen konnten für folgende Konventionsbestimmungen keine AutorInnen gefunden werden: Artikel 7 (Teilnahme am politischen Leben), Artikel 8 (Vertretung von Staaten auf internationaler Ebene und Mitwirkung in internationalen Organisationen), und Artikel 13 (sonstige Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens).

Die Mitglieder von *Frauen:Rechte jetzt!* danken allen Expertinnen und dem Experten, die an diesem Bericht mitgearbeitet haben. Ohne ihre weitgehend unbezahlte Arbeit wäre dieser Schattenbericht nicht zustande gekommen. Wir danken auch dem Bundeskanzleramt – Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst für die Förderung der Kosten für die englische Übersetzung des vorliegenden Berichts.

Kurzanalyse

Schon die aufmerksame Lektüre der abschließenden Bemerkungen des CEDAW Komitees von Juni 2000 und Februar 2007 ist außerordentlich aufschlußreich, beleuchten diese Kommentare doch tiefverwurzelte Aspekte der politischen Realität Österreichs. Selbst die einfallsreichsten Initiativen des unterdotierten¹ österreichischen Frauenministeriums im Bundeskanzleramt haben keine Chance, dagegen wirksam anzukämpfen.

Diese Aspekte sind:

- das Fehlen Nationaler Aktionspläne für die umfassende Gleichstellung von Frauen und Männern und gegen Gewalt an Frauen

¹ Das Budget des Frauenministeriums beträgt lediglich ca. 0,000129% der Gesamteinnahmen des Jahres 2009.

- das Fehlen einer umfassenden und koordinierten Politik zur Umsetzung der Menschenrechte aller Frauen, inkl. Migrantinnen, Frauen auf der Flucht und Asylwerberinnen
- die „Familiarisierung“ von Frauenpolitik, mit dem Ergebnis unveränderbarer klischeehafter Einstellungen und Vorurteile hinsichtlich weiblicher und männlicher Rollen in der Gesellschaft (Reizwort: Wahlfreiheit)
- die anhaltende Diskriminierung von Frauen am Arbeitsmarkt, mit dem Ergebnis steigender Frauenarmut
- die Wirkungslosigkeit von Anstrengungen, Familie und Erwerbsarbeit zu harmonisieren (Ausnahme: die einkommensabhängige Variante des Kinderbetreuungsgeldes).

Die Situation der Österreicherinnen hat sich im Berichtszeitraum nur wenig gebessert. Wie bereits im Schattenbericht 2000 dargelegt, liegt der Grund dafür in der Tatsache, dass gesetzlich vorgesehene Anreize und Sanktionen kaum umgesetzt werden und eine systematische Überprüfung und Evaluierung von Gleichstellungsmaßnahmen eher die Ausnahme als die Regel ist. Ganz im Gegenteil. Maßnahmen werden weiterhin punktuell gesetzt und sind stark abhängig von der politischen Ausrichtung der einzelnen Ministerien und Bundesländer. So wurde seit 2005 zwar Gender Mainstreaming verankert; seit der Haushaltsrechtsreform ist jedes Ressort verpflichtet, ein Gleichstellungsziel zu definieren. Aufgrund des Fehlens einer kohärenten Gleichstellungspolitik bleibt es jedoch unklar, ob und in welchem Maße Rechtsnormen systematisch und vor ihrer Erlassung auf mögliche negative Auswirkungen auf Frauen überprüft werden und ob die Meinung von ExpertInnen der Zivilgesellschaft eingeholt wird. Es fehlen weiterhin verpflichtende Gleichstellungsanalysen von wesentlichen Budgetansätzen; die Existenz vieler Fraueneinrichtungen, die weitgehend von öffentlicher Finanzierung abhängig sind, bleibt bedroht.

Im Lichte der wirtschaftlichen Entwicklung Europas ist zu befürchten, dass die Frauen- und Menschenrechte – insbesondere soziale und wirtschaftliche Rechte - zunehmend von finanziellen Erfordernissen verdrängt werden. Zu befürchten ist, dass besonders gefährdete Frauengruppen von dieser Entwicklung besonders betroffen sein werden. Dieser Trend ist in der Entwicklungszusammenarbeit bereits zu beobachten, wo empfindliche Einsparungsmaßnahmen bereits die internationalen Anstrengungen bedrohen, die frauenspezifischen Ziele der Millennium Development Goals umzusetzen.

Artikel 2 CEDAW - Politische Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung

a. Allgemeine politische Maßnahmen

Autorin: Verein österreichischer Juristinnen

Abstract: Generell ist festzuhalten, dass es weiterhin keine kohärente Gesamtausrichtung politischer Maßnahmen auf allen Ebenen gibt, sondern diese nur punktuell und stark ressortabhängig gesetzt werden. Trotz der Verankerung von Gender Mainstreaming ist nicht erkennbar, ob Rechtsnormen systematisch und vor ihrer Erlassung auf mögliche negative Auswirkungen für Frauen überprüft wurden bzw. diesbezüglich die Meinung von Frauen- und MenschenrechtsexpertInnen eingeholt wurde.² Die Verankerung einer eigenen

² Zivilgesellschaftliche Fraueninteressenvertretungen (wie z.B. der Dachverband von Frauenvereinen und -organisationen) sind formal nicht in Gesetzwerdungsprozesse eingebunden. Die Möglichkeit für Frauenrechtsexpertinnen, zu vorliegenden Gesetzesentwürfen fundiert Stellung zu nehmen, wird de facto häufig durch enorm kurze Begutachtungsfristen bei gleichzeitig volumensintensiven Vorlagen konterkariert. Vgl. eine Kritik an der mangelnden Analyse des jüngsten „Konsolidierungspakets“ 2012 aus Frauenperspektive: Schratzenstaller, Margit (2012): Gendergerechtes Sparbudget“, Tageszeitung Der Standard, 17./18. 3. 2012

Frauenministerin innerhalb der Bundesregierung ist mit einem Budget dotiert, das lediglich ca. 0,000129 % der Gesamteinnahmen des Jahres 2009 entspricht.³ Sehr ähnlich ist die Situation in den Bundesländern und auf kommunaler Ebenen. Frauenpolitische und frauenmensenrechtliche Arbeit wird, auch aufgrund dieser finanziellen Situation, in vielen Fällen von Frauen völlig unbezahlt geleistet. Die Existenz vieler Fraueneinrichtungen, die wesentlich von öffentlicher Finanzierung abhängig sind, ist durch aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht sowie durch mögliche Budgeteinsparungen im Förderwesen bedroht.⁴ Die Arbeit am CEDAW-Schattenbericht erfolgt größtenteils ohne Bezahlung.

Aus der Fülle politischer Maßnahmen, die in den letzten Jahren gesetzt wurden, ist eine aus Anlass aktueller Entwicklungen und potentiell weitreichender Folgen als besonders brisant hervorzuheben: die Regulierung der Vergabe öffentlicher Aufträge⁵. Wenn Dienstleistungen, die bisher meist von gemeinnützigen Frauenvereinen erbracht wurden (z.B. in den Bereichen Frauen- und Mädchenberatung, Gewaltschutz, psychosoziale und juristische Opferbegleitung), den selben Regulierungen unterworfen werden, wie Dienstleistungen von gewinnorientierten Unternehmen, so bedeutet dies, dass bei öffentlichen Ausschreibungen letztendlich meist das Angebot des Billigstbieters den Auftragszuschlag erhält. Gemeinnützige Vereine haben in einem solchen Verfahren eindeutig das Nachsehen, weil sie über keinerlei finanzielle Reserven verfügen dürfen. Da aber diese gemeinnützigen (Frauen-)Vereine in einem sehr hohen Ausmaß von der Finanzierung über öffentliche Mittel abhängig sind, bedeutet dies, dass sie über diesen Prozess in ihrer Existenz bedroht sind und dass feministische und frauenmensenrechtliche Arbeit einer strikten Wettbewerbslogik unterworfen wird. Für die Qualität der Dienstleistungen heißt dies, dass gerade in frauenpolitisch sehr sensiblen Bereichen (etwa: Gewaltschutz, Frauenberatung) das billigste Angebot nur über Kostenminimierung im Bereich Personal erreicht werden kann, was wiederum zu bedeutend niedriger Qualität der Dienstleistung bei zunehmendem „Effizienzdruck“ sowie zu zunehmend prekarierten Arbeitsbedingungen (befristete Arbeitsverträge, niedrigere Bezahlung) führt. Dies betrifft einen Bereich, in dem überproportional viele Frauen arbeiten und der für einen gleichstellungs- und frauenrechtlichen Fortschritt der Gesellschaft zentral ist. Kommunale Initiativen, die Vergabe öffentlicher Aufträge an Frauenförderung zu koppeln, sind zwar wichtig, können aber die grundsätzliche Problematik, die durch vergaberechtliche Vorgaben im Dienstleistungsbereich, die insbesondere für Frauenvereine bestehen, nicht entschärfen.

Empfehlungen:

- Zuweisung eines angemessenen Budgets an die Frauenministerin sowie den entsprechenden Ressorts auf Landes- und kommunalen Ebenen.
- Adäquate Finanzierung von Frauen- und Menschenrechtsvereinen.
- Systematische Erstellung von Gesetzesentwürfen unter zeitgerechter Beiziehung von ausgewiesenen ExpertInnen im Bereich Frauen- und Menschenrechte.
- Die Herausnahme aller sozialer Dienstleistungen aus der Anwendbarkeit des Bundesvergabegesetzes.
- Österreich muss sich im Rahmen seiner Mitgliedschaft bei der EU dafür einsetzen, dass EU-Recht einschlägige menschenrechtliche Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere unter CEDAW, verpflichtend berücksichtigen muss. Insbesondere müssen soziale Dienstleistungen sowie Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge) aus der Anwendung von EU-rechtlichen Vergabebestimmungen ausgenommen bleiben.

³ Vgl. den Anteil des Budgets der Frauenministerin am österreichischen Gesamtbudget des Jahres 2009: Das für die Angelegenheiten der Frauenministerin reservierte Budget betrug für 2009 und 2010 je rund 10 Millionen Euro. Die Ausgaben im allgemeinen Haushalt wurden für 2009 mit rund 77,44 Mrd. Euro und die Einnahmen mit rund 63,88 Milliarden Euro veranschlagt. (Budgetbericht 2009/2010).

⁴ Vgl. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft des Österreichischen Frauenrings zur Absicherung von Fraueneinrichtungen, Wien 2008

⁵ Im Rahmen der Novellierung des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006).

b. Gender Budgeting

Autorinnen: Luise Gubitzer, Elisabeth Klatzer, Katharina Mader

Abstract: Die Umsetzung des Prinzips der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern mittels geschlechtergerechter Verteilung der Haushaltsmittel (Gender Budgeting) ist derzeit nicht ausreichend. Es fehlen Transparenz, einheitliche Standards und Beteiligung der feministischen Zivilgesellschaft als wesentliche Voraussetzungen. Gerade Reaktionen auf die Finanzkrise haben gezeigt, dass geschlechtergerechte Budgetpolitik noch nicht ausreichend in Politik und Verwaltung verankert ist.

In Bezug auf die Umsetzung von Artikel 2 CEDAW sind für Gender Budgeting drei rechtliche Verankerungen im Rahmen der Haushaltsrechtsreform positiv hervorzuheben: (1) Gemäß Artikel 13 (3) des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), der seit 1.1.2009 in Kraft ist, haben Bund, Länder und Gemeinden bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Budgeting) anzustreben; (2) gemäß Art. 51(8) B-VG, dem Bundes-Haushaltsgesetz (BHG) und damit zusammenhängenden Verordnungen ist die systematische Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Zuge der Wirkungsorientierten Haushaltsführung mit 1.1.2013 umzusetzen; (3) gemäß §17 BHG besteht ab 2013 die Verpflichtung zur Durchführung wirkungsorientierter Folgenabschätzungen von Gesetzen insbesondere auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen.

Obwohl Arbeiten zur Umsetzung von Gender Budgeting bereits vor sieben Jahren begonnen haben, wurde noch keine wirkungsvolle Umsetzung implementiert. Wie bereits im NGO-Schattenbericht von 2006 ausgeführt, wird in der Konkretisierung bis heute nicht über vereinzelte marginale Pilotprojekte – von mangelnder analytischer Tiefe – hinausgegangen. Die öffentlich verfügbare Dokumentation der Arbeiten in „Arbeitsbehelf-Erläuterungen“ zum Budget sowie die Angaben im jährlichen „Strategiebericht“ lassen keine substantiellen Fortschritte erkennen. Im Rahmen der Umsetzung der Haushaltsrechtsreform ist jetzt jedes Ressort verpflichtet, ein Gleichstellungsziel zu definieren. Dennoch ist besorgniserregend, dass Gleichstellungsanalysen von wesentlichen Budgetansätzen weiterhin unterbleiben bzw. dass sie nicht verpflichtend sind. Insbesondere wären Gleichstellungsanalysen im Zusammenhang mit der Umsetzung ausgewählter CEDAW-Bestimmungen wie z.B. Artikel 3, 6, 10 und 14 dringend notwendig, um Gender Budgeting substantiell umzusetzen.

Weiters fehlen Qualitätsstandards in Bezug auf Prozess, inhaltliche Analyse sowie Monitoring und Berichtswesen für die verwaltungsinterne Arbeit an Gender Budgeting ebenso wie für die Kontrolle der Umsetzung. Bislang sind trotz langjähriger Aktivitäten keine ausgewiesenen Wirkungen erkennbar bzw. sind keine gleichstellungspolitischen Veränderungen sichtbar. Gender Budgeting blieb bislang wirkungslos. In keinem der CEDAW-Artikel konnten über das neue Instrument von Gender Budgeting Fortschritte erreicht werden.

Gerade die Krisenmaßnahmen als Reaktion auf die Finanzkrise haben gezeigt, dass geschlechtergerechte Budgetpolitik noch nicht ausreichend in Politik und Verwaltung verankert ist, da z.B. die Konjunkturpakete nicht auf ihrer Basis ausgestaltet wurden.

Bezugnehmend auf Artikel 7 CEDAW ist als wesentlicher Mangel festzustellen, dass bezüglich der Teilnahme von Frauen und Frauen-NGOs an Budgetprozessen keinerlei rechtliche Grundlagen geschaffen wurden. Die Umsetzung von Gender Budgeting auf Bundesebene erfolgt verwaltungsintern und intransparent. Eine Beteiligung der feministischen Zivilgesellschaft und Transparenz wären aber die wesentlichen Grundvoraussetzungen, um eine wirkungsvolle und an substantiellen Fortschritten in Sachen Gleichstellung orientierte Umsetzung von Gender Budgeting zu ermöglichen.

Auf Landes- und Gemeindeebene gibt es insbesondere in Wien, Oberösterreich und Salzburg sowie in einigen Gemeinden Gender Budgeting-Arbeiten. Sie müssen aber noch weiterentwickelt werden, um die gleichstellungspolitische Wirkung zu erreichen. Trotz der verfassungsrechtlichen Verpflichtung sind von den meisten Bundesländern und Gemeinden keine Gender Budgeting-Arbeiten bekannt.

Empfehlungen:

- Einrichtung eines Beirates mit Mitgliedern aus Wissenschaft und feministischer Zivilgesellschaft, der die Umsetzung von Gender Budgeting in der Verwaltung begleitet und kontrolliert, die Einhaltung von Qualitätsstandards überprüft und Fortschritte evaluiert.
- Vorlage periodischer Berichte von Bund, Ländern und Gemeinden über Gender Budgeting-Analysen und über substantielle Fortschritte bei der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern mittels budgetpolitischer Maßnahmen. Dies muss ausführliche Analysen zur Ausgangslage und zu den Wirkungen der Budgetpolitiken auf Mädchen und Buben, Frauen und Männer sowie konkrete Maßnahmen zur Verringerung von Benachteiligungen beinhalten.
- Finanzierung eines unabhängigen Gender Budgeting-Institutes, das Forschung, Monitoring und Beratung sowie die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Gender Budgeting-Initiativen zur Aufgabe hat.

Artikel 3 CEDAW – Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Frauen

a. Gewalt gegen Frauen in der Familie

Autorin: Maja Sticker

(vgl. auch die Beiträge zu Artikel 9 zu Gewalt und Migrantinnen und Artikel 12 zu Gewalt und Gesundheitswesen)

Abstract: Das österreichische Gewaltschutzgesetz wurde 2009 novelliert, einige Verbesserungen konnten erreicht werden. Dennoch gibt es noch eine Reihe von Bereichen, in denen weitere Maßnahmen dringend erforderlich wären. Weiterhin fehlt es an einer Gesamtstrategie gegen Gewalt samt der Zuweisung ausreichender Ressourcen für deren Umsetzung, an geschlechtersensibler Datenerhebung und an Sensibilisierung innerhalb der Justiz.

Gesetzliche und politische Rahmenbedingungen

In den vergangenen Jahren wurden einige wichtige Verbesserungen im legislativen Bereich vorgenommen, z.B. das sogenannte 2. Gewaltschutzgesetz (2009) oder die Novellierung der Strafprozessordnung 2006, mit der auch das Anti-Stalking-Gesetz eingeführt wurde. So wurde z.B. der Schutz durch die polizeilichen Wegweisung ausgeweitet (von zehn auf 14 Tage bzw. bei Beantragung einer EV auf vier Wochen statt bis dahin 20 Tage); auch wurde ein neuer Straftatbestand der „fortgesetzten Gewaltausübung“ eingeführt, und Opfer haben nun das Recht auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung auch im Zivilverfahren.⁶

⁶ Quelle: Zweites Gewaltschutzgesetz – 2. GeSchG, http://www.interventionsstelle-wien.at/images/doku/gewaltschutzgesetz_2009.pdf

Die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses anlässlich der zwei österreichischen Beschwerdefälle nach dem Fakultativprotokoll sind nach Ansicht von ExpertInnen jedoch noch nicht vollständig erfüllt.⁷ Die Beschwerden betrafen zwei Frauen, die von ihren Ehemännern ermordet worden waren. In seinen Mitteilungen stellte der CEDAW-Ausschuss fest, dass Österreich in beiden Fällen die Rechte der Frauen auf Schutz ihres Lebens und ihrer körperlichen und seelischen Integrität verletzt hat und machte die Behörden für mangelnde Sorgfalt beim Schutz der Frauen verantwortlich.⁸ Das Komitee stellte in beiden Fällen fest, dass zwar in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die Verhängung der Untersuchungshaft einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grund- und Menschenrechte eines Täters darstellt, die Rechte des Täters aber nicht Vorrang vor den Menschenrechten von Frauen auf Leben und auf körperliche und geistige Integrität haben dürfen.⁹ Die Erfahrung der Interventionsstelle Wien ist, dass in Fällen von Gewalt in der Familie bei hochgefährdeten Opfern zum Teil nach wie vor zu selten Untersuchungshaft verhängt wird. Auch werden in Österreich Übertretungen von Einstweiligen Verfügungen nicht als strafbare Handlungen gewertet, wie dies in anderen Ländern der Fall ist. Dadurch können Gefährder Einstweilige Verfügungen (mehrfach) übertreten, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen. Auch in Gerichtsurteilen und deren Begründungen zeigt sich immer wieder ein Mangel an Wissen und Sensibilität in Fällen von Gewalt gegen Frauen. Daher wären intensivere Schulungsmaßnahmen in diesem Bereich von großer Bedeutung.

Eine zentrale Forderung, die sowohl von Nichtregierungsorganisationen als auch durch den CEDAW-Ausschuss bereits wiederholt vorgebracht wurde, ist nach wie vor unerfüllt: die Erstellung eines umfassenden Nationalen Aktionsplanes (NAP) gegen Gewalt an Frauen.¹⁰ Für die effektive Umsetzung eines NAP bräuchte es auch eine Stelle, die über ausreichend Ressourcen und Kompetenzen verfügt, um eine Strategie gegen Gewalt an Frauen zu koordinieren und deren Implementierung überwachen zu können.

Eine weitere Empfehlung des CEDAW-Ausschusses von 2007 ist leider ebenfalls nach wie vor offen: Die statistische Datenlage in Bezug auf Gewalt gegen Frauen ist unzureichend; viele Statistiken sind mangelhaft oder existieren gar nicht. Aufgrund dieser Lücken in den administrativen Daten können die rechtlichen und politischen Maßnahmen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt nicht ausreichend bewertet und überprüft werden. Auch für eine effektivere Maßnahmenplanung zur Prävention von Gewalt gegen Frauen wäre eine kontinuierliche und systematische Datenerfassung erforderlich; diese sollte regelmäßig publiziert werden.

⁷ UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women, United Nations (2007): Views of the CEDAW Committee under article 7, para 3, of the Optional Protocol to the CEDAW Convention (39th session), Communication No. 5/2005, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/495/43/PDF/N0749543.pdf?OpenElement>; Communication No. 6/2005, http://www.wave-network.org/images/doku/un_cedaw_view_yildirimvsaustria_2007.pdf

⁸ Aufgrund des Wissens über die Gefährlichkeit der beiden Männer hätten die Behörden diese in Untersuchungshaft nehmen müssen. Der Ausschuss betonte auch, dass Täter streng und umgehend strafrechtlich verfolgt werden sollten und alle straf- und zivilrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, wenn eine gefährliche Bedrohung für das Opfer besteht.

⁹ „(...) the perpetrator's rights cannot supersede women's human rights to life and to physical and mental integrity“, CEDAW Communication No. 6/2005, S. 19. Siehe dazu auch: Logar, Rosa (2009): Die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW als Instrument zur Bekämpfung der Gewalt an Frauen: Zwei Beispiele aus Österreich, in: Frauenfragen 1/2009, http://www.interventionsstelle-wien.at/images/doku/die_uno-frauenrechtskonvention_zwei_beispiele_aus_oesterreich.pdf

¹⁰ Vereinte Nationen, Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen: Sechster periodischer Bericht Österreichs - Abschließende Bemerkungen des Komitees zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, Punkte 23 und 24, <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26096> | <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/243/44/PDF/N0724344.pdf?OpenElement>

Einrichtungen für Frauen, die von Gewalt betroffen sind

Derzeit gibt es in Österreich rund 30 Frauenhäuser, die insgesamt 750 Frauen und ihren Kindern Schutz bieten. Die Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie konnten in den vergangenen Jahren ihre Unterstützung ausbauen. Außerdem bieten eine ganze Reihe weiterer Beratungsstellen Unterstützung für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, an. Um zu gewährleisten, dass all diese Einrichtungen, die über Expertise aus jahrzehntelanger Arbeit verfügen, Frauen und ihre Kinder, die Opfer von Gewalt sind, weiterhin adäquat unterstützen können, bedarf es der Sicherstellung einer ausreichenden und kontinuierlichen Unterstützung durch den Staat (Bund und Bundesländer).

Empfehlungen:

- Erstellung eines Nationalen Aktionsplans (NAP) gegen Gewalt an Frauen. Dieser sollte erforderliche Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Gewalt in allen relevanten Bereichen definieren (Sicherheitsbehörden und Justiz, Gesundheit, Bildung, Soziales,...) sowie eine für die Koordinierung und Überwachung der Umsetzung zuständige Stelle einrichten, die auch mit den dafür notwendigen Ressourcen ausgestattet ist.
- Sicherstellung der ausreichenden Finanzierung von Einrichtungen, die von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder unterstützen.
- Intensivierung von Schulungsmaßnahmen zur Sensibilisierung der Justiz für das Thema Gewalt an Frauen.
- Sicherstellung einer internationalen Standards angemessenen, kontinuierlichen Datenerfassung durch die Behörden („administrative Daten“). Zumindest sollten das Geschlecht von Opfer und Täter, deren Alter, Beziehungsverhältnis sowie die Form der Gewalt erfasst werden, und diese Kategorien miteinander verknüpfbar sein. Diese Daten sollten auch in regelmäßigen Abständen veröffentlicht werden.
- Zum Schutz vor schwerer und tödlicher Gewalt gegen Frauen sind weitere Anstrengungen in rechtlicher Hinsicht, aber auch eine verbesserte Umsetzung bestehender Gesetze erforderlich. Die Kooperation von staatlichen und nichtstaatlichen AkteurInnen sollte, insbesondere auch in Fällen hochgefährdeter Opfer, ausgeweitet und verbessert werden.
- Nach der Unterzeichnung der Europaratskonvention zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (CAHVIO) 2011 sollte die Bundesregierung die Konvention nun schnellstmöglich ratifizieren und die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Konvention setzen.

b. Entwicklungszusammenarbeit

Autorinnen: Brita Neuhold und Claudia Thallmayer

Abstract: Frauen- und Menschenrechte nehmen in den Zielen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit einen hohen Stellenwert ein. Allerdings werden die Bemühungen der Entwicklungszusammenarbeit, die Position von Frauen in Entwicklungsländern im Kontext von Armutsbekämpfung zu stärken, unterlaufen, weil sich die österreichische Wirtschaftspolitik zu wenig an entwicklungspolitischen Zielen orientiert (Schlagwort: mangelnde Politikkohärenz). Frauen in Entwicklungsländern sind insbesondere von folgenden Politiken Österreichs und der EU negativ betroffen: hoher CO₂-Ausstoß (Beitrag zum Klimawandel), Agrotreibstoff-Ziele, EU-Handelsabkommen, Exportförderung, Banken- und Finanzmarktpolitik.

In der Konvention selbst fehlt ein Hinweis auf das Thema Entwicklungszusammenarbeit. Trotzdem wird in den Berichten der Vertragsstaaten für gewöhnlich unter Artikel 2 auf diesen strategischen Bereich eingegangen.

Wie in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 28 des CEDAW-Komitees ausgeführt wird, sind die (National-)Staaten auch für Auswirkungen ihrer Politik auf nicht in ihrem Territorium lebende Menschen verantwortlich. Daraus lässt sich eine Verpflichtung zur Politikkohärenz ableiten.

Frauen- und Menschenrechte nehmen in den Zielen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit einen hohen Stellenwert ein.¹¹ Allerdings werden die Bemühungen der Entwicklungszusammenarbeit, die Position von Frauen in Entwicklungsländern im Kontext von Armutsbekämpfung zu stärken, unterlaufen, weil sich die österreichische Wirtschaftspolitik zu wenig an entwicklungspolitischen Zielen orientiert. Es fehlt somit an Politikkohärenz, und Frauen in Entwicklungsländern sind insbesondere von folgenden Politiken Österreichs und der EU negativ betroffen:

- Klimapolitik (Anstieg der CO₂-Emissionen Österreichs um 10,9 % 2008 im Vergleich zu 1990): Der Klimawandel betrifft vor allem arme Länder massiv und hier insbesondere die (Subsistenz-)Landwirtschaft, in der in den Entwicklungsländern überproportional viele Frauen tätig sind und welche die Ernährungsgrundlage der Bevölkerung darstellt. Aufgrund ihrer (diskriminierten) gesellschaftlichen Position stehen Frauen weniger Ressourcen für Anpassungsmaßnahmen zur Verfügung.¹²
- Agrotreibstoffe (österreichisches Beimischungsziel von 10 % bis 2010 und 20 % bis 2015 ist doppelt so hoch wie das EU-Ziel): Die Forcierung der Verwendung von Agrotreibstoffen als Alternative für fossile Energie trägt zur Flächenkonkurrenz in der Landwirtschaft bei, führt zu „landgrabbing“ und der Verdrängung von Subsistenzbäuerinnen in Entwicklungsländern von traditionellen Nutzungsgebieten.¹³
- Handelsabkommen: Österreich nimmt innerhalb der EU an Verhandlungen über verschiedene binationale und regionale Freihandelsabkommen teil. Absehbare negative Auswirkungen auf Frauen in Entwicklungs- und Schwellenländern werden weder erhoben noch berücksichtigt. Die Verhandlungen finden ohne Einbeziehung der Zivilgesellschaft bzw. von Frauenorganisationen statt.¹⁴
- Exportförderung: Es gibt keine klaren und bindenden Standards für Umweltschutz, Frauen- und Menschenrechte und es fehlt an Transparenz.¹⁵
- Bankenpolitik: Österreich nimmt nicht am automatischen grenzüberschreitenden Informationssystem teil, wie in der EU-Zinsrichtlinie gefordert. Damit unterstützt Österreich indirekt Steuerflucht und trägt zum Verlust öffentlicher Mittel bei, die weltweit benötigt werden, um Frauenrechte umzusetzen.
- Finanzmarktpolitik: Die von Österreich mitverantwortete Deregulierung der Finanzmärkte (EU, IFIs) und die daraus resultierende Volatilität von Finanzflüssen fördert Finanzkrisen, welche in der Regel auf Kosten breiter Bevölkerungsschichten saniert werden. Frauen sind dabei von Einsparungen im Bereich öffentlicher Dienstleistungen aufgrund ihres geringeren Einkommens und damit höherer Abhängigkeit von funktionierenden öffentlichen Leistungen sowie daraus

¹¹ BMeiA: Entwicklungszusammenarbeitsgesetz inklusive EZA-Gesetz-Novelle 2003, http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/2-Aussenpolitik_Zentrale/EZA/286_eza_g_novelle.pdf (abgerufen am: 7.7.2011))

¹² CARE International (2010): Climate Change Brief. Adaptation, gender and women's empowerment, http://www.careclimatechange.org/files/adaptation/CARE_Gender_Brief_Oct2010.pdf

¹³ WIDE (2009): Agrotreibstoffe. Globale Ernährungssituation, Recht auf Nahrung und Auswirkungen auf Frauen, <http://www.oneworld.at/wide/dokumente/WIDE-Agrotreibstoffe-9-12-09.pdf>

¹⁴ WIDE (2010): EU – India Free Trade Agreement – People's Lives and Livelihoods at Threat, <http://62.149.193.10/wide/download/WIDE%20paper%20on%20EU-India%20FTA.pdf?id=1337>

¹⁵ ECA-Watch: ECA Reform Kampagne, <http://www.eca-watch.at/reform/index.html>

resultierender Mehrbelastung im Haushalt und bei der Versorgung abhängiger Menschen überproportional betroffen.¹⁶

Empfehlungen:

- Die österreichische Regierung muss Politikkohärenz zwischen dem Instrumentarium der Frauen- und Menschenrechte sowie den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit einseits und ihrer Wirtschafts- und Handelspolitik anderseits herstellen, um Frauen in Entwicklungsländern nicht zu schaden und die Handlungsfähigkeit der Entwicklungsstaaten bei der Umsetzung der Frauenrechte nicht zu beschneiden.

c. UN Sicherheitsratsresolution 1325 zu Frauen, Frieden, Sicherheit

Autorinnen: Barbara Kühhas, Angelika Gerstacker

Abstract: Insbesondere auf internationaler Ebene, aber auch in Bezug auf den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution (SRR) 1325 war das österreichische Engagement betreffend Resolution 1325 im Berichtszeitraum sehr positiv zu bewerten. In einigen Bereichen gibt es jedoch Verbesserungspotenzial.

Im Berichtszeitraum 2007 bis 2011 hat sich die österreichische Bundesregierung im Bereich „Frauen, Frieden, Sicherheit“ insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der SRR 1325 engagiert.

2006/2007 wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) ins Leben gerufen, um unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der SRR 1325 auszuarbeiten. Dieser wurde am 8. August 2007 beschlossen.¹⁷ Das BMeiA legt einen jährlichen Umsetzungsbericht an den Ministerrat vor, der seither von VertreterInnen der Zivilgesellschaft kommentiert wird.

Generell ist das österreichische 1325-Engagement aus zivilgesellschaftlicher Sicht sehr positiv zu bewerten, insbesondere auf internationaler Ebene. So unterstützte Österreich den Prozess rund um die Indikatorenentwicklung zum Monitoring von 1325¹⁸ und nutzte seine nicht-permanente Mitgliedschaft im Sicherheitsrat von 2009 bis 2010 vorbildhaft für Initiativen im Bereich „Frauen, Frieden und Sicherheit“ bzw. „Protection of Civilians“. Österreich wurde auch rund um das zehnjährige Jubiläum von 1325 im Herbst 2010 aktiv, u.a. durch die Organisation einer internationalen 1325-Konferenz in Wien, und verlautbarte öffentlich Pläne (commitments) für eine verbesserte nationale Umsetzung von 1325, darunter eine Überarbeitung des NAP im Jahr 2011.

Die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit fördert die in der SRR 1325 geforderte Partizipation von Frauen in Nachkriegsgebieten mit mehreren Programmen, u.a. in Burundi, Nepal, Uganda und dem Südkaukasus.

Auch national wurden im Berichtszeitraum nennenswerte Fortschritte erzielt, insbesondere in Bezug auf eine verbesserte Ausbildung von Auslandseinsatzkräften.¹⁹ Die zu Beginn der Laufzeit des Nationalen Aktionsplans marginale Einbeziehung der Zivilgesellschaft wurde wesentlich verbessert und institutionalisiert.

¹⁶ WIDE (2010): Taking Stock. The financial crisis and development from a feminist perspective, <http://www.oneworld.at/wide/2010/WIDE-Position-TakingStock-2010.pdf>

¹⁷ Zur Weiterentwicklung des Aktionsplans wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe mit VertreterInnen aller beteiligten Ressorts sowie der Austrian Development Agency (ADA) eingerichtet.

¹⁸ Als Mitglied einer informellen „Friends of 1325“-Arbeitsgruppe; Vorsitzungen zur 54. CSW, enge Kooperation mit UNIFEM

¹⁹ Verteidigungsministerium

In einigen Bereichen sind wesentliche Fortschritte jedoch ausgeblieben:

So empfahl die Zivilgesellschaft bereits 2009 die Festsetzung einer Frauenquote mit prozessorientierten Benchmarks (stufenweise Erhöhung des Frauenanteils) in Hinblick auf die im NAP erwähnten „möglichen weiteren zielgerichteten Maßnahmen zur Erhöhung der Frauenquote bei friedensunterstützenden Einsätzen“. Im Berichtszeitraum hat sich der Anteil von Frauen in Auslandseinsätzen jedoch im Bereich des Verteidigungsministeriums nur geringfügig erhöht, während er bei BMeiA und Justizministerium annähernd gleich blieb. Beim Innenministerium hat er sich seit 2007 sogar verringert.²⁰ Die Zivilgesellschaft verweist diesbezüglich auf die vorliegende umfangreiche Studie zu „Auslandseinsätzen der Polizei“ und regt die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zur Erhöhung der Frauenentsendungen dringend an. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die „European Parliament resolution on participation of women in peaceful conflict“ (2000/2025(INI)) eigentlich eine Frauenquote von 40 % für Auslandsentsendungen vorschreibt.

Ebenfalls mehrfach hat die Zivilgesellschaft empfohlen, der Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes ein eigenes Budget zuzuweisen, was bislang nicht erfolgte. Fraglich ist auch, inwieweit seitens der österreichischen Auslandsmissionen Kontakte zu Frauenorganisationen – insbesondere im Grassrootsbereich – gepflegt wurden und werden und inwieweit Regierungsdelegationen im Anlassfall die in vielen Fällen inadäquate Partizipation von Frauen in Friedens- und Wiederaufbauprozessen ansprechen und einfordern.

Empfehlungen:

- Stufenweise Erhöhung des Frauenanteils bei friedensunterstützenden Auslandseinsätzen
- Zuweisung eines eigenen Budgets zur Umsetzung des NAP zu SRR 1325
- Systematische Einbeziehung von Frauenorganisationen (insbesondere im Grassroot-Bereich) seitens der österreichischen Auslandsmissionen
- Systematisches Einfordern einer adäquaten Partizipation von Frauen in Friedens- und Wiederaufbauprozessen seitens österreichischer Regierungsdelegationen.

Artikel 4 CEDAW – Vorübergehende Sondermaßnahmen

Autorin: Ulrike Weish

a. Quotendebatte und Bestellungsverfahren

Abstract: Die Umsetzung von Frauenquoten im öffentlichen Dienst ist im Vergleich zur Privatwirtschaft zwar rechtlich verankert, aber angesichts hartnäckig bestehender struktureller Ausschlussmechanismen (vor allem für Leitungspositionen) zaghaft. Für die Privatwirtschaft wurden weiterhin keinerlei verbindliche bzw. sanktionierbare Frauenquoten festgelegt. Mainstream-Medien tragen durch nicht-sensible Berichterstattung zur Verfestigung von ungleichen geschlechtsspezifischen Macht- und Verteilungsstrukturen bei.

²⁰ Innenministerium (BM.I): 1.7.2007: 30 Personen, davon 4 Polizistinnen (= 13,3 %) zu friedenserhaltenden Einsätzen entsandt; 31.7.2008: 29 Personen, davon 3 Polizistinnen (= 10,34 %) entsandt; 1.10.2009: 23 Personen, davon 3 Frauen (= 11,5 %) entsandt; 11.2010: 27 Personen, davon 3 Polizistinnen (11,1 %) entsandt

Die geschlechterspezifischen Benachteiligungen bezüglich Bestellungsverfahren lassen sich nicht auf Unterschiede bei formalen Qualifikationen oder beruflichen Erfahrungen zurückführen, sondern sind neben traditionellem Bewusstsein geschlechterspezifischer Ungleichheitsvorstellungen ein Ergebnis hegemonialer informeller Männernetzwerke, die vor allem in den höheren Berufssegmenten wirksam werden. Der 2011 ausverhandelte Stufenplan zwischen Frauen- und Wirtschaftsministerium erscheint vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen als vorsichtig und zaghaft: So sollen 2013 25 % der Spitzenpositionen in staatsnahen Betrieben, 2018 sollen 35 % mit Frauen in Leitungsgremien besetzt sein. Selbstverpflichtung soll in der Privatwirtschaft als Prinzip verankert werden. Das Argument gegen eine weitere Verrechtlichung war, dass sich Praxisformen der Umgehung von formalen Auflagen entwickeln, die einen erneuten Ausschluss von Bewerberinnen mit subtileren Mitteln zur Folge hat und daher neu geschaffene Regeln den informellen Umgehungspraktiken faktisch hinterherhinken.

Empfehlungen:

- Einen Aufnahmestopp von Männern in leitenden Positionen in staatsnahen Betrieben, bis es zu einer Reduktion der Männerquote von heute 96 % auf 65 % kommt, damit der Stufenplan zumindest rasch umgesetzt werden kann.
- Die Privatwirtschaft soll im Sinne von Gender Mainstreaming Watchgroups beauftragen, die den Wandel zu geschlechterdemokratischen Verhältnissen begleiten und Monitoring betreiben (Einsatz und Umsetzung der 4R-Methode). Selbstverpflichtung muss eine Struktur haben, an die sich privatwirtschaftliche Firmen anbinden.

b. Medienberichterstattung und Gleichstellungspolitik

Abstract: Die öffentlich geführte bzw. medial vermittelte Debatte zur geplanten Einführung von Frauenquoten seitens der Frauenministerin im Bereich der Privatwirtschaft blieb tendenziös und wurde von einer Grundhaltung der Ablehnung getragen. Die häufigsten Argumente waren: „Nur die Besten sollen eingestellt werden, und nicht eine Person, nur weil sie eine Frau ist!“ „Ich selbst habe für meinen beruflichen Aufstieg die Frauenquote nicht nötig. Diese schadet nur qualifizierten Frauen, die als Quotenfrauen oder Alibifrauen im Betrieb/Unternehmen dadurch diskreditiert werden.“ Dass Frauenförderung im Bund grundsätzlich an Gleichqualifizierte gerichtet ist und erst dann eine Bevorzugung der beworbenen Frau erfolgen kann, wenn der Frauenanteil unter 50 % liegt²¹, wurde und wird zumeist in medialen Debatten weggelassen. Daher verhärtet sich der Eindruck in der öffentlichen Meinungsbildung, dass „Frau-Sein ein Programm ist“. Gerade rechtskonservative Akteur_innen versuchen daraus eine Defakto-Privilegierung von Frauen wider die quantitative Datenlage in Leitungsetagen zu konstruieren.

Die Kommunikationsbranchen selbst, die die Verbreitung von Meinungen und die Herstellung von Öffentlichkeiten verantworten, wie der Sektor Journalismus, PR und Werbung, sind in diesem Prozess der Desinformation zentral eingeschlossen. Die Marginalisierung von heterogenen Positionen und Erfahrungen von Frauen in Leitungsebenen, die Stereotypisierungen und konservativen politischen Positionen zu Quotendiskursen widerstehen, die Alltagsdiskriminierungen und auch die Thematisierung von Informationsausschlüssen beinhalten, werden medial unterbelichtet, auch von Medien, die sich als Qualitätsmedien oder gar Alternativmedien bezeichnen. Ausnahmen sind dabei die marginalisierten und niedrig auflagen feministischen Medien, die unseres Erachtens strukturell benachteiligt werden. Wir sind der Ansicht, dass in der öffentlichen Meinung daher keine Bewusstseinsänderung und kein Unrechtsempfinden entstehen kann. Gerade vor dem Hintergrund von hochrangiger Wirtschaftskriminalität (Steuerhinterziehung, Bestechungsaffären, Absprachen etc.) und im Bereich der Korruption, in der Politik und

²¹ Siehe § 11 Bundesgleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 140/2, seit 1.1.2012 in Kraft

Wirtschaftsinteressen verwoben sind, erscheint uns das Argument der Qualifikation von LeistungsträgerInnen aktuell als zynisch und unsachlich. Wir gehen davon aus, dass ein deutlicher Anstieg von Frauen in Leitungspositionen ein produktiver Beitrag zur Versachlichung, zur Steigerung der Qualität und vor allem zur Demokratisierung von Wirtschaftsstrukturen zur Folge haben wird. Daher begrüßen wir Initiativen wie die Quotenschoten²² in Wien und die Vernetzungsstelle fititu in Linz, die mit öffentlichen Aktionen und Debatten zivilgesellschaftliche Einmischung bezwecken und kritische Mediendiskurse anregen.

Empfehlungen:

- Öffentliche Sensibilisierung der Geschlechterverhältnisse durch Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen und Einmischung in die male-mainstream-Berichterstattung.
- Fördermaßnahmen von feministischen Medien im Bereich des Vertriebs und Versandwesens; Evaluierung der Presseförderung und Erweiterung um Genderkriterien bezogen auf die inhaltliche Berichterstattung (wer kommt wie zu Wort etc.) sowie bezogen auf die Leitungspositionen in Medienbetrieben selbst nach einem betriebsinternen Stufenplan zur Förderung von Frauen in Leitungspositionen.

c. Namensbezeichnung und Gleichbehandlungsziele

Abstract: Die strukturelle Einbettung von Genderbeauftragten auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung war und blieb prekär; diese Funktion wurde vorwiegend ehrenamtlich und zusätzlich zur eigenen Arbeit aufgenommen. Für viele Akteur_innen hatte die namentliche Veränderung von ehemals Frauenbeauftragten zu Genderbeauftragten eine Irritation ihres Aufgabengebietes zur Folge: An wen richtet sich nun im Konkreten eine Förderung, wenn Gender beide Geschlechter beinhaltet? Wie wird die Praxis von Personalbestellung in Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten (Ehrenamt versus Brotberuf als Bestellungskontrolleurin) durchgeführt? Weil gerade das Ziel vor Augen unklar wurde, da die Position von Genderbeauftragten von der Einstellung der Leitungsebene massiv abhängig ist, entwickelte sich die frauenfördernde Bestellungs politik, sowohl an den Universitäten als auch in anderen Bereichen des Bundes, sehr zaghaf und langsam.

Empfehlungen:

- Wiedereinführung der einstigen Bezeichnung „Frauenbeauftragte“ für eine begrenzte Phase, bis gendergerechte Leitungsverhältnisse - das Ziel ist seit 1.1.2012 50 % - bestehen. Ab da an sollte zwingend die Bezeichnung Genderbeauftragte wieder eingeführt werden, um den komplexen Bedingungen der Intersektionalität zu entsprechen.

²² Siehe www.quotenschoten.at

Artikel 5 CEDAW - Stereotype²³

Autorin: Verein österreichischer Juristinnen

a. Sexistische Darstellung in der Werbung und in Medien allgemein

Abstract: Geschlechterstereotype und andere Formen von Sexismus, insbesondere in Form von Frauen abwertenden, sexualisierten und stereotypisierenden Darstellungen, sind in der österreichischen Werbe- und Medienlandschaft weiterhin besonders weit verbreitet. Selbstregulationsmechanismen sind sowohl im Bereich Werbung, als auch im Pressebereich unzureichend ausgestaltet, umfassen nur Teilbereiche und entfalten kaum sichtbare Wirkung.

Jüngste Verbesserungen des Selbstbeschränkungsmechanismus bezüglich sexistischer Werbung können aufgrund fehlender Sanktionsmöglichkeiten und zahlreicher Ausnahmen kaum Wirkung entfalten. Die freiwillige Einrichtung von ExpertInnengremien zur Beurteilung sexistischer Werbung auf kommunaler Ebene ist begrüßenswert, kann aber eine einheitliche bundesweite gesetzliche Regelung mit entsprechenden Sanktionen nicht ersetzen.

Die österreichische Medienlandschaft ist geprägt von einem ungewöhnlich hohen Grad an Konzentration, insbesondere im Bereich Printmedien (Tageszeitungen). Zudem herrscht in vielen populären Print- sowie Onlinemedien ein ungewöhnlich hoher Grad an fremdenfeindlichen, rassistischen und insbesondere islamfeindlichen Diskursen, was zu Mehrfachdiskriminierung insbesondere von (muslimische) Migrantinnen führt. Sexistische Darstellungen und Berichte sind insbesondere im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen zu beobachten und auch in öffentlich-rechtlichen Medien zu finden - über Gewalt gegen Frauen wird oftmals unter den Titeln wie „Familiendrama“, „Eifersuchtsdrama“ oder „Beziehungsstreit“ berichtet. Hintergründe, strukturelle Ursachen für geschlechtsspezifische Gewalt und einschlägige Hilfseinrichtungen werden selten genannt, Gewalt wird häufig individualisiert.

Das Selbstregulationssystem des „Österreichischen Presserates“ hat bisher keine einzige Entscheidung getroffen, die sexistische Berichterstattung zum Inhalt hätte, und im Ehrenkodex für journalistische Arbeit ist Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nicht ausdrücklich genannt.

Obwohl für den Bereich audiovisueller Mediendienste aufgrund der zwingenden Umsetzung einer EU-Richtlinie seit 2010 erstmals Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und anderen Gründen verboten und mit Sanktion belegt ist, ist unklar, wie diese Bestimmungen von der zuständigen Behörde angewandt werden. Einschlägige Entscheidungen liegen bis dato nicht vor.

Empfehlungen:

- Schaffung eines einheitlichen bundesgesetzlichen Verbots diskriminierender Werbung inklusive angemessener Sanktionen und Ressourcen für dessen Umsetzung durch ein ExpertInnengremium
- Verankerung des Verbots diskriminierender Darstellung in Printmedien inklusive angemessener Sanktionen und Ressourcen für dessen Umsetzung durch ein ExpertInnengremium
- ExpertInnengremien müssen erwiesenermaßen in Zusammensetzung und Qualifikation den Bereich Frauenrechte bzw. Geschlechterforschung abbilden.

²³ Tertinegg. Karin (2009): Sexistische Werbung, Studie beauftragt durch die Frauensektion des Bundeskanzleramts, Wien

Artikel 6 CEDAW - Frauenhandel und Sexarbeit

Autorinnen: Maria Cristina Boidi und Evelyn Probst

Abstract: Sicherheit, Schutz und Betreuung für Betroffene von Frauenhandel nehmen keinen zentralen Stellenwert im Rahmen der staatlichen Maßnahmen gegen den Frauenhandel ein. Vielmehr werden die betroffenen Frauen in der Praxis häufig kriminalisiert; ihre Rechte werden von einer Aussage im Strafverfahren abhängig gemacht. Weiters sind soziale Rechte, wie Zugang zu Krankenversicherung, oft erst durch die Erlangung eines Aufenthaltstitels gewährleistet, was in der Praxis nur erschwert möglich ist.

Sexarbeiterinnen sind insbesondere aufgrund der zivilrechtlichen Konstruktion der Sittenwidrigkeit weiterhin prekärsten Arbeitsbedingungen ausgesetzt. Diese werden bei migrantischen Sexarbeiterinnen durch fremdenrechtliche Bestimmungen weiter verstärkt.

a. Frauenhandel

Bezug nehmend auf die Empfehlungen des CEDAW-Komitees möchten wir betonen, dass der Schutz, die Unterstützung und das Gewährleisten von Rechten für Betroffene im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen müssen.

Unterstützungs- und Rehabilitationsmaßnahmen für betroffene Frauen

Betroffene Frauen und Mädchen brauchen von Anfang an Sicherheit, Schutz und Betreuung in Anerkennung der erlebten Menschenrechtsverletzung und des strafrechtlichen Delikts. In der Praxis aber werden Frauen und Mädchen kriminalisiert. In diesen Fällen werden sie für Gesetzesbrüche im Zusammenhang mit Frauenhandel bestraft, wie zum Beispiel wegen Geheimplstitution, Fehlen eines Aufenthaltstitels oder Urkundenfälschung. Es gibt keinen geregelten Mechanismus, um Frauen, die als Opfer (an)erkannt werden, diese Strafen zu erlassen. Dies bleibt vielmehr vom Gutwillen und der Kooperationsbereitschaft einzelner Behörden abhängig.

Zum Erkennen des Delikts Frauen- bzw. Menschenhandel werden die international anerkannten Indikatoren in der Praxis kaum angewendet. Die Entscheidung der Behörde bezieht sich meist ausschließlich auf die Aussagen der Betroffenen bei der Polizei. Zur Entscheidung über die Anerkennung bedarf es der Beiziehung externer Expertinnen, die auf Basis der Menschenrechte entscheiden. Nach der Anerkennung muss automatisch ein Aufenthaltsrecht gewährt werden, der auch den Zugang zum regulären Gesundheitssystem und zum Arbeitsmarkt erlaubt. Das garantiert den Frauen Schutz, Stabilisierung und die Möglichkeit, eine informierte Entscheidung bezüglich einer Aussage zu treffen.

In der österreichischen Rechtspraxis ist keine Stabilisierungszeit für Betroffene verankert. Betroffene Frauen sind für den Zeitraum, den sie auf die Ausstellung des Aufenthaltstitels warten, nicht krankenversichert und haben keinen Zugang zum regulären Gesundheitssystem.

§ 69a des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) sieht vor, dass Opfer von Menschenhandel bzw. Frauenhandel eine Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz erhalten, um die Strafverfolgung zu gewährleisten. Im Zentrum eines Aufenthaltes sollte aber das Recht der Betroffenen auf Schutz, Sicherheit und Zugang zum Recht stehen - nur dadurch wäre eine sinnvolle Grundlage für ein Opferschutzprogramm gewährleistet.

Frauen warten in der Regel mehrere Monate auf die Ausstellung des Aufenthaltstitels, auch wenn sie eine Anzeige bei den zuständigen Behörden gemacht haben. Wenn in der Zwischenzeit das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wird, wird der Antrag auf Aufenthalt abgelehnt.

Entschädigung:

Nachdem im Strafverfahren eine psychosoziale und juristische Prozessbegleitung eingeführt wurde und jedes Opfer im strafrechtlichen Sinne einen Anspruch darauf hat, verbesserte sich zwar die Einhaltung der Opferrechte im Strafverfahren. Jedoch werden kaum Maßnahmen gesetzt, damit die betroffenen Frauen Entschädigungszahlungen erhalten. Die Ergebnisse einer aktuellen Studie zur Entschädigung für Betroffene zeigen, dass es real kaum Entschädigungen für Betroffene gibt.²⁴ Der Zugang zu staatlichen Vorschusszahlungen auf Entschädigung ist für Betroffene des Menschenhandels kaum möglich.

Präventionsmaßnahmen - Schulungen:

Auch wenn Fortbildungen für Behörden in den Nationalen Aktionsplänen vorgesehen sind, finden sie zu selten statt. Das Erkennen von Betroffenen und auch das Wissen im Umgehen mit Betroffenen beschränken sich weiterhin auf einen eingeschränkten Kreis.

Maßnahmen zur wirksamen Verfolgung und Bestrafung der Täter

Obwohl das Delikt „Menschenhandel“ (§104a Strafgesetzbuch [StGB]) schon im Jahr 2004 eingeführt wurde, kann noch keine signifikante Umsetzung in der Praxis festgestellt werden.

Empfehlungen:

- Obwohl § 104 StGB das Delikt Frauenhandel als „Handel in alle ausbeuterischen Arbeitsverhältnisse“ definiert, hat sich diese Sichtweise bislang noch nicht durchgesetzt. Alle Formen von Frauenhandel müssen erkannt und verfolgt werden.
- Betroffene des Frauenhandels/Menschenhandels dürfen nicht kriminalisiert, ausgewiesen, abgeschoben und/oder mit einem Aufenthaltsverbot belegt werden: Vielmehr müssen sie als Opfer eines internationalen Deliktes anerkannt werden und dürfen daher nicht wegen Geheimprostitution oder Strafdelikten, die im Kontext des Menschenhandels stehen, verwaltungsstrafrechtlich oder strafrechtlich verfolgt werden.
- Ein Aufenthaltstitel, der mit einer Arbeitsgenehmigung oder Sozialhilfe und mit Recht auf Inanspruchnahme einer Krankenversicherung für Betroffene des Frauenhandels verbunden ist, muss allen Betroffenen des Frauenhandels unabhängig davon, ob es zu einem Strafverfahren kommt, erteilt werden. Gleichzeitig müssen bei vorhandenen Strafverfahren angemessenes Schmerzensgeld und Schadenersatzansprüche gleich zugesprochen werden, um den Opfern die neuerliche Belastung durch ein zivilrechtliches Verfahren zu ersparen. Alternativ sollte in jeglichen Zivilverfahren eine Beweislastumkehr eingeführt werden: Nicht die Betroffene, sondern z.B. ihr/e ArbeitgeberIn soll seine/ihre „Unschuld“ beweisen müssen. Um allen Opfern des Menschenhandels Entschädigung gewährleisten zu können, sollte dem Vorschlag des Europarats gefolgt werden und ein Entschädigungsfonds für Opfer des Menschenhandels eingerichtet werden.

b. Sexarbeit

Es muss eine klare Differenzierung zwischen Frauenhandel, Gewalt in jeglichem Sinn einerseits und freiwilliger Sexarbeit andererseits vorgenommen werden. „Frauenhandel ist, wenn Frauen aufgrund von Täuschungen und falschen Versprechungen migrieren und im Zielland in eine Zwangslage gebracht werden, wenn sie aufgrund ihrer rechtlosen Situation zur Ausübung von Dienstleistungen gezwungen werden, wenn sie ihrer Würde, ihrer persönlichen oder sexuellen Integrität von Ehemännern oder ArbeitgeberInnen beraubt

²⁴ Vgl. Planitzer, Julia; Probst, Evelyn; Steiner, Barbara; Unterlerchner, Barbara (2011): Entschädigungsmöglichkeiten für Betroffene des Menschenhandels. Unterstützt von LEFÖ, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte und Weißer Ring Österreich. Wien

werden.“²⁵ „Zwangsprostitution gibt es nicht. Sexarbeit / Prostitution ist eine freiwillig erbrachte sexuelle Dienstleistung, die einen einvernehmlichen Vertrag zwischen erwachsenen GeschäftspartnerInnen voraussetzt. Ohne dieses Einvernehmen handelt es sich nicht um Prostitution, sondern um erzwungene Sexualität und damit um sexualisierte Gewalt.“²⁶

Sexarbeit ist in Österreich im Rahmen eines reglementarischen Regimes organisiert. Ein komplexes System von Bundes- und Landesgesetzen reguliert die Ver- und Gebote, entlang derer Sexarbeit ausgeübt werden darf. Seit der Strafrechtsreform 1974 ist Sexarbeit nicht mehr grundsätzlich kriminalisiert, unterliegt aber zahlreichen kontrollierenden Maßnahmen. Dazu gehören nicht nur die Prostitutionsgesetze der einzelnen Bundesländer, sondern ebenso das Fremdenrecht, Strafrecht, Steuerrecht und rechtliche Regelungen zum Gesundheitsbereich.

Für Sexarbeiterinnen gilt eine behördliche Registrierungspflicht, die Verpflichtung zu regelmäßigen – zumeist amtsärztlichen – Gesundheitsuntersuchungen sowie eine Steuerpflicht. Gleichzeitig gilt Sexarbeit aber als sittenwidrig. Das bedeutet, dass Sexarbeiterinnen nicht-bezahlte Entgelte für erbrachte sexuelle Dienstleistungen nicht einklagen können. Dies institutionalisiert eine Doppelmoral, die Sexarbeit als Wirtschaftszweig anerkennt, die Akteurinnen – die Sexarbeiterinnen – jedoch kriminalisiert und illegalisiert. Sexarbeiterinnen sind aufgrund der zivilrechtlichen Konstruktion der Sittenwidrigkeit weiterhin prekärsten Arbeitsbedingungen ausgesetzt. Diese werden bei migrantischen Sexarbeiterinnen durch fremdenrechtliche Bestimmungen weiter verstärkt.

Empfehlungen:

- Abschaffung der Sittenwidrigkeit der Prostitution (Sexarbeit) und Legalisierung der Sexarbeit als Erwerbstätigkeit mit gleichzeitiger rechtlicher Gleichbehandlung und Gleichstellung von Sexarbeiterinnen mit anderen Erwerbstätigen, inklusive der Anmeldung beim Gewerbeamt statt bei der Polizei.
- Schaffung einer Niederlassungsmöglichkeit für migrantische Sexarbeiterinnen.
- Abschaffung der verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen für Sexarbeiterinnen

Artikel 9 CEDAW - Rechte von Migrantinnen

(Siehe auch Beitrag zu Artikel 11 zur Situation von Migrantinnen am Arbeitsmarkt)

Abstract: Die österreichische Migrationspolitik der letzten 10 bis 15 Jahre beschränkt sich leider im Wesentlichen auf die Einführung immer restriktiverer Bestimmungen im Bereich des Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftsrechts. Dadurch werden vor allem einkommensschwache und bildungsbenachteiligte MigrantInnen von Aufenthaltssicherheit und in der Folge auch von sozialer Absicherung auf Dauer ausgeschlossen. Strukturell bedingt steigende Armut und Armutsgefährdung sind die Folge. Dies betrifft zu einem überdurchschnittlich hohen Anteil Frauen. Jene sind auch durch Zugangsbarrieren zu Bildungsmaßnahmen besonders benachteiligt. Zudem führen Versäumnisse in der österreichischen Gesundheitspolitik nach wie vor zu gesundheitlicher Unter- und Fehlversorgung von Migrantinnen.

²⁵ Vgl. Boidi, Maria Cristina; Wistril, Siegrid u.a (1996): Frauenhandel. Frauenpolitische Perspektiven nach der Weltfrauenkonferenz '95, Bundesministerin für Frauenangelegenheiten. Wien

²⁶ AG Recht/Prostitution (2005): Das Menschenhandelskomplott: Kleine Aufklärungsschrift der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Recht/ Prostitution. Nürnberg

Fremdenrechtliche Benachteiligungen und Barrieren für Migrantinnen und Asylwerberinnen verschärfen auch die Situation jener Frauen, die zusätzlich von Gewalt (durch Partner oder Familienmitglieder) betroffen sind, erheblich. Subventionsbedingungen der öffentlichen Hand schließen Asylwerberinnen von der Inanspruchnahme von Frauenhäusern zunehmend aus. Für ein flächendeckendes muttersprachliches Angebot fehlt es den Gewaltschutzeinrichtungen an Ressourcen. Das Erreichen eines eigenständigen Aufenthaltstitels wird aufgrund sehr hoher gesetzlicher finanzieller Hürden für viele Migrantinnen de facto verunmöglicht. Verschärfte Anforderungen in Bezug auf Deutschkenntnisse sind für von Gewalt betroffene Migrantinnen ebenfalls ein großes Problem.

a. Migrantinnen, Aufenthalt und Soziales

Autorinnen: Katharina Echsel, Sandra Schmidjell, Sigrid Awart

Die österreichische Migrationspolitik ist seit Jahren geprägt von zahlreichen Novellierungen im Bereich des Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftsrechts. Die dabei erfolgten Verschärfungen der Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel und Staatsbürgerschaft haben direkt negative Auswirkungen auf die Lebenssituation von Migrantinnen. Dies betrifft vor allem Migrantinnen mit Mehrfachbelastungen, speziell Alleinerzieherinnen sowie in Niedriglohnsektoren beschäftigte Migrantinnen, deren Einkommen die geforderten Richtsätze in der Regel nicht erreicht.

So ist derzeit für die Erlangung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ein Mindesteinkommen von 793,40 Euro netto pro Monat für Alleinstehende, bzw. 1.189,56 Euro für Paare nachzuweisen, hinzugerechnet werden noch Miete, Unterhaltszahlungen und etwaige Kredite bzw. Leasingraten.

Dazu ist anzumerken, dass viele kollektivvertragliche Mindestlöhne in Niedriglohnbranchen – in denen der Migrantinnenanteil an Beschäftigten überdurchschnittlich hoch ist – unter diesen Einkommensgrenzen liegen, sodass selbst bei Vollbeschäftigung keine Aufenthaltssicherheit besteht. Äußerst problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass unbezahlte Arbeit, wie beispielsweise Kindererziehung, im Gesetz keine Beachtung findet und Unterhaltsansprüche nur bei tatsächlicher Leistung des Unterhaltes dem Einkommen zugerechnet werden. Entzieht sich der Ex-Mann bzw. Kindesvater seinen Unterhaltungspflichten, geht dies direkt zu Lasten der Unterhaltsberechtigten, die dadurch aufgrund zu niedrigen Einkommens unter Umständen ihr Aufenthaltsrecht verliert.

Verschärfend kommt hinzu, dass für die Erteilung eines Daueraufenthaltsrechts (und auch der Staatsbürgerschaft) neben der Erfüllung der Einkommenskriterien auch immer höhere Anforderungen an die Deutschkenntnisse gestellt werden. So war schon bisher der Nachweis von Sprachkenntnissen auf A2-Niveau notwendig. Durch das mit 1.7.2011 in Kraft getretene Fremdenrechtspaket²⁷ wurden diese Anforderungen auf das Niveau B1 angehoben. Dies entspricht Kenntnissen auf Maturaniveau und ist vor allem für die Gruppe der bildungsbenachteiligten Migrantinnen de facto nicht zu erreichen.

Besonders fatal wirkt sich hier der Umstand aus, dass wesentliche Sozialleistungen, und hier besonders die bedarfsorientierte Mindestsicherung (früher: Sozialhilfe), an das Daueraufenthaltsrecht bzw. die österreichische Staatsbürgerschaft geknüpft sind. Durch die Anhebung der Kriterien, wie oben dargelegt, wird eine immer größer werdende Anzahl von MigrantInnen (und hier im besonderen Frauen) vom Bezug von Sozialleistungen und

²⁷ BGBl. I Nr. 38/2011

Sozialtransfers ausgeschlossen, wodurch die ohnehin schon hohe Armutsgefährdung²⁸ innerhalb dieser Gruppe noch weiter ansteigen wird.

b. Migrantinnen und Gesundheit

Autorinnen: Katharina Echsel, Sandra Schmidjell, Sigrid Awart

Regulär aufhältige Migrantinnen und Asylwerberinnen in der Grundversorgung sind in Österreich in der Regel krankenversichert und haben somit, zumindest theoretisch, den gleichen Anspruch auf Gesundheitsleistungen wie österreichische StaatsbürgerInnen.

Von gesundheitlicher Chancengleichheit kann nur dann gesprochen werden, wenn alle die gleiche Chance haben, gesund zu sein bzw. zu bleiben. Diese Chancengleichheit ist in Österreich leider nicht gegeben.

Migration per se ist zwar nicht krankmachend, Migrantinnen stellen dennoch eine besonders vulnerable gesellschaftliche Gruppe dar:

"Migrantinnen haben ein erhöhtes psychisches und körperliches Gesundheitsrisiko aufgrund Dreifachbelastung:

- *Rechtliche und soziale Diskriminierung als Minoritätsangehörige*
- *Berufliche Benachteiligung: aufgrund mangelnder Berufsausbildung sind sie auf unattraktive und unsichere Arbeitsplätze angewiesen*
- *Geschlechtsspezifische Ungleichheiten in Familie und Beruf."*²⁹

Auch wenn die Datenlage zu Gesundheit von MigrantInnen in Österreich noch äußerst dürrig ist, zeigen die wenigen Studien und Erfahrungen, dass Migrantinnen ihre Lebensqualität, Vitalität und psychische Gesundheit schlechter beurteilen als Österreicherinnen. Die Wahrscheinlichkeit, an bestimmten chronischen Krankheiten zu leiden ist höher. So ist das Risiko an Diabetes zu erkranken bei MigrantInnen dreimal so hoch. Ein 2,6faches Risiko besteht bei Bluthochdruck, Depressionen und Angstzuständen, ein 1,5faches Risiko bei Migräne und Kopfschmerzen, Gelenk- und Wirbelsäulenbeschwerden.³⁰

Das österreichische Gesundheitssystem ist nicht migrantinnengerecht ausgestattet. Die größte Herausforderung, die sprachliche Verständigung, ist noch immer ein ungelöstes Problem. Nur wenige Spitäler stellen professionelle DolmetscherInnen zur Verfügung, häufig werden Familienmitglieder oder Hilfspersonal zum Übersetzen hinzugezogen. Dies bringt die Gefahr fehlerhafter Übersetzungen mit sich, die Diagnose und Behandlung erheblich erschweren.

Im „Nationalen Aktionsplan für Integration“ sind zwar die Ziele wie die „Stärkung der interkulturellen Kompetenz im Gesundheitswesen und im Sozialbereich“, der „Schutz der Gesundheit von Migrantinnen (Frauen) durch spezifische Angebote und Maßnahmen“ und die „Eröffnung der beruflichen Perspektiven im Gesundheitsbereich für MigrantInnen“ niedergeschrieben worden, unklar bleibt jedoch die Frage der Zuständigkeit und der Finanzierung dieser Maßnahmen.

Zum Unterschied zu manchen anderen europäischen Ländern bleibt in Österreich noch immer vieles der Initiative von NGO's oder AkteurInnen auf lokaler Ebene übriggelassen.

²⁸ Laut EU-SILC 2007 sind in Österreich 26 % der Frauen mit ausländischer Staatsbürgerschaft armutsgefährdet, 14 % sogar manifest arm.

²⁹ Zitiert nach: <http://www.frauengesundheit-wien.at/frauengesundheit/migrantinnen.html>

³⁰ Vgl. Österreichischer Frauengesundheitsbericht 2010/ 2011, BMG

c. Migrantinnen, Bildung und Arbeit

Autorinnen: Katharina Echsel, Sandra Schmidjell, Sigrid Awart

MigrantInnen sind auch beim Zugang zu Bildung und Bildungsmaßnahmen benachteiligt. Von der Bevölkerung im Alter von 14 bis 29 Jahren besuchten 2006 fast drei Viertel aller Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, aber nur ca. ein Viertel der Frauen ohne österreichischer Staatsbürgerschaft eine Bildungseinrichtung. Die Unterschiede zeigen sich sehr bald nach Ende der Pflichtschulzeit. So besuchten unter den 16-jährigen Frauen mehr als 90 % der Österreicherinnen, aber nur mehr rund 70 % der Migrantinnen aus einem anderen EU-Land oder dem ehemaligen Jugoslawien und nur etwas mehr als die Hälfte der türkischen Frauen eine Bildungseinrichtung.³¹

In der Erwachsenenbildung wird der Zugang zusätzlich durch finanzielle Hürden erschwert, z.B. zahlen Drittstaatsangehörige höhere Studienbeiträge. Auch die fremdenrechtlich zwingend abzulegenden Deutschkurse (s.o.) stellen hohe finanzielle Herausforderungen gerade für einkommensschwache Migrantinnen dar. Teilweisen Kostenersatz seitens des Bundes gibt es nur bei erfolgreicher Absolvierung innerhalb von 18 Monaten.

Positive Entwicklungen sind hier lediglich auf regionaler Ebene zu bemerken: Beispielsweise investiert die Stadt Wien in den letzten Jahren vermehrt in die Finanzierung kostengünstiger Deutschkurse mit Kinderbetreuung und stellt Gutscheine für NeuzuwanderInnen zur Verfügung.

d. Migrantinnen und Armut

Autorin: Margit Appel

Migrantinnen sind weit häufiger von Arbeitslosigkeit³² sowie von schlechter Bezahlung³³ betroffen. Die Erwerbsquote lag 2008 bei 57 % und war damit um 11 % niedriger als jene der in Österreich geborenen Frauen.

Trotz einiger Projekte in diesem Bereich gilt immer noch: Der Arbeitsmarkt ist für Migrantinnen nur an bestimmten Stellen durchlässig: Sie arbeiten besonders oft in „typischen“ Frauenberufen wie etwa der Reinigung und sind in hohem Ausmaß von Dequalifizierung bzw. Chancenungleichheit im Zugang zu Qualifizierungsangeboten betroffen. Bildung von Drittstaatsangehörigen und von Eingebürgerten wird am Arbeitsmarkt deutlich schlechter honoriert als von HerkunftsoesterreicherInnen und EWR-Staatsangehörigen: Ausgehend vom Bildungsgrad müsste das durchschnittliche jährliche Einkommen von Drittstaatsangehörigen um etwa 30 % höher sein, bei Eingebürgerten um etwa 20 %.³⁴

Migrantinnen, die sich dauerhaft in Österreich aufhalten, sind beim Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) InländerInnen gleichgestellt. Die komplexe Lage bei Drittstaatsangehörigen benachteiligt häufig Frauen, die im Zuge der Familienzusammenführung nach Österreich kommen. Sicherzustellen wäre, dass der Bezug von BMS den Aufenthaltsstatus nicht gefährdet und dass innerhalb der BMS eine Frist vorgesehen wird, ab der ein Aufenthaltstitel als dauerhaft gilt (z.B. nach vier Monaten legalem Aufenthalt).³⁵

³¹ Vgl. Frauenbericht 2010 (2010): Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998 bis 2008. Bundeskanzleramt Österreich

³² Arbeitslosenquote Österreicherinnen 2010 im Jahresdurchschnitt 4,1 %, Ausländerinnen 7,9 %; Quelle: Frauenmonitor Arbeiterkammer OÖ 2011

³³ 2007 verdienten Ausländerinnen nur 68,2 % des Bruttojahreseinkommens von Österreicherinnen.

³⁴ Gächter, August (2009): Handbuch Armut in Österreich

³⁵ Pirklbauer, Sybille (2011): Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Gesetze und Kommentare

e. Migrantinnen und Gewalt

Autorinnen: Maja Sticker, Cansel Demirdelen

(Siehe auch den Beitrag zu Artikel 3 CEDAW, Gewalt gegen Frauen)

Wie das CEDAW-Komitee 2007 feststellte, zählen in Österreich Migrantinnen, Asylwerberinnen und weibliche Flüchtlinge zu den Gruppen, die besonders durch Gewalt und Armut gefährdet sind.³⁶ Die rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen erschweren die Möglichkeiten für diese Frauen, sich aus einer Gewaltbeziehung zu befreien, zum Teil erheblich. Dies konstatieren auch Gewaltschutzeinrichtungen. So gibt es einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Migrantinnen, die in Frauenhäusern Schutz suchen.³⁷ Die Ursachen dafür liegen in der mangelnden ökonomischen und sozialen Absicherung, Sprachbarrieren, Unkenntnis über rechtliche Möglichkeiten und Ängsten gegenüber den Sicherheitsbehörden. Etwa 1-2 % der Bewohnerinnen in Frauenhäusern sind Asylwerberinnen. Großteils werden Asylwerberinnen in Frauenhäusern aufgenommen, allerdings wird dies immer schwieriger: Verträge mit Förderstellen verbieten bzw. beschränken z.T. die Unterbringung von Asyl suchenden Frauen in Frauenhäusern, was ein großes Problem darstellt. Weiters mangelt es an Einrichtungen, die an die besondere Situation dieser Frauen angepasst sind. Eine, bereits im Regierungsprogramm 2007-2010³⁸ angekündigte Notwohnung für von Zwangsheirat betroffene Frauen wurde bisher noch nicht errichtet. Um Mädchen und junge Frauen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind, ausreichend zu schützen, bedarf es darüber hinaus einer Ausnahmeregelung im Jugendwohlfahrtsgesetz, damit der Aufenthaltsort betroffener minderjähriger Mädchen vor den Eltern geheim gehalten werden kann. Derzeit werden Betroffene teilweise zurück zu ihren Eltern geschickt, was fatale Folgen hat.³⁹

Der Großteil der Frauenhäuser, Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren sowie anderen Frauen-, und Migrantinnenberatungsstellen bietet zwar Unterstützung in verschiedenen Sprachen an, ein flächendeckendes muttersprachliches Angebot kann aufgrund der finanziellen Ressourcen jedoch bisher nicht angeboten werden.⁴⁰

Wie beschrieben ist die rechtliche Situation für Migrantinnen und Asylwerberinnen in Österreich schwierig, die Kriterien für Familienzusammenführung und Einbürgerung zählen im internationalen Vergleich zu den strengsten und teuersten.⁴¹ Dennoch wurden im Berichtszeitraum für von Gewalt betroffene Frauen auch einige langjährig geforderte

³⁶ UN Committee on the elimination of discrimination against women (2007): Concluding comments of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women: Austria, Punkt 29 (37th session, 2007). [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b0dfc453344be501c12572a400337731/\\$FILE/N0724344.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b0dfc453344be501c12572a400337731/$FILE/N0724344.pdf)

³⁷ Tätigkeitsbericht der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser (Activity report of the Autonomous Austrian Women's Shelters/AÖF), http://www.aoeff.at/cms/index.php?page=shop.product_details&flypage=flypage.tpl&product_id=31&category_id=4&option=com_virtuemart&Itemid=65&lang=de

³⁸ Federal Chancellery Austria/Bundeskanzleramt Österreich: Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode, S. 128, <http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=19542> (abgerufen am: 11.8.2011)

³⁹ AÖF Presseausendung: Expertinnen fordern österreichweite Schutzeinrichtung für von Zwangsheirat betroffene Mädchen und junge Frauen. Arbeitsgruppe Migrantinnen & Gewalt, 4. Mai 2011, http://www.aoeff.at/cms/index.php?option=com_content&view=article&id=1923&Itemid=105&lang=de (abgerufen am: 11.8.2011)

⁴⁰ Women against Violence Europe (WAVE) (2010): Country Report 2010: Austria. Wien http://www.wave-network.org/images/doku/wave_countryreport_austria_190611_finalfinal.pdf; siehe auch: Statistic of the Network of the Austrian Autonomous Women's Shelters, http://www.aoeff.at/cms/index.php?page=shop.product_details&flypage=flypage.tpl&product_id=18&category_id=4&option=com_virtuemart&Itemid=65&lang=de (abgerufen am: 4.8.2011)

⁴¹ Huddleston, Thomas et al. (2011): Migrant Integration Policy Index III. Brussels: British Council and Migration Policy Group, February 2011. S.27, http://www.politiquessociales.net/IMG/pdf/migrant_integration_policy_index_mipexiii_2011.pdf (abgerufen am: 2.8.2011)

gesetzliche Änderungen erreicht: Im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) gibt es nun eine Ausnahmeregelung, die u.a. Opfern von Gewalt in der Familie den Erhalt eines eigenständigen Aufenthaltsrechts ermöglicht (§ 27 Abs 3 NAG).⁴² Diese Regelung kann zur Anwendung kommen, wenn ein Familiengericht eine Einstweilige Verfügung (EV) nach §§ 382b oder 382e Exekutionsordnung (EO) gegen den Zusammenführenden (Gefährder) erlassen hat. Einstweilige Verfügungen werden insbesondere dann ausgesprochen, wenn zuvor eine Wegweisung bzw. ein Betretungsverbot durch die Polizei ausgesprochen wurde. Da sich Migrantinnen bzw. Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus zum Teil scheuen, die Polizei bei Gewaltvorfällen zu Hilfe zu rufen, sinkt wiederum die Chance auf eine Einstweilige Verfügung und infolge dessen die Möglichkeit, einen selbstständigen Aufenthalt nach diesem Paragraphen zu erhalten. Viele Frauen erfahren außerdem erst in einer Beratungsstelle von ihren Rechten – es fehlt an Informationen über diese neue Ausnahmeregelung für Opfer von Gewalt in der Familie; noch immer werden Frauen von ihren gewalttätigen Partnern damit erpresst, dass sie aufenthaltsrechtlich von ihnen abhängig sind, und sich somit nicht trennen können.

Eine gesetzliche Lücke im derzeitigen § 27 Abs 3 NAG besteht darin, dass diese Bestimmung die Einstweilige Verfügung aufgrund beharrlicher Verfolgung („Stalking-EV“, § 382g EO) nicht inkludiert. Das wäre wichtig, da Stalking zum einen sehr oft durch (Ex-) Partner verübt wird, und zum anderen weil die sog. „Stalking-EV“ weitere Formen des Schutzes miteinschließt, wie z.B. ein Verbot der Kontaktaufnahme durch Dritte. Eine Schwierigkeit ist auch, dass diese Aufenthaltsbewilligung nur für ein Jahr ausgestellt wird. Danach müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden (Integrationsvereinbarung, Deutschkurs bzw. -prüfung, Arbeitsstelle, etc.). Diese Anforderungen sind für Frauen, die sich noch nicht lange in Österreich aufhalten, u.U. kleine Kinder zu versorgen haben und sich gerade aus einer Gewaltbeziehung lösen, sehr hoch und belastend.

Auch mit § 69a („besonderer Schutz“) kann seit der Novellierung des NAG Drittstaatsangehörigen trotz Nichterfüllung der allgemeinen Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel erteilt werden – unter anderem für Opfer von Gewalt in der Familie.

Die von der Regierung als Präventivmaßnahme zur Verhinderung von Zwangsheirat eingeführte Erhöhung des Mindestalters von EhepartnerInnen, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich geholt werden (von 18 auf 21 Jahre), ist, wie sich in der Praxis gezeigt hat, kein geeignetes Mittel, um diese zu verhindern. Zwangsehen mit Personen unter 21 Jahren können weiterhin geschlossen werden, nur verzögert sich nun die Einreise nach Österreich, bis das gesetzliche Alter erreicht ist. Dadurch wird die Abhängigkeit der gegen ihren Willen verheirateten Frau verlängert.

Wie bereits geschildert, wurde mit der Novellierung des NAG die Möglichkeit eines eigenständigen Aufenthaltsstatus eingeräumt. Allerdings sind die (finanziellen) Voraussetzungen dafür so hoch, dass sie in der Praxis für viele Frauen kaum erfüllbar sind. Die verschärften Anforderungen in Bezug auf Deutschkenntnisse (Nachweis eines höheren Niveaus und Fristverkürzung für den Sprachnachweis) sind für von Gewalt betroffene Migrantinnen ebenfalls ein großes Problem und erhöhen den Druck auf die Frauen erheblich.

⁴² Nach § 27 (3) NAG sind „besonders berücksichtigungswürdige Gründe“, nach denen ein Aufenthalt zu gewähren ist, auch wenn die Erteilungsvoraussetzungen dafür fehlen, wenn eine Person Opfer einer Zwangshei (§ 30a NAG) ist; oder Opfer von Gewalt wurde und gegen den Zusammenführenden eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO erlassen wurde. Siehe: Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG), Gesamte Rechtsvorschrift für Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, in Kraft seit 01.07.2011, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004242>

Empfehlungen:

Migrantinnen allgemein:

- Herabsetzung der Einkommensschwelle zur Erlangung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln, Daueraufenthaltstiteln und der Staatsbürgerschaft auf das Niveau der niedrigsten in Österreich vereinbarten Kollektivvertragslöhne. Einrechnung von Unterhaltsansprüchen, angemessene Bewertung und Einberechnung von unbezahlter Arbeit wie Kindererziehung bei Berechnung des Einkommens.
- Umsetzung der im Nationalen Aktionsplan für Integration genannten Ziele im Gesundheitsbereich.
- Wegfall der gesetzlichen Verpflichtung zur Absolvierung von Deutschkursen unter Schaffung flächendeckender Angebote an kostenlosen bzw. kostengünstigen Deutschkursen, die auf freiwilliger Basis besucht werden können.

Migrantinnen und Armut:

- Schaffung eines eigenen Aufenthaltsstatus für Frauen
- Rascher Zugang zum Arbeitsmarkt, auch für Asylwerberinnen
- Erleichterungen bei der Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus dem Herkunftsland
- Qualitätsvolle, leistbare Deutschkurse mit entsprechender Kinderbetreuung bzw. zu entsprechenden Tageszeiten
- Maßnahmen in der bedarfsorientierten Mindestsicherung (etwa Sicherstellung von Soforthilfe für von familiärer Gewalt betroffene Migrantinnen, auch vor Abschluss eines fremdenrechtlichen Verfahrens)

Migrantinnen und Gewalt:

- Im Einklang mit den Allgemeinen Empfehlungen Nr. 26 und Nr. 19 des CEDAW-Komitees sollen alle Frauen, unabhängig von ihrem rechtlichen Status oder ihrer Staatsbürgerschaft, in gleichem Maße vor Gewalt in der Familie geschützt sein.⁴³ Dies erfordert die uneingeschränkte, kostenlose Inanspruchnahme von Opferschutzeinrichtungen für alle Frauen, d.h. dass etwa Förderverträge für Einrichtungen wie Frauenhäuser keine Bedingungen enthalten dürfen, durch die asylwerbende Frauen oder Frauen mit einem unsicheren rechtlichen Aufenthaltsstatus aus dem Schutzangebot der Einrichtungen ausgeschlossen werden.
- Es bedarf der Etablierung und Förderung von Maßnahmen bzw. Einrichtungen, die auf die besonderen Bedingungen und Notlagen gewaltbetroffener Migrantinnen eingehen können. Dazu ist die Förderung von Angeboten unabhängiger Fraueneinrichtungen wie z.B. muttersprachliche Beratungen, auszubauen.
- Die Anwendung des § 27 Abs 3 NAG und § 30a NAG (eigenständiges Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen bei Gewalt in der Familie) sollte auch auf Fälle beharrlicher Verfolgung (§ 382g EO) ausgeweitet werden. Außerdem sollte zu den berücksichtigungswürdigen Gründen in § 27 Abs 3 NAG auch die Anordnung

⁴³ UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women, General Recommendation No. 26: Women Migrant Workers (Forty-second session, 2008): "26.(i) Access to services: States parties should ensure that linguistically and culturally appropriate gender-sensitive services for women migrant workers are available, including language and skills training programmes, emergency shelters, health-care services, police services, recreational programmes and programmes designed especially for isolated women migrant workers, such as domestic workers and others secluded in the home, in addition to victims of domestic violence. Victims of abuse must be provided with relevant emergency and social services, regardless of their immigration status (articles 3, 5 and 12)"; <http://www.iwraw-ap.org/convention/details26.htm>; UN, Committee on the Elimination of Discrimination against Women, General Recommendation No. 19: Violence against women (11th session, 1992), <http://www.iwraw-ap.org/convention/details19.htm>

einer polizeilichen Wegweisung bzw. eines polizeilichen Betretungsverbots bei Gewalt in der Familie nach § 38a SPG hinzugefügt werden.⁴⁴

- Um Mädchen und junge Frauen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind, ausreichend zu schützen, bedarf es neben einer spezifischen Notunterkunft einer Ausnahmeregelung im Jugendwohlfahrtsgesetz, damit der Aufenthaltsort betroffener minderjähriger Mädchen vor den Eltern geheim gehalten werden kann.

Artikel 10 CEDAW - Bildung

Abstract: Geschlechterstereotype Ausbildungswege generell (im schulischen Bereich sowie in der Lehre) sind weiterhin sehr stark ausgeprägt. Besonders im Bereich Naturwissenschaften ist ein schlechteres Abschneiden von Mädchen bei standardisierten schulischen Tests nach wie vor zu beobachten. An den Universitäten ist die geschlechtsspezifische Segregation nach Studienfächern (Geisteswissenschaften sind weiblich, technische Studien männlich dominiert) immer noch gegeben. Karrierechancen von Frauen sind weiterhin dadurch beeinträchtigt, dass an österreichischen Universitäten ungleiche informelle Förderbedingungen für den männlichen und weiblichen Nachwuchs herrschen. Auch der Bereich Erwachsenenbildung ist durch starke geschlechtsspezifische Segregation gekennzeichnet.

a. Geschlechterstereotype in der Bildung⁴⁵

Autorin: Claudia Schneider

Die formale Gleichstellung von Mädchen und Buben führte nicht dazu, dass die traditionellerweise geschlechtsspezifischen Ausbildungsgänge im berufsbildenden Bereich in stärkerem Maß durchmischt wurden. Zwar beträgt der Anteil der Mädchen an allgemein bildenden höheren Schulen 2007/08 54 %⁴⁶, je stärker aber der Schultyp in Richtung Berufsausbildung tendiert, desto deutlicher zeigt sich eine Geschlechtertrennung. In berufsbildenden höheren Schulen sieht die Geschlechterverteilung mit einem Anteil von 4,6 % Buben in den Bildungsanstalten für Sozial- bzw. Kindergartenpädagogik sehr traditionell aus. In den höheren technischen und gewerblichen Schulen hat sich die Anzahl der Mädchen hingegen mit 24,8 % nahezu auf ein Viertel aller SchülerInnen gesteigert.⁴⁷ Detailergebnisse für die Wahl zwischen Textilem und Technischem Werken im Schuljahr 2008/09 zeigen, dass österreichweit je nach Schultyp 3-11 % der SchülerInnen im Textilen

⁴⁴ Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren Österreich. Juristisches Fachforum der Gewaltschutzzentren Österreich und der Wiener Interventionsstelle sowie der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (Reform proposals of the Austrian centres for protection against violence/Domestic Abuse Intervention Centres and the Intervention Center for Trafficked Women), Mai 2011, S. 37, http://www.ifs.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Interventionsstelle/Reformvorschlaege_2010.pdf (abgerufen am: 4.8.2011)

⁴⁵ BMWK (Hg.) (2003): Leitfaden zur Darstellung von Frauen und Männern in Unterrichtsmitteln; Bundeskanzleramt – Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst (Hg.) (2007): Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen. Abschließende Bemerkungen des Komitees zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen Österreich. Wien; Matkovits, Susanne (2010): Statistische Auswertungen zur Textilen und Technischen Werkerziehung in Österreich im Auftrag des BMUKK. Wien. Unveröffentlichter Bericht. Zur Verfügung gestellt von Dr.ⁱⁿ Guggenberger, BMUKK/Abteilung Gender Mainstreaming/Gender und Schule; Schreiner, Claudia (Hg.) (2007): PISA 2006. Internationaler Vergleich von Schülerleistungen. Erste Ergebnisse. Graz: Leykam; Download unter http://www.bifie.at/sites/default/files/publikationen/2007-12-04_pisa-2006-ersteergebnisse.pdf; Statistik Austria (Hg.) (2010a): Statistisches Jahrbuch Österreichs 2010.; Wirtschaftskammer Österreich (2011): Lehrlingsstatistik 2010

⁴⁶ Statistik Austria 2010, eigene Berechnungen

⁴⁷ Statistik Austria. Statistisches Jahrbuch 2009. Eigene Berechnungen. Zahlen beziehen sich auf das Schuljahr 2006/7

Werken Burschen waren, hingegen 9-15 % der SchülerInnen im Technischen Werken Mädchen.⁴⁸

Mit Stichtag 31.12.2010 findet sich annähernd die Hälfte aller Mädchen in Lehrausbildungen in den Lehrberufen Einzelhandel (24,8 %), Bürokauffrau (12,4 %) und Friseurin und Perückenmacherin (10,8 %). In den Top Drei der Lehrberufe von Burschen sind hingegen mit Elektrotechnik (10,6 %), Kraftfahrzeugtechnik (9,1 %) und Installations- und Gebäudetechnik (6,1 %) gerade ein Viertel aller Burschen zu finden.⁴⁹

Internationale Vergleichsstudien aus Genderperspektive verlangen ebenfalls nach verstärkten Anstrengungen in Bezug auf gendersensible schulische Bildung: Am Beispiel von PISA, bezogen auf Naturwissenschaftskompetenzen, ergab sich zum wiederholten Mal für Österreich ein deutlicher Befund: Das alarmierendste geschlechtsspezifische Ergebnis für Österreich aus PISA 2006 betrifft den Gegenstand Physik: „Wenn es um Wissen in den Physikalischen Systemen geht, sind die Burschen ihren Alterskolleginnen in den meisten Ländern deutlich überlegen. Im OECD-Schnitt erreichen die Burschen einen um 26 Punkte höheren Mittelwert als die Mädchen. Die österreichischen Burschen liegen 45 Punkte vor den Mädchen. Das ist die größte Geschlechterdifferenz bei den Physikalischen Systemen.“⁵⁰

b. Erwachsenenbildung und Frauen

Autorin: Julia Planitzer

Die geschlechtsspezifische Segregation des Arbeitsmarkts in Österreich hat auch Auswirkungen auf die Weiterbildung von Männern und Frauen, insbesondere in der beruflichen Weiterbildung. Es zeigt sich eine hohe Beteiligung von Frauen an Weiterbildung im Gesundheits- und Sozialbereich oder in Fremdsprachen. Mehr Männer als Frauen machen Schulungen zum Thema Informatik oder Baugewerbe. 2004 geben 26,2 % der Frauen gegenüber 24,4 % der Männer an, im letzten Jahr eine berufliche Weiterbildung gemacht zu haben. Werden jedoch die geringeren Zahlen an weiblichen Erwerbstätigen berücksichtigt, ergibt dies einen Überhang von fast 85.000 Männern.⁵¹ Allerdings zeigt sich, dass signifikant mehr Frauen als Männer im Haupterwerbsalter (25 bis 64 Jahre) über längere Zeiträume hinweg keine Bildungsveranstaltungen besuchen. Grund dafür dürfte die hohe Nichterwerbstätigkeit von Frauen im Haupterwerbsalter sein. Drei von vier Nichterwerbspersonen im Haupterwerbsalter sind Frauen. Die Teilnahmequote von Nichterwerbspersonen ist deutlich geringer als jene von Erwerbstätigen und Arbeitslosen.⁵² Bei betriebsinternen Weiterbildungen zeigt sich, dass Teilzeitarbeit nicht in interne Weiterbildungs- und Karriereverläufe eingebunden ist. Ein Großteil der Teilzeitbeschäftigten sind Frauen, die dann wesentlich geringere betriebliche Aufstiegschancen haben als Männer.⁵³

⁴⁸ vgl. Matkovits 2010

⁴⁹ vgl. Wirtschaftskammer Österreich (2011): Lehrlingsstatistik 2010

⁵⁰ Schreiner 2007, S. 27

⁵¹ Gutknecht-Gmeiner, Maria (2008): Hohe Weiterbildungsbeteiligung von Frauen und Männern – und alles wird gut? Gender als Kategorie in der Weiterbildungsforschung: Ansätze zur geschlechts-spezifischen Analyse empirischer Befunde, Magazin erwachsenenbildung.at, Nr. 3/2008, 04-5 – 04-7.

⁵² Statistik Austria, Bildung in Zahlen, 2008/2009, Schlüsselindikatoren und Analysen, S. 64.

⁵³ Biffl, Gudrun; Leoni, Thomas: (2006) Handlungsoptionen für eine Erhöhung der Einkommensgerechtigkeit und Chancengleichheit für Frauen in Oberösterreich. S. 88.

c. Situation der Frauen an österreichischen Universitäten⁵⁴

Autorinnen: Margit Hartel, Johanna Hofbauer, Katharina Kreissl, Sophie Nix

Die seit dem letzten CEDAW-Bericht 2007 zu beobachtenden Änderungen der Gleichstellungsbedingungen an österreichischen Hochschulen hängen mit der Novellierung des Universitätsgesetzes (UG09) und mit dem neuen Kollektivvertragsgesetz (KV) zusammen.

40 %ige Frauenquote für alle Universitätsgremien

Mit dem UG09 wurde das Frauenfördergebot eines früheren Universitätsgesetzes (UG02) in eine verbindliche Forderung gegossen. Universitäre Kollegialorgane haben eine 40 %ige Frauenquote aufzuweisen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlung hat das Recht der Einrede (aber auch nicht mehr als das), wenn die Quote bei der Zusammensetzung der Gremien nicht erfüllt wird.

Die Bedeutung der Quotenregelung ist mit Blick auf die Forderung nach Erhöhung des Frauenanteils in universitären Entscheidungs- und Leitungsgremien grundsätzlich positiv zu beurteilen. Die aktuelle Situation lässt freilich eine anhaltende Unterrepräsentation von Frauen erkennen. Diese erklärt sich nur zum Teil aus dem Umstand, dass die Quotenregelung für ab 1. Oktober 2009 neu einzusetzende Kommissionen gilt. In der Geschichte der österreichischen Universitäten hat es bislang nie mehr als eine Rektorin gegeben (an 22 Universitäten). Erst auf der Ebene der VizerektorInnen zeichnet sich eine merkliche Steigerung des Frauenanteils ab. Im Jahr 2010 konnte die 40 %-Quote annähernd erfüllt werden. Die Veränderungen auf der Ebene der Senatsvorsitzenden sind vernachlässigbar, der Frauenanteil liegt derzeit aber bereits bei 28 % (6 Frauen unter 21 Senatsvorsitzenden).

Zur Beurteilung der Quotenregelung und ihrer Realisierbarkeit ist einschränkend auf das Problem der Überlastung von weiblichem Lehrpersonal an Universitäten hinzuweisen. Wissenschaft ist in Österreich immer noch ein Männerberuf (wie bereits im UG02 § 41 festgehalten). Frauen sind besonders in höheren Rängen der universitären Hierarchie unterrepräsentiert und sollen nun zu 40 % in den Gremien vertreten sein. Es zeichnet sich ab, dass an vielen Universitäten die Quote kaum überhaupt bzw. nur durch eine unverhältnismäßige Steigerung der Arbeitslast bei den Frauen zu erfüllen sein wird.

⁵⁴ Angel, Stefan; Dünser, Lukas; Unger, Martin (2010a): Umstieg von Bachelor- auf das Masterstudium – Studierende im konsekutiven Masterstudium; <http://www2.sozialerhebung.at/Ergebnisse/> (abgerufen am: 28.5.2011); Angel, Stefan; Dünser, Lukas; Gottwald, Regina; Unger, Martin (2010b): Studierende im Doktorat – Soziale Situation von Doktoratsstudierenden 2009; <http://www2.sozialerhebung.at/Ergebnisse/> (abgerufen am: 28.5.2011); Löschnigg, Günther; Rainer, Claudia (2010): Aneinanderreihung von (befristeten) Arbeitsverträgen nach Universitätsgesetz 2002. In: Unilex. Informationen zu universitätsrechtlicher Theorie und Praxis(1-2): 3-17. Gärtner, Kathrin; Himpel, Klemens (2010): Der Übergang von einem Bachelorstudium in ein Masterstudium – begutachteter Beitrag. In: Statistik Austria (Hg.): Statistische Nachrichten 9/2010, Hrsg. Statistik Austria, 744–751. Wien; Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (KV). 2009. http://www.unigraz.at/perswww/www/cms/uploads/file/Allgemein/KV_Fassung_052009.pdf; Pfeil, Walter (Hg.) (2010): Personalrecht der Universitäten. Wien, Manz; Statistik Austria(Hg.),(2010): Bildung in Zahlen 2009/10 – Schlüsselindikatoren und Analysen. Wien; Universitätsgesetz 2002 (UG 02). Hg. 2003 von Gerald Bast. Wien, Manz Verlag; Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009 (UG 09) (Hg.) (2009) Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 2009, Teil I, 18. August 2009; Universität Wien. 2010. Wissensbilanz. Wien, http://www.univie.ac.at/mtbl02/2009_2010/2009_2010_234.pdf (abgerufen am:26.5.2011); Datenquellen: Homepage der Statistik Austria: Hochschulstatistik, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bildung_und_kultur/formales_bildungswesen/lehrpersonen/index.html (abgerufen am: 12.5.2011), uni:data – das hochschulstatistische Informationssystem des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung: http://eportal.bmbwk.gv.at/portal/page?_pageid=93,95229&_dad=portal&_schema=PORTAL& (abgerufen am: 27.6.2011)

Kollektivvertrag 2009 und Verunstetigung von Karriere

Die zweite Neuerung betrifft die Einführung des privaten Arbeitsrechts an österreichischen Hochschulen. Anstelle periodischer Leistungs- und Qualifizierungsüberprüfungen, die in eine Lebensstellung überführen konnten (Pragmatisierung), geht man heute zur Einrichtung befristeter vertraglicher Dienstverhältnisse über. Ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit kann nur noch über mehrere befristete Arbeitsverhältnisse erreicht werden und ist an ein spezifisches Verfahren zur Leistungsüberprüfung gebunden⁵⁵. Frauen eröffnen sich dadurch neue Karrierechancen, wenn solche Verfahren transparent sind und im Wege formalisierter Leistungsfeststellung durchgeführt werden. Diese Chancen sind aber dadurch beeinträchtigt, dass an österreichischen Universitäten ungleiche informelle Förderbedingungen für den männlichen und weiblichen Nachwuchs herrschen. Nicht nur ist der Zugang zu karrierestrategisch relevanten Netzwerken für Frauen erschwert. Sondern auch die wissenschaftlichen Leistungen von Frauen finden aufgrund traditioneller Geschlechterrollenvorstellungen in der Wissenschaft vielfach immer noch vergleichsweise geringe Anerkennung. Außerdem sorgt zunehmender Leistungsdruck im Wissenschaftsbetrieb dafür, dass zeitliche Flexibilität (überlange Arbeitszeiten) und geographische Mobilität eine entscheidende Ressource im Wettbewerb werden. Wissenschaftssoziologischen Studien zufolge sind gerade diese Ressourcen unter den Geschlechtern ungleich verteilt. Fachabhängig ist in der universitären Konkurrenz auch die Mobilität im internationalen Maßstab gefordert. Aufgrund der traditionellen familiären Arbeitsteilung in Österreich sind weibliche Nachwuchskräfte mit Familienorientierung in dieser Konkurrenz bis auf weiteres strukturell benachteiligt.

Die Auswirkungen der neuen kollektivvertraglichen Regelungen lassen sich erst in Ansätzen beobachten. Deutlich zeichnet sich allerdings bereits heute ab, dass die Lebens- und Karriereplanung für den wissenschaftlichen Nachwuchs generell schwieriger wird. Das Gefühl der Unsicherheit nimmt zu, gleichzeitig steigen die Anforderungen an eine wissenschaftliche Laufbahn. Es besteht die Gefahr, dass Frauen in Erwartungen künftiger Familienverantwortung eine wissenschaftliche Karriere bzw. in Kenntnis der ungleichen Förderbedingungen erst gar nicht anstreben oder ihre Karrieren wegen mangelnder Anerkennung und Förderung frühzeitig beenden – unabhängig von ihren Fähigkeiten und Begabungen.

Entwicklung der Frauenanteile am Lehrpersonal an öffentlichen Universitäten

Die Frauenanteile an AssistentInnen und ProfessorInnen sind seit 2006 kontinuierlich gestiegen. Die Abbildung „Lehrpersonal an öffentlichen Universitäten von 1975/76 bis 2009/10) zeigt, dass von der Mitte der 1970er Jahre bis Ende der 1990er Jahre die Frauenanteile anwuchsen, jedoch danach bis Mitte der 2000er Jahre stagnierten.⁵⁶

Der Glasdecken-Index verdeutlicht, dass die Aufstiegschancen des weiblichen im Vergleich zum männlichen Lehrpersonal an Universitäten immer noch deutlich geringer sind, wobei sich seit 2008 eine leichte Verbesserung der Chancen abzeichnet.⁵⁷

Dem Anstieg der Frauenanteile über alle öffentlichen Universitäten hinweg steht jedoch die zum Teil sehr ungleiche Situation an den verschiedenen Universitäten gegenüber.

Im Jahr 2009 hat die Veterinärmedizinische Universität mit knapp 58 % den höchsten Frauenanteil gefolgt von der Akademie der bildenden Künste, der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz sowie den Medizinischen Universitäten und den Universitäten Graz, Wien und Klagenfurt. Extrem niedrige Frauenanteile weisen die Technischen Universitäten und die Montanuniversität auf. Es lassen sich also fachkulturelle

⁵⁵ vgl. Löschnigg et al. 2010: S. 3

⁵⁶ siehe Anhang 2, Abbildung 1

⁵⁷ siehe Anhang 2, Abbildung 2

Unterschiede feststellen, wobei in der Veterinärmedizin wie auch in der Humanmedizin Frauen vergleichsweise mehr Teilhabechancen haben. Ebenso haben Frauen in künstlerischen Disziplinen eine höhere Chance auf einen Arbeitsplatz.⁵⁸

Die Heterogenität zwischen den Universitäten zeigt sich nicht nur in den Frauenanteilen, sondern auch in deren Entwicklung. Die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz verzeichnet von 2006 bis 2009 die höchste Steigerungsrate von zwei Prozentpunkten pro Jahr. Mit etwas weniger als einem Prozentpunkt Steigerung setzen die Universität Krems und die Akademie der bildenden Künste die Liste fort. Aber auch die Medizinische Universität Innsbruck, die Universität für angewandte Kunst, die Universität für Bodenkultur und die Montanuniversität haben ihren Frauenanteil in dieser Zeitspanne um einen Prozentpunkt pro Jahr gesteigert. Im künstlerischen und medizinischen universitären Bereich ist der Frauenanteil nicht nur vergleichsweise hoch, er nahm in den letzten Jahren weiterhin zu. Eher männerdominierte Universitäten wie die Bodenkultur oder Montanuniversität haben gegenüber den traditionell niedrigen Frauenanteilen leichte Zuwächse beim weiblichen Lehrpersonal verzeichnen können.

Ein Blick auf die durchschnittlichen Wachstumsraten der Professorinnenanteile offenbart, dass die Akademie der bildenden Künste, die Veterinärmedizin sowie die Universität Klagenfurt den Professorinnenanteil erhöhten. Insbesondere die künstlerischen Universitäten weisen einen geringeren Unterschied zwischen Professorinnenanteil und Assistentinnenanteil auf, womit bessere Aufstiegschancen in die höchsten Ebenen gegeben sind.⁵⁹

Gendergap auf der Ebene der Studierenden

Seit Ende der 1990er Jahre gibt es mehr weibliche als männliche StudienanfängerInnen an ordentlichen österreichischen Universitäten. Von den 255.561 ordentlich Studierenden im Wintersemester 09/10 sind 53,7 % Frauen und 46,3 % Männer. Ein genereller Einbruch an Studierenden um insgesamt 20 % mussten die Universitäten 2000/01 aufgrund der Einführung der Studiengebühren verzeichnen⁶⁰. Die geschlechtsspezifische Segregation nach Studienfächern ist nach wie vor gegeben: Während 2009/10 der Männeranteil in den Geisteswissenschaften bei 29,48 % lag, bildeten sie in technischen Studien mit 78,14 % die klare Mehrheit⁶¹. Die Implementierung von Bachelor- und Master-Studiengängen im Rahmen des Bologna-Prozesses strukturiert die Geschlechterverteilung mit folgenden Tendenzen: Beim Übertritt des Abschlussjahres 2007/08 wechselten Männer häufiger in ein Masterstudium als Frauen (88,5 % vs. 79,2 %). Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass in den Naturwissenschaften die Umstellung auf das dreigliedrige System früher vollzogen wurde als in den geisteswissenschaftlichen Fächern.⁶² Allerdings ist auch die Genderdifferenz innerhalb der einzelnen Studienrichtungsgruppen signifikant (8 % in naturwissenschaftlichen Fächern, 11 % in sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern). Darüber hinaus wird der Gendergap zum Nachteil der Frauen stetig größer.⁶³ Befragt nach ihren Studienplänen geben männliche häufiger als weibliche Bachelorstudierende an, den Master anzustreben. Der Gendergap beträgt hier 15 %. Insgesamt gilt: Je niedriger die soziale Herkunftsschicht, desto größer wird der Gendergap.⁶⁴

Bei der Promotion ist der Frauenanteil an österreichischen Hochschulen seit Anfang 2000 von 43 % auf 47 % im Wintersemester 2009/10 gestiegen.⁶⁵

⁵⁸ siehe Anhang 2, Abbildung 3

⁵⁹ siehe Anhang 2, Abbildung 4

⁶⁰ vgl. Statistik Austria 2010

⁶¹ vgl. Statistik Austria 2010

⁶² vgl. Angel et al. 2010a

⁶³ vgl. Angel et al. 2010a; Gärtner & Himpele 2010

⁶⁴ vgl. Angel et al. 2010a

⁶⁵ vgl. Angel et al. 2010b

Empfehlungen:

Diversifizierung der Ausbildungswahl und Abbau hartnäckiger geschlechtsspezifischer Disparitäten im Bildungswesen:

- Die verpflichtende Aufnahme der Kategorie „Gender“ in die Ausbildung und Fortbildung von LehrerInnen aller Schulstufen (mit folgenden Inhalten: theoretisches Wissen zu Geschlechterverhältnissen, Reflexion der eigenen Geschlechterbilder, Umsetzung in die pädagogische Praxis – Lehrinhalte, Unterrichtsmaterialien, gendersensible Methoden und Didaktik).
- Einführung der Ganztagschule (inkl. Hausaufgabenbetreuung und Lernarbeiten) zumindest für die Pflichtschule.
- Um den geschlechtsspezifisch segregierten Erwerbsarbeitsmarkt aufzubrechen und Männer zu einer Übernahme von (privater) Versorgungs- und Betreuungsarbeit zu befähigen, müssen bereits ab dem Kindergarten über die Grundschule bis hin zur Sekundarstufe verstärkte Anstrengungen geleistet werden.
- Der „Leitfaden zur Darstellung von Frauen und Männern in Unterrichtsmitteln“ (BMBWK 2003) muss – in einer eventuell überarbeiteten aktualisierten Form – als verpflichtende Grundlage für die Approbation von Schulbüchern gelten. Dazu sind geschulte GutachterInnen-Kommissions-Mitglieder nötig.
- Zur Umsetzung des Gender Mainstreamings im Schul- und Bildungsbereich sind entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen: dies sind vor allem (externes) Gender-ExpertInnen-Wissen, Geld und Zeit.
- Bei Auswahlverfahren für Leitungsfunktionen im Schuldienst muss die im Anforderungsprofil geforderte Gender- und Diversity-Kompetenz tatsächlich nachgefragt und überprüft werden. Dazu sind geschulte Assessment-Center-Beauftragte nötig.
- Für die Diversifizierung der Ausbildungswahl in stark geschlechtsspezifisch konnotierten Wissenschaften und Arbeitsfeldern, wie etwa dem MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik Bereich oder sozial- und humanwissenschaftlichen Feldern sind verstärkt Maßnahmen und Anstrengungen erforderlich.
- In stark geschlechtsspezifisch konnotierten Wissenschaften und Arbeitsfeldern wie der Physik müssen Inhalte und Methoden der gendersensiblen Pädagogik Einzug finden.

Erwachsenenbildung:

- Gender-Analyse der Daten zur Weiterbildung, um strukturelle Benachteiligungen von Frauen zu identifizieren.
- Ermöglichung von Teilnahme an betrieblicher Weiterbildung für Teilzeitbeschäftigte wie für Vollzeitbeschäftigte

Universitäten:

Lehrpersonal an öffentlichen Universitäten:

- Frauen in Leitungsfunktionen durch Weiterbildungs- und Supervisionsangebote unterstützen. Die Repräsentation von Frauen in Gremien und Kommissionen bspw. durch anteilige Verringerung ihrer Lehrverpflichtung fördern. Gender-Sensibilisierungstrainings für Gremienmitglieder bzw. für Personen in leitenden Funktionen institutionalisieren.
- Universitäten dazu anleiten, Frauenförderung und Gender Mainstreaming im Rahmen einer „aktiven Personalentwicklung“⁶⁶ zu implementieren – mit dem Ziel, sie bei der Karriereplanung zu unterstützen und ihnen Laufbahnstellen zugänglich zu machen.

⁶⁶ Pfeil 2010, S. 288

- Maßnahmen der Vereinbarung von akademischer Erwerbsarbeit und privater Sorgearbeit (Care) bspw. durch Verbesserung der Kinderbetreuungseinrichtungen setzen.
- Frauenförderung weiter ausbauen und Verständnis für informelle Karrierebarrieren verbessern, bspw. auf der Grundlage der Analyse von *gender bias* bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistung in Berufungsprozessen oder im Rahmen von *Peer Reviews*.

Studierende:

- Die Wahl der Studienfächer ist nach wie vor vehement geschlechterspezifisch strukturiert. Die Repräsentation von Frauen in technischen Studien ist durch geeignete Maßnahmen zu verbessern, die bereits im sekundären Bildungsbereich ansetzen.
- Der Gendergap beim Übergang von Bachelor zu Master entwickelt sich zum Nachteil von Frauen. Diese Entwicklung ist weiter zu beobachten und rechtzeitig zu beeinflussen.

Artikel 11 CEDAW - Arbeitsmarkt

Abstract: Trotz wesentlicher Fortschritte am Arbeitsmarkt gibt es weiterhin beharrliche Probleme im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern. Einer guten Ausbildung und steigenden Erwerbsquote der Frauen stehen ein hohes Maß an beruflicher Segregation, ein starker Anstieg von Teilzeit, ein hoher Beschäftigungsanteil im Niedriglohnbereich, mangelnde Aufstiegschancen für Frauen und ein anhaltend hoher Einkommensunterschied von fast 40 % (nicht arbeitszeitbereinigt) gegenüber.

Mit dem Nationalen Aktionsplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt wurde ein wichtiges Programm zur Bekämpfung der Benachteiligungen von Frauen in diesem Bereich erarbeitet. Eine Umsetzung der darin vorgesehenen umfassenden Maßnahmen ist notwendig und wünschenswert. Von besonderer Bedeutung sind dabei:

Empfehlungen:

- Ausbau von ganztägigen Angeboten der Kinderbetreuung (ab Kleinkindalter) und Ausbau der Ganztagschulen bzw. ganztägiger Betreuung an den Schulen sowie von Angeboten für Pflege und Betreuung erwachsener Menschen
- Maßnahmen zur atypischen Berufswahl für Mädchen und Burschen in Schulen und Betrieben sowie Möglichkeiten der Umorientierung für erwachsene Frauen
- Bei der Umsetzung des Gender Budgeting verpflichtende Genderanalysen und Erarbeiten eines strategischen Gesamtkonzepts unter Einbindung unabhängiger Expertise

a. Recht auf Arbeit und dieselben Arbeitsmöglichkeiten (Artikel 11 (1) lit. a und b CEDAW)

Autorin: Sybille Pirklbauer

Mit der Erstellung eines nationalen Aktionsplanes für die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt wurde ein politischer Meilenstein für die Bekämpfung von Benachteiligungen von Frauen im Bereich der Erwerbstätigkeit gesetzt. Dieser beinhaltet ein breites Spektrum von Maßnahmen, die notwendig sind, um die nach wie vor vielfältigen Probleme am Arbeitsmarkt zu bekämpfen.

So steigt zwar die Beschäftigungsquote in Österreich, umgerechnet auf Vollzeit stagniert die Frauenbeschäftigungsquote jedoch und liegt 2009 bei knapp 53 %. Der Grund dafür liegt im starken Anstieg von Teilzeit. Mit einer Quote von 43 % liegt Österreich weit über dem EU-Schnitt von 32 %. Eine besonders prekäre Form von Teilzeit, die geringfügige Beschäftigung mit einem monatlichen Einkommen von maximal 374 Euro (2011), ist ebenfalls deutlich gestiegen: Gab es im Jahr 2005 im Durchschnitt ca. 230.000 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, so erhöhte sich diese Anzahl im Jahr 2010 auf durchschnittlich rund 296.000. Der Frauenanteil liegt bei ca. 65 % (2010). Der überwiegende Anteil der Frauen (57 %) gibt an, aus familiären Gründen, insbesondere Betreuungspflichten, in Teilzeit zu arbeiten.⁶⁷

Auch im Niedriglohnbereich (zwei Drittel des Medianlohns = 7,65 Euro brutto pro Stunde) sind Frauen deutlich überrepräsentiert. 24,2 % der Frauen, aber nur 7,4 % der Männer zählen zu den Niedriglohnbeschäftigten.⁶⁸ Damit erreichen viele Frauen aufgrund von Teilzeit und/oder geringen Stundenlöhnen keine existenzsichernden Einkommen.

Die negativen Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf den Arbeitsmarkt zeigte sich zuerst im männerdominierten Industrie-Bereich. Der frauendominierte Dienstleistungssektor war erst mit Verzögerung und abgeschwächt davon betroffen. So stieg bei den Männern die Arbeitslosigkeit von 2008 auf 2010 um 27 % (von 143.000 auf 182.000). Bei den arbeitsuchenden Frauen (inklusive jener in Schulungen) ist dieser Anstieg mit 18 % auch hoch, doch deutlich niedriger (120.000 zu 142.000) als bei den Männern.

Allerdings nahm 2008-2010 die Zahl der Arbeit suchenden Wieder-Einsteigerinnen mit Kindern unter 15 Jahren um 22 %, also deutlich stärker als bei den Frauen insgesamt. Das heißt, Frauen, die nach der Krise eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt versuchen, stoßen dabei auf erhebliche Schwierigkeiten.

Empfehlungen:

- Ausbau von ganztägigen Angeboten der Kinderbetreuung (ab Kleinkindalter) und Ausbau der Ganztagschulen bzw. ganztägiger Betreuung an den Schulen sowie von Angeboten für Pflege und Betreuung erwachsener Menschen
- Diskriminierungsfreie Gestaltung von Kollektivverträgen und Entlohnungsschemata
- Gleiche Chancen für Teilzeitbeschäftigte bei betrieblicher Weiterbildung und beim beruflichen Aufstieg; bei Benachteiligungen braucht es wirksame Sanktionen
- Beratungsangebote für Betriebe zur Unterstützung des Wiedereinstiegs (Karenzmanagement von Betrieben, Nutzen der Flexibilitätsberatung des AMS)
- Einführung eines Papamonats und Eltern(teil)zeitanspruch für alle Beschäftigten (auch in Kleinbetrieben und bei nur kürzerer Beschäftigungsdauer), damit Teilzeit aufgrund von Kinderbetreuungspflichten gerechter zwischen Frauen und Männern verteilt wird
- Existenzsichernder Mindestlohn, der bei Vollzeit deutlich über der Armutsgefährdungsschwelle liegt
- Verbindliche Geschlechterquote bei der Besetzung von Aufsichtsräten und Vorständen in großen Aktiengesellschaften und GmbHs
- Berücksichtigung von Gleichstellung bei der Vergabe von Aufträgen und Förderungen
- Verbesserung der Umsetzung des Gleichbehandlungsrechts (Möglichkeit der Verbandsklage, höhere Schadensersatz)

⁶⁷ vgl. Arbeitskräfteerhebung - AKE 2008

⁶⁸ vgl. Statistik Austria, VESTE 2006, Auswertung von 2010

b. Recht auf freie Berufswahl (Artikel 11 (1) lit. c CEDAW)

Autorin: Sybille Pirklbauer

Bei der Ausbildung haben die jungen Frauen mit den jungen Männern gleichgezogen. 1995 lag der Anteil von jungen Frauen mit Abschluss über die Pflichtschule hinaus (Sekundarstufe II) noch 10 %-Punkte unter den Männern, 2009 liegen beide Geschlechter bei 86 %.⁶⁹ Bei den Studienabschlüssen liegen die jungen Frauen bereits voran. Allerdings gibt es nach wie vor eine starke Segregation bei der Bildungswahl: durchgängig durch alle Bildungsstufen sind Mädchen und junge Frauen im technischen und naturwissenschaftlichen Bereich unterrepräsentiert. Besonders stark trifft das auf die Lehrberufe zu. Die Hälfte der Frauen erlernt einen der drei häufigsten Lehrberufe, bei den Männern ist es nur ein Fünftel. Insgesamt ist nur ein Drittel der Lehrstellen mit jungen Frauen besetzt; in männerdominierten Bereichen haben Mädchen kaum Chancen.⁷⁰

Empfehlungen:

- Anreize für Betriebe für die Aufnahme von Frauen in „Zukunftsberufe“
- Erweiterte Berufswahl als Schwerpunkt in den Berufsinformationszentren des Arbeitsmarktservices
- Flächendeckender Ausbau und Basisfinanzierung für die Frauenberatungsstellen, Angebote zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Frauen mit Migrationshintergrund
- Geschlechtssensible verpflichtende Berufs- und Bildungswegorientierung an allen Schulen als eigenes Unterrichtsfach ab der 7. Stufe; Schaffung einer entsprechenden Ausbildung für das Unterrichtsfach „geschlechtssensible Berufsorientierung“
- Zusammenlegung von textilen und handwerklichen Werken in der Sekundarstufe 1
- Stärkung der Zusammenarbeit von Betrieben und Schulen
- Geschlechtssensible Ausrichtung aller Kindergärten und Gendersensibilität als Grundprinzip aller PädagogInnen. Für die Übergangsphase bis zur Umsetzung dieser Punkte: Bündelung und Verbreitung von bestehenden Einzelinitiativen für geschlechtssensible Kindergartenpädagogik bzw. Berufsorientierung
- Ausbau von Angeboten zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von arbeitslosen und beschäftigten Frauen⁷¹

c. Recht auf gleiches Entgelt (Artikel 11 (1) lit. d CEDAW)

Autorin: Sybille Pirklbauer

Der Einkommensnachteil für Frauen beträgt in Österreich ohne Bereinigung der Arbeitszeit 39,4 %⁷² und ist damit seit 1998 unverändert hoch. Der höhere Bildungsstand der Frauen wird v.a. durch die steigende Teilzeitbeschäftigung ausgeglichen. Aber auch arbeitszeitbereinigt haben Frauen einen Nachteil von 25,5 %⁷³. Mit diesem Unterschied beim Bruttostundenlohn liegt Österreich auf dem vorletzten Platz der EU27.

Zudem bedeutet gleiche Bildung nicht gleiches Einkommen für Frauen und Männer. Eine höhere Bildungsstufe bringt für Frauen einen höheren Stundenlohn – aber zugleich einen

⁶⁹ vgl. Arbeitskräfteerhebung 2009

⁷⁰ Daten: WKÖ 2009.

⁷¹ Es gibt sehr gute Einzelprojekte wie „FRECH – Frauen ergreifen Chancen“ für berufstätige Frauen (http://www.waff.at/uploads/tx_waffboxes/Fo_Frech.pdf); FIT – Frauen in die Technik (<http://www.fitwien.at/>) oder „Learn forever“ für bildungsferne Frauen (<http://www.learnforever.at/>); Angebote dieser Art müssten bundesweit gemacht werden.

⁷² vgl. Lohnsteuerstatistik 2009

⁷³ vgl. Eurostat 2009

größeren Nachteil gegenüber den Männern. Verdienen Pflichtschul-Absolventinnen um 2 Euro pro Stunde weniger als Männer gleicher Bildungsstufe (-20 %), beträgt der Unterschied bei den Hochschul-AbsolventInnen 5,90 Euro (-27 %).⁷⁴ 19 % des Einkommensunterschieds können durch keine objektiven Faktoren wie Arbeitszeit, Bildung, Tätigkeit usw. erklärt werden.

Mit den mit 2011 eingeführten Einkommensberichten für große Unternehmen und der Pflicht, in Stelleninseraten das Mindestentgelt anzugeben, wurden wichtige Schritte für mehr Transparenz gesetzt. Allerdings halten sich derzeit nur wenige an die Gehaltsangabe bei den Stellenanzeigen. Bei den Einkommensberichten bleibt abzuwarten, wie die Umsetzung tatsächlich erfolgt.

Empfehlungen:

- Frühest mögliche Evaluierung der Umsetzung der Einkommensberichte, insbesondere bei Betrieben ohne Betriebsrat
- Auf Basis der Evaluierung Prüfung von notwendigen Ergänzungen der Berichtspflicht (z.B. verpflichtender Aktionsplan, wenn ungerechtfertigte Einkommensunterschiede festgestellt werden, Zugang für alle ArbeitnehmerInnen zu den Informationen, Entfall der Verschwiegenheitspflicht, Sanktionen bei Nicht-Einhaltung für Unternehmen)

d. Soziale Maßnahmen und Kinderbetreuung (Artikel 11 (2) lit. c CEDAW)

Autorin: Sybille Pirklbauer

In Österreich wird im Vergleich zu anderen EU-Staaten überdurchschnittlich viel Geld für Familienleistungen ausgegeben. Der größte Teil davon wird für Geldleistungen verwendet, während für Sachleistungen vergleichsweise wenig Mittel zur Verfügung stehen. Aufgrund dieser Struktur bestehen trotz hoher Leistungen aus frauenpolitischer Sicht eine Reihe von Problemen: Die Beschäftigungsquote der Frauen, aber auch der Gender Pay Gap sind überdurchschnittlich hoch. Vom Ziel der gerechten Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit – speziell der Betreuungsarbeit – zwischen den Geschlechtern ist Österreich weit entfernt. Ein gleich bleibend großer Teil der unbezahlten Betreuungsarbeit wird von Frauen erbracht.

Steuerliche Förderung von Familien

Die Familienmaßnahmen im Rahmen der Steuerreform 2009 verschärften das Ungleichgewicht zwischen Geld- und Sachleistungen. Insgesamt schlägt sich das im Zuge der Steuerreform 2009 beschlossene Familienpaket mit 510 Mio. Euro jährlich zu Buche. Dagegen fielen die zusätzlichen Ausgaben des Bundes für den Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur mit 15 Mio. Euro jährlich gering aus. Zwar hat es in den letzten Jahren deutliche Verbesserungen bei der Kinderbetreuung gegeben, aber damit Österreich die EU-weiten Barcelona-Ziele erreicht (33 % der Kinder unter 3 Jahren in Kinderbetreuung), sind 35.000 zusätzliche Betreuungsplätze für Kleinkinder erforderlich. Darüber hinaus braucht es verbesserte Öffnungszeiten bei zumindest 70.000 Plätzen für Kinder zwischen drittem und sechstem Lebensjahr (Nachmittagsbetreuung, Ferienzeiten).

Kostenloses Vorschuljahr

Seit 1.9.2009 sind die Bundesländer verpflichtet, einen kostenlosen halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Wochenstunden für das letzte Jahr vor Schuleintritt ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 sicherzustellen. Die Kosten für den Entfall der Elternbeiträge übernimmt der Bund mit einem Zuschuss von 70 Mio. Euro jährlich. Dieses verpflichtende, kostenfreie „Vorschuljahr“ war ein wichtiger Schritt zur

⁷⁴ vgl. VESTE 2006

Förderung und Chancengleichheit aller Kinder, unabhängig ihrer sozioökonomischen Herkunft.

Bundesmittel für den Ausbau

Generell würde eine ausreichende Zahl an qualitativ hochwertigen Kinderbetreuungsplätzen eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Kindern für beide Elternteile bilden und einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit der Kinder – unabhängig vom sozialen Hintergrund – leisten. Um den Ausbau zu beschleunigen, stellte der Bund 2010-12 jährlich 15 Mio. Euro für den Ausbau zur Verfügung. Diese Mittel mussten von den Ländern im Verhältnis 4:3 (Land : Bund) kofinanziert werden. Wie die Daten zeigen, war der Bundeszuschuss ausgesprochen wirksam für den Ausbau der Kinderbetreuung. Ist die Zahl der Betreuungsplätze für die 0-6-Jährigen zwischen 2005-07 um 9.370 gewachsen, so war es in den Jahren des Zuschusses ein Plus von 17.100. Bei den Krippenplätzen, die im Zentrum des Ausbaus standen, hat sich der Zuwachs fast vervierfacht (auf +3.750 statt 1.000).

Der Bundeszuschuss wird 2011 nunmehr mit 10 Mio. Euro fortgesetzt, danach wird es in den kommenden drei Jahren wiederum 15 Mio. Euro geben. Das ist zu begrüßen, jedoch bräuchte es für den Lückenschluss im Angebot 60 Mio. Euro jährlich vom Bund für die nächsten vier Jahre. Diese Investition würde nicht nur den Kindern nützen, sie hätte auch beträchtliche Beschäftigungseffekte: Unmittelbar werden damit mehr als 10.000 Arbeitsplätze in der Kinderbetreuung selbst geschaffen, darüber hinaus können mehr als 27.000 Eltern – vor allem Mütter – erwerbstätig sein, die zuvor durch Betreuungspflichten daran gehindert waren.

Mittelfristig übersteigen die budgetären Rückflüsse diese Investitionen. Schon nach vier Jahren rechnen sich die Investitionen, und es ergibt sich ein Plus fürs Budget in der Höhe von 78 Millio. Euro auf Grund der Abgaben aus Beschäftigung und den Einsparungen bei Arbeitslosenleistungen.

Empfehlungen:

- Die Kompetenz für die Regelung von Kinderbetreuung als Bildungseinrichtung sollte dem Bund übertragen werden. Einführung bundesweiter Qualitätsstandards und eines Rechts auf Kinderbetreuung – auch für Schulkinder außerhalb der Schulzeit
- Konkreter Ausbauplan inklusive Finanzierung zur Erreichung der Barcelona-Ziele in der Kinderbetreuung (33 % Betreuungsquote bei Kindern bis zum 3. Geburtstag)
- Flächendeckendes Angebot qualitativer, professioneller und bedarfsgerechter (v.a. hinsichtlich Öffnungszeiten) Kinderbetreuung für alle Altersgruppen
- Aufwertung des Berufsbildes durch Ausbildung der KindergartenpädagogInnen an der Hochschule und Schaffung eines Lehrstuhls für Kleinkindpädagogik
- Beseitigung der Kostenbarrieren in der Kinderbetreuung, die die Frauenerwerbstätigkeit und Frühförderung der Kinder behindern; mittelfristig soll Kinderbetreuung als Bildungsangebot kostenlos werden
- Ausweitung des Vorschuljahrs: ganztätig und auch in Ferienzeiten kostenlos; Weiterführung der Sprachförderung, Prüfung der Ausweitung auf ein zweites Jahr

e. Situation von Migrantinnen am Arbeitsmarkt und soziale Eingliederung

Autorin: Bettina Haidinger

Abstract: Migrantinnen, besonders jene aus Drittstaaten, erfahren am Arbeitsmarkt sowohl strukturelle als auch individuelle Benachteiligungen und Diskriminierungen. Nicht nur hinsichtlich ihrer Beschäftigungs- und Entlohnungssituation sind Migrantinnen mit Benachteiligungen konfrontiert, sondern auch im Hinblick auf aus Beschäftigung resultierenden Sozialleistungen. Es ist der Zugang zu sozialstaatlicher Absicherung restriktiver geregelt und auch die Höhe der Sozialleistungen fällt in der Regel im Vergleich zu österreichischen StaatsbürgerInnen geringer aus. Diese Form von struktureller Diskriminierung bedeutet für Migrantinnen: das Erzielen geringerer Einkommen sowie ein schlechterer oder nicht bestehender Schutz ihrer Rechte als Arbeitnehmerinnen und im Bereich von Gesundheit und sozialer Sicherheit. Damit geht eine größere Armutsgefährdung einher.

Auf der strukturellen Ebene beeinflussen sowohl die horizontale als auch die vertikale Arbeitsmarktsegregation und ungleiche rechtliche Zugangskriterien zum österreichischen Arbeitsmarkt die Position von Migrantinnen am Arbeitsmarkt. Welche Arten von Jobs für Migrantinnen zur Verfügung stehen, hängt vor allem von ihrem rechtlichen Aufenthaltsstatus ab. Die Beschäftigungsmöglichkeiten variieren, je nachdem ob sie einen legalen Aufenthaltstitel in Österreich haben oder nicht. Wenn sie sich legal in Österreich aufhalten, ist weiters die Art der Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis und die Dauer des legalen Aufenthalts relevant für den Zugang zum Arbeitsmarkt. Personen, die als „Familienangehörige“ nach Österreich immigrieren, haben nach einem Jahr legalen Aufenthalts Zugang zum Arbeitsmarkt.

Frauen aus nicht EWR-Ländern sind leicht überrepräsentiert (51,8 %)⁷⁵ bei den an Familienangehörigen bewilligten Aufenthaltstiteln. Für Asylwerberinnen ist der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt sehr eingeschränkt. Einige Verbesserungen gab es im Bereich des Arbeitsmarktzugangs für Studierende aus Drittstaaten. Gemäß einer EU-Richtlinie erfolgte die Anpassung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für diese Beschäftigungsgruppe. Mit derselben Verordnung wurde die „Rot-Weiß-Rot“ Karte eingeführt, die es Drittstaatsangehörigen nach einem Punktesystem ermöglicht, als Schlüsselkräfte oder besonders hochqualifizierte Arbeitskräfte in Österreich zu arbeiten. Welchen gender-spezifischen Einfluss diese neue Regelung haben wird, muss abgewartet werden.

Aufgrund dieser rechtlichen Einschränkungen und konkreten Diskriminierungserfahrungen, die untenstehend erläutert werden, sind MigrantInnen gezwungen, sich Beschäftigung in bestimmten Berufsgruppen, die häufig von unregelmäßigen Arbeitszeiten, geringer Entlohnung und hohem Risiko für Arbeitsunfälle gekennzeichnet sind, zu suchen, oder sie suchen sich im informellen Sektor Beschäftigung. In diesem Fall fehlt ihnen dann zudem der Zugang zu Sozialleistungen, wie z.B. Arbeitslosen- oder anderen Sozialleistungen, die an eine reguläre Beschäftigung gebunden sind. Ein anderes wichtiges Problem ergibt sich daraus, dass Migrantinnen in informeller Beschäftigung de facto keine Möglichkeit haben, ihre Rechte als ArbeitnehmerInnen oder die von den Sozialpartnern verhandelten Mindestlöhne einzufordern. Wenn sie dies versuchen, begeben sie sich in Gefahr, ihre Aufenthaltsgenehmigung zu verlieren und ausgewiesen zu werden. Ein weiterer Punkt ist das Thema der De-Qualifizierung: hochqualifizierte MigrantInnen müssen oftmals Arbeit annehmen, die weit unter ihrem Qualifikationsniveau liegt. Einerseits liegt das an der Schwierigkeit, im Ausland erworbenen Diplome nostrifizieren und anrechnen zu lassen; andererseits werden Arbeitsstellen, die ihren Qualifikationen entsprechen, bevorzugt an ÖsterreicherInnen vergeben.

⁷⁵ Frauenbericht, S. 333, Daten beziehen sich auf 2008.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft informiert in periodischen Berichten über Fälle von Diskriminierung und Mehrfachdiskriminierung. Demnach sind vor allem weibliche Beschäftigte mit herabwürdigenden Kommentaren und Benachteiligungen bezüglich dem Tragen von Kopftüchern betroffen. Ein anderes Beispiel für Diskriminierung von Migrantinnen in der Arbeitswelt betrifft die Monierung ihrer angeblich im Vergleich zu österreichischen Familien unüblichen Familiengröße: So wurde ein Ansuchen um Pflegeurlaub, der in Österreich gesetzlich verankert ist, damit kommentiert, dass „man sich an der in Österreich üblichen Familiengröße“ orientieren würde und demgemäß eine Überschreitung der durchschnittlichen Beanspruchung von Pflegeurlaub nicht erwünscht sei. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft berichtet, dass Fälle von Diskriminierung auf Basis der ethnischen Herkunft, vor allem Beschimpfungen und Diskriminierung, am Beginn oder am Ende eines Arbeitsverhältnisses vorkommen.⁷⁶

Die horizontale Arbeitsmarktsegregation erscheint als branchenspezifische Konzentrierung: Im Jahr 2008 waren 17 % aller Frauen, die im Ausland geboren wurden, im Handel sowie im Gesundheits-, Veterinar- und Sozialwesen, 16 % im Realitätenwesen und bei Unternehmensdienstleistungen (Raumpflege) und 14 % im Beherbergungs- und Gaststättenwesen tätig.⁷⁷ In diesem Zusammenhang ist auch auf die Präsenz von Migrantinnen aus Drittstaaten und aus den östlichen Nachbarstaaten der EU in äußerst prekären Arbeitsverhältnissen in den häuslichen und persönlichen Dienstleistungen (Sex-, Haus-, Pflegearbeit) hinzuweisen. Der häusliche Bereich ist als Arbeitsbereich durch besondere Erwerbsbedingungen gekennzeichnet. Die physische und teilweise auch emotionale Nähe der Arbeitnehmerin zur Arbeitgeberin oder zum Arbeitgeber unter oftmals informellen Arbeitsbedingungen implizieren ein erhöhtes Risiko einer unzureichenden Remuneration und sozialen Absicherung; in Extremfällen kommt es sogar zu Verletzung der körperlichen Integrität der Arbeitnehmerin. Durch die „Legalisierung“ der 24-Stunden-Pflege in Österreich wurde für etwa 30.000 Personen, vor allem Frauen aus Ostmitteleuropa, eine Möglichkeit geschaffen, ihre Tätigkeit als Pflegerin in Österreich auf legale Beine zu stellen. Gleichzeitig geht diese Legalisierung nicht unbedingt mit einer Verbesserung der Arbeitsverhältnisse einher. Die meisten der „legalisierten“ Betreuungsverhältnisse werden von selbständigen sogenannten HausbetreuerInnen ausgeübt, deren Tätigkeiten weder einer Mindestentgeltung noch geregelten Arbeitszeiten unterliegen.

In Bezug auf die vertikale Arbeitsmarktsegregation zeigen Daten, dass insbesondere Frauen aus der Türkei (72,3 %) und aus Ex-Jugoslawien (64 %) häufiger als Arbeiterinnen (denn als Angestellte) beschäftigt sind als Österreicherinnen.⁷⁸ Darüber hinaus waren mehr Migrantinnen in atypischen Arbeitsverhältnissen (Schichtdienste, Leih-, Zeitarbeit, befristete Arbeitsverhältnisse) beschäftigt als in Österreich geborene Frauen.⁷⁹

Die Arbeitsmarktsegregation wirkt sich auch auf die Verdienste von Migrantinnen im Vergleich zu Österreicherinnen aus: Im Jahr 2007 verdienten Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit mit 12.360 Euro nur 68,2 % des Bruttojahreseinkommens der Österreicherinnen.⁸⁰ Berücksichtigt man für den Vergleich der Einkommen nur ganzjährig Vollbeschäftigte, fällt eine große Ungleichgewichtung nach Herkunftsland auf. EU-Bürgerinnen verdienten 2007 mehr als vollzeitbeschäftigte Österreicherinnen, hingegen betrug der „intra-gender-wage-gap“ zwischen Frauen türkischer Staatsangehörigkeit und Österreicherinnen 1/3 sowie der zwischen Frauen aus Ex-Jugoslawien und Österreicherinnen 28 %. Entsprechend der prekäreren Einkommenssituation von

⁷⁶ Anwaltschaft für Gleichbehandlung (2010): Gemeinsamer Bericht 2008/2009, Gemäß § 24 des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, Wien

⁷⁷ Frauenbericht, S. 338

⁷⁸ Frauenbericht, S. 339

⁷⁹ Frauenbericht, S. 342

⁸⁰ Frauenbericht, S. 344

Migrantinnen sind diese mit 26 % auch eher von Armutsgefährdung betroffen als Österreicherinnen mit 14 %.⁸¹

Migrantinnen sind häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen als Österreicherinnen. Im Jahr 2010 waren 9,2 % aller Migrantinnen, jedoch nur 5,9 % der Österreicherinnen als arbeitslos gemeldet.⁸²

Arbeitslosigkeit trifft Frauen aus Nicht-EWR Ländern härter als Österreicherinnen, da ihr Zugang zu Sozialleistungen, vor allem für jene, die noch nicht im Besitz einer langfristigen Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis sind, drastisch reduziert wurde. Darüber hinaus kann sich die Beantragung und der Bezug von Sozialleistungen auch nachteilig auf die zukünftige rechtliche Situation von MigrantInnen auswirken. Der Bezug von Sozialleistungen wird als Beweis für den Verlust des Einkommens herangezogen, was wiederum als Begründung für den Entzug der Aufenthaltsrechte dienen kann. Neben diesen strukturellen Barrieren spielen auch angeblich unzureichende Sprachkenntnisse und Vorurteile eine wichtige Rolle für die benachteiligte Position am österreichischen Arbeitsmarkt.

Trotz ihrer größeren sozialen Angreifbarkeit haben Drittstaatsangehörige auch einen beschränkten Zugang zur sozialen Mindestsicherung. Damit sie eine Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis bekommen, sind sie dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass sie für ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen aufkommen können und damit keine finanzielle Belastung für die öffentliche Hand darstellen. Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld werden in diese Berechnung erst einbezogen, wenn das zu versorgende Kind einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel in Österreich erlangt hat, d.h. erst bei Aufenthaltsverlängerungsanträgen.

Manche Personengruppen (Studierende, KünstlerInnen), die für das Aufkommen ihres Lebensunterhalts keinen Nachweis erbringen müssen, jedoch eine Haftungserklärung durch eine dritte Person benötigen, können ebenfalls keinen Antrag auf Sozialhilfeleistungen stellen. MigrantInnen mit einer langfristigen Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis können sich für bedarfsorientierte Sozialhilfeleistungen bewerben; ihre Chancen für die Verleihung einer österreichischen Staatsbürgerschaft verringern sich jedoch dadurch, denn dafür muss der Nachweis erbracht werden, dass man in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag über regelmäßige Einkünfte in einer vorgegebenen Höhe verfügt hat.⁸³

Für ältere MigrantInnen gibt es zusätzliche strukturimmanente Barrieren mit Hinblick auf die Erteilung bestimmter Sozialleistungen: Der Anspruch für das länderbezogene Pflegegeld hängt von der Pensionszahlung und der Dauer des Aufenthalts in Österreich ab. Um eine Alterspension zu erhalten, muss man innerhalb der letzten 15 bis 30 Jahre in Österreich beschäftigt gewesen sein. Viele MigrantInnen, vor allem Frauen, können diese Anzahl von Beitragsjahren nur dann erreichen, wenn sie ihre Arbeitsjahre im Ausland in die Berechnung mit einbeziehen. Diese Jahre sind jedoch nicht immer anrechenbar. Eine andere Hürde entsteht durch die Tatsache, dass in einigen Kommunen, z.B. in Wien, Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft nicht dazu berechtigt sind, eine Abdeckung der Differenz durch die Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Kosten für einen Platz im Pflegeheim durch das eigene Einkommen und Vermögen nicht abdecken können.⁸⁴

Im Hinblick auf das Pensionssystem hat eine schrittweise „Reform“⁸⁵ die Verschärfung einer bereits bestehenden Regelung vorgesehen: Personen, die die Ausgleichszulage für ihre

⁸¹ Frauenbericht, S. 346

⁸² Siehe <http://iambweb.ams.or.at/ambweb/AmbwebServlet?trn=start>

⁸³ Siehe <http://deserteursberatung.at/recht/article/1038/597/>

⁸⁴ Stadt Wien 2006, Wiener Frauengesundheitsbericht, Wien, S. 390

⁸⁵ Im November 2009 als Teil des 4. Sozialrechtsänderungsgesetz 2009 entschieden - 4. SRÄG 2009; BGBl. 147/2009

Alterssicherung beantragen, müssen einen „regulären Aufenthaltstitel“ in Österreich vorweisen. Demnach wird die Ausgleichszulage vom Gesetzgeber nicht als Teil einer Versicherungsleistung gesehen, obwohl mehrere Gerichtsentscheidungen die Ausgleichszulage als Versicherungsleistung im weiteren Sinne interpretieren. Dies hat zwei Implikationen: Erstens wird die Familienzusammenführung für Personen erschwert, die wegen prekärer Beschäftigungsbiographien – und das betrifft vorwiegend Personen mit migrantischem Hintergrund – auf Ausgleichs- und Ergänzungszulagen angewiesen (und dafür eigentlich auch berechtigt) sind, um ihre geringen Pensionen zu erhöhen. Denn die Familienzusammenführung wird nur dann gewährt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen kann, dass ihr oder sein Einkommen sowohl für sie oder ihn als auch für die Partnerin oder den Partner ausreicht. Im Falle der Gewährung einer Ausgleichszulage für Pensionen wird diese jedoch nicht als eigenes Einkommen gewertet. Aus diesem Grund wird die Familienzusammenführung für jene Menschen, die ohnehin am meisten von sozialer Ausgrenzung betroffen sind, „verhindert“ und unmöglich gemacht. Häufig müssen diese Menschen jedoch aufgrund von gesundheitlichen Problemen in Österreich bleiben und können nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren. Zweitens bedeutet dies, dass Personen, die sich dazu entschieden haben bei Erreichung des Pensionsalters nicht in Österreich zu bleiben, keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pension bis zum Ausgleichszulagenrichtsatz haben.⁸⁶

Empfehlungen:

- Anerkennung von Bildungsabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, und von informellen Qualifikationen
- Soziale (Mindest-)Absicherung und soziale Rechte unabhängig von Aufenthalt und Familienstand sowie die Gewährleistung der Durchsetzung arbeitsrechtlicher Ansprüche unabhängig vom Aufenthaltstitel
- Aufhebung der Koppelung langfristiger Aufenthaltsperspektiven (inkl. Staatsbürgerschaft) an Einkommen und an die Unabhängigkeit vom sozialen Sicherungssystem

f. Recht auf Soziale Sicherheit (Art. 11 (1) lit. e CEDAW)

Autorin: Margit Appel

Abstract: In der engen Anbindung des sozialstaatlichen Systems an am Arbeitsmarkt erworbene Ansprüche sowie die starke Bezogenheit auf die Lebensform / das Haushaltseinkommen bei der Berechnung sozialversicherungsrechtlicher Leistungen (Notstandshilfe) bzw. von Transferleistungen (Sozialhilfe, BMS) werden die am Arbeitsmarkt bestehenden Ungleichheiten in das System der sozialen Sicherheit fortgeschrieben. Durch die Orientierung des Sozialversicherungssystems am Normalarbeitsverhältnis entsteht so eine höhere Armutsgefährdung von Frauen bzw. wird sie eben fort- und festgeschrieben. „Erst wenn Frauenbiografien ebenfalls als Norm akzeptiert werden und damit individuelle und nicht abgeleitete Ansprüche in der Sozialpolitik zum Tragen kommen, wird das überdurchschnittliche Armutsrisiko von Frauen sinken.“⁸⁷

Die höhere Armutsgefährdung der Frauen ist über Jahre konstant, für das Jahr 2008 liegt sie bei 13 % (Männer 11 %), differiert aber stark nach Alter und Lebensform. 6 % davon, 196.000 Frauen, leben in manifester Armut. Wichtig ist dabei zu sehen, dass diese Prozentsätze vermutlich nicht das tatsächliche Ausmaß an unterschiedlicher Armutsgefährdung nach Geschlecht wiedergeben. Wie mittlerweile auch schon im Sozialbericht 2009-2010 des Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) festgehalten ist, wird bei der für die Erhebungsverfahren

⁸⁶ Siehe <http://www.migrant.at/homepage-2006/stellungnahmen/stell-nag-nov-2010.pdf>

⁸⁷ Schlager, Christa (2009): Handbuch Armut in Österreich

üblichen Orientierung am Haushaltseinkommen davon ausgegangen, dass Einkommen im Haushalt allen gleichermaßen zu Gute kommen, was nicht der Realität entsprechen dürfte.

Nach wie vor wirkt die bestehende geschlechterhierarchische Arbeitsteilung (am Erwerbsarbeitsmarkt sowie zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit) zu Lasten der Chancen von Frauen auf Existenzsicherung und selbstbestimmte Lebensführung. Weder auf der Ebene der Primärverteilung, noch auf der Ebene der Transferleistungen (staatliche Umverteilungsfunktion) konnte dafür bislang ausreichend Sensibilität hergestellt werden und konnten dafür bislang nicht ausreichend Maßnahmen gesetzt werden, um die systemimmanente Ungleichheit zu Lasten von Frauen zu überwinden.

Der Zugang zu existenzsichernder, sozialversicherungsrechtlich abgesicherter Erwerbsarbeit gilt nach wie vor als die beste Möglichkeit, Armutsgefährdung zu vermeiden. Geschlechtsspezifische Einkommensdifferenzen haben sich in den letzten Jahren allerdings weiter verschärft. So zeigt sich immer noch, dass Markteinkommen allein für Frauen vielfach noch nicht existenzsichernd ist.

Frauen stellen unter den Sozialhilfe-Beziehenden die Mehrheit (53 %) dar. Die Ausgestaltung der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) ist daher für Frauen von besonderer Bedeutung. Positiv ist die Einbeziehung aller BMS-BezieherInnen in die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung – Frauen haben gerade aufgrund ihrer Doppelbelastung und ihrer hohen (Allein-)Verantwortung ein erhöhtes Krankheitsrisiko. Positiv ist auch, dass Alleinerzieherinnen gegenüber früheren Regelungen nun die gleiche Gewichtung bekommen wie andere erwachsene Personen. Die Regelung ist allerdings nicht weit reichend genug, um der speziellen finanziellen Belastung dieser Haushalte gerecht zu werden. Der Gewichtungsfaktor sollte noch höher angesetzt werden. Weitere Überlegungen braucht die Abstimmung zwischen dem Zugang zu Kinderbetreuungs- und Pflegeleistungen für BMS-BezieherInnen und dem an sie gestellten Anspruch auf Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt. Verbessert werden muss die Fassung der Zumutbarkeitsbestimmungen für die Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Derzeit ist keine Einschränkung hinsichtlich der vorher ausgeübten Qualifikation und des bezogenen Einkommens vorgesehen. Menschen, die noch keine Ansprüche am Arbeitsmarkt erworben haben, können ebenfalls ohne Bezug zu ihrer Ausbildung vermittelt werden. Angesichts der ohnehin systemimmanenten Dequalifikationsdynamik gerade von armutsgefährdeten Frauen sind diese Bestimmungen abzulehnen.

Empfehlungen:

- Erhebung von Daten zur Einkommensverteilung in Haushalten
- Förderung von „Halbe-halbe“-Arbeitsteilung zwischen LebenspartnerInnen
- Anhebung der Nettoersatzrate bei Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, eventuell gestaffelt nach Einkommenshöhe: also ein höherer Prozentsatz für niedrige Einkommen
- Abschaffung der Anrechnung des PartnerInneneinkommens bei der Berechnung der Notstandshilfe (= Versicherungsleistung)
- Quantitativ und qualitativ verbesserte öffentliche Infrastruktur im Bereich Kinderbetreuung und Pflege
- Überlegungen zu Rechtsansprüchen auf Kinderbetreuungsplatz bzw. Pflegesachleistungen für BMS-Bezieherinnen
- Noch höherer Gewichtungsfaktor (z.B. 1,2) in der BMS für Alleinerziehende
- Zumutbarkeitsbestimmungen, die keinen Dequalifikationsprozess nach sich ziehen
- Einführung einer Kindergrundsicherung

Artikel 12 CEDAW – Gesundheit

a. Gesundheitliche Situation von Frauen in Österreich⁸⁸

Autorinnen: Sylvia Groth, Christine Hirtl

Abstract: Das Geschlecht hat Auswirkungen auf die Wahrscheinlichkeit, wie gesund Frauen und Männer jeden Alters bestimmte Lebensphasen bewältigen, wie häufig sie erkranken, welche Unterstützung und Früherkennung, welche Diagnose, Behandlung (medizinische, psychotherapeutische, pflegerische, physiotherapeutische, rehabilitative und palliative u.a.m.) sie bekommen. Gesundheitsforschung und Angebote im österreichischen Gesundheitswesen orientieren sich allerdings nach wie vor an der männlichen Norm. Damit finden die Lebenswelten von Frauen sowie ihre Erfahrungen mit Gesundheit und Krankheit in den Angeboten der gesundheitlichen Versorgung nicht ausreichend Entsprechung.⁸⁹

Determinanten von Frauengesundheit

Sozioökonomische Determinanten wie Bildung, Einkommen, Sozialprestige, Stadt/Land, Kultur, Migration, soziale Integration und soziale Netzwerke beeinflussen die Gesundheit von Frauen und von Männern signifikant.⁹⁰ Frauen sind nach wie vor Männern sozioökonomisch nicht gleichgestellt und verstärkt von Armut betroffen. Sie sind häufiger als Männer nicht erwerbstätig oder in prekären Arbeitsverhältnissen tätig. Besonders Frauen mit Migrationshintergrund haben einen erschwerten Zugang zu Bildung, Arbeit, Sozialraum und Sozialprestige.⁹¹ Für die Verbesserung der Gesundheit von Frauen ist es daher unabdingbar, Gesundheit als Querschnittmaterie in alle Politikbereiche zu integrieren und Benachteiligungen von Frauen entgegenzuwirken.⁹²

Frauen als Trägerinnen des Laiengesundheitssystems und der Reproduktionsarbeit

Neben ihrer Erwerbsarbeit leisten Frauen die Reproduktionsarbeit der Familie und ihrer Netzwerke. Frauen sind Trägerinnen des Laiengesundheitssystems, in dem rund 80 % der Beschwerden behandelt werden und somit keine professionelle Versorgung in Anspruch genommen wird. Als Multiplikatorinnen und Betreuerinnen beeinflussen sie und ihr Gesundheitszustand die Gesundheit ihrer Kinder und ihrer Familien. Diese Zusammenhänge finden im österreichischen Gesundheitswesen zu wenig Berücksichtigung.⁹³

Frauen als Mitgestalterinnen des Gesundheitssystems

Im Gesundheitswesen mangelt es an der Beteiligung von Frauen – als Versicherte, Nutzerinnen oder Patientinnen im Behandlungsprozess und als Fachfrauen in Planung und Entscheidung. Die Beteiligung von Frauen kann sicherstellen, die Schnittstellenproblematik im Gesundheitswesen zu lösen und Lücken zwischen Gesundheitsförderung, Information, Behandlung, Beratung und nachsorgender Betreuung zu überwinden.

⁸⁸ Bundesministerium für Gesundheit (2011): Frauengesundheitsbericht 2010/2011. Wien http://www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/0/1/3/CH1004/CMS1299496168458/frauengesundheitsbericht_kurzfassung.pdf (abgerufen am: 1.6.2011); Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich (2010): Frauenbericht 2010. Wien, <http://www.bka.gv.at/site/7207/default.aspx> (abgerufen am: 1.6.2011); Fachbeirat Frauengesundheit der Gesundheitsplattform Steiermark (2010): Verminderungen der Finanzmittel im Gesundheitsbereich: Auswirkungen auf die Gesundheit von Frauen. Positionspapier des Fachbeirats für Frauengesundheit. Graz, http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11150043_45359081/8bca9737/Positionspapier_Fachbeirat_%20f%C3%BCr%20Frauengesundheit_J%C3%A4hner%202010.pdf (abgerufen am: 1.6.2011); WHO (2010): Adelaide Statement on Health in all Policies – moving towards a shared governance of health and wellbeing. Geneva: WHO Press; WHO (2008): Closing the Gap in a generation. Health equity through action on the social determinants of health. Geneva: WHO Press

⁸⁹ vgl. BMG 2010

⁹⁰ vgl. WHO 2008

⁹¹ vgl. Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich 2010

⁹² vgl. WHO 2010

⁹³ vgl. Fachbeirat Frauengesundheit der Gesundheitsplattform Steiermark 2010

Empfehlungen:

- Systematische Erhebung (Einbeziehung von Frauen in Studienpopulationen), Dokumentation und Auswertung aller Gesundheitsdaten und wissenschaftlicher Studien nach Geschlecht
- Umsetzung von Maßnahmen zur Mütter- und Kindergesundheit (*early childhood intervention*)⁹⁴
- Verbindliche Frauenquote in gesundheitlichen Planungs- und Entscheidungsgremien auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene

b. Gewalt gegen Frauen und Gesundheitswesen⁹⁵

Autorin: Anneliese Erdemgil-Brandstätter

Abstract: Gewalt gegen Frauen und deren Folgen werden derzeit im österreichischen Gesundheitswesen trotz vielfältiger Maßnahmen weiterhin oftmals nicht erkannt. Es fehlen österreichweite Standards, durchgehende rechtliche Implementierung sowie ausreichende Ressourcen und durchgehende Sensibilisierungsmaßnahmen für alle betroffenen Berufsgruppen (unter Einbeziehung aller relevanter AkteurInnen). Datenerhebung sowie interdisziplinäre Forschung zum Thema sind ebenfalls unzureichend.

Mangelnde Kenntnisse im Gesundheitswesen⁹⁶

Von Gewalt betroffene Frauen suchen oftmals nur im Gesundheitswesen Hilfe. Da sich die Frauen, die Hilfe bei der Polizei suchen, kaum mit jenen überschneiden, die Kontakt mit dem Gesundheitswesen aufnehmen, wird deutlich, dass die Beschäftigte im Gesundheitswesen in vielen Fällen die ersten AnsprechpartnerInnen sind – aber Gewaltfolgen oftmals nicht erkennen. Die Ursachen für das Nichterkennen von Gewaltfolgen liegen u.a. im Informationsmangel, im Stress des Arbeitsalltages oder darin, dass Frauen über die Ursachen von Verletzungen und/oder psychosomatischen Erkrankungen nicht sprechen (aus

⁹⁴ vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hg.) (2009): Materialien zu frühen Hilfen. Expertise - Interventions- und Präventionsmaßnahmen im Bereich frühe Hilfen. Köln

⁹⁵ BM für Wirtschaft, Familie & Jugend (2008): Gewalt gegen Kinder – Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen. Wien; BM für Wirtschaft, Familie & Jugend, Schleicher B (2010): Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen. Ein Leitfaden für Krankenhaus und medizinische Praxis. Wien; Brzank P, Hahn D, Hellbernd (2006): Gesundheitliche Folgen häuslicher und sexueller Gewalt erkennen. Bundesgesundheitsblatt 49 (8); Erdemgil-Brandstätter, A (2010): Häusliche Gewalt - Schwerpunkt Frauen und Kinder. Berufsgruppenspezifische Schulungskonzepte für medizinische Berufe.; Erdemgil-Brandstätter, A: Häusliche Gewalt – Schwerpunkt Frauen. Implementierung von Interventionsprojekten. Grundlagen für die Bildung von interdisziplinären Arbeits- bzw. Opferschutzgruppen in Kliniken. 00-11; Glammeyer S, Müller U, Schröttle M (2004): Unterstützungs- und Hilfsbedarf aus der Sicht gewaltbetroffener Frauen. Berlin; Gloor D, Meier H (2004): Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum. Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe & Gynäkologie. Bern; Hagemann-White C, Bohne S (2003): Versorgungsbedarf und Anforderungen im Gesundheitswesen im Problembereich Gewalt gegen Frauen. Düsseldorf; Haller B, Dawid E, u.a. (2006): Kosten häuslicher Gewalt in Österreich. Wien; Hellbernd H, Brzanzk P, Wieners K et al (2004): Häusliche Gewalt gegen Frauen. Gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Berlin; NÖ Landesregierung – Frauenreferat, NÖ Landesakademie, NÖ Gesundheitsressort, Erdemgil-Brandstätter, A., u.a. (2011): Leitfaden Ihre Hilfe entscheidet - Die effiziente Intervention im Gesundheitswesen, Aktuelle Version.; Schröttle M, Martinez M, Condon S. et al (2006): Comparative reanalysis of prevalence of violence against women and health impact data in Europe – obstacles and possible solutions. CAHRV-Report 2006/07; Schröttle M, Müller U (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin; BM für Jugend, Familie, Senioren & Frauen (1999): Verbundprojekt zur gesundheitlichen Situation von Frauen in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklung in West- und Ostdeutschland. Berlin; WHO (2002): World report on violence and health. Genf; WHO (2003): Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Regionalbüro Europa. Kopenhagen; WHO (2007): Experts meeting on the primary prevention of intimate partner violence and sexual violence. Geneva

⁹⁶ BM für Jugend, Familie, Senioren & Frauen (1999): Verbundprojekt zur gesundheitlichen Situation von Frauen in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklung in West- & Ostdeutschland. Berlin

Scham- und Schuldgefühlen, oder aus Angst vor weiterer Gewalt oder dass ihnen nicht geglaubt wird). Das Nichterkennen von (post-traumatischen) Gewaltfolgen, welche auch Jahre später auftreten, kann zu Fehldiagnosen führen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass erwachsene Frauen in ihrer Kindheit/Jugend von psychischer, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen waren bzw. Zeuginnen von Gewalt gewesen sein können.

Die Akut- und Langzeitfolgen von Gewalt auf die psychische, körperliche, sexuelle und reproduktive Gesundheit sowie für die soziale Gestaltung des Lebens sind vielfältig. Das Nichterkennen der Verbreitung von Gewalt und deren Rolle bei der Entstehung gesundheitlicher Störungen/Krankheiten hat hohe Kosten zur Folge. Das weitgehende Fehlen der Forschung im Gesundheitswesen steht mit der Brisanz des Themas und mit dem Bedarf an interdisziplinärer Forschung im Zusammenhang.

Folgekosten für die Gesellschaft - Österreichische Daten⁹⁷

Eine internationale Studie der Weltbank ergab, dass der durch Gewalthandlungen notwendigen Gesundheitsversorgung hohe Kosten erwachsen, z.B. durch ambulante/stationäre Behandlungen, Medikamente, Rehab-Maßnahmen, Krankengeldbezug, Therapien und Kuren.

In Österreich wurde vom Institut für Konfliktforschung eine Studie durchgeführt, in der die Kosten häuslicher Gewalt berechnet wurden.⁹⁸ Es werden aufgrund von empirischen Daten in unterschiedlichen Bereichen (u.a. Exekutive, Gesundheitssystem, Unterstützungsstrukturen, Arbeitsausfall) Kosten berechnet. Insgesamt kommt die Studie zur Gesamtsumme von 78 Mill. Euro/Jahr, die durch häusliche Gewalt verursacht wird, wobei die Autorinnen zum Schluss kommen, dass die realen Kosten darüber liegen, weil für viele Bereiche wenig empirisch gesicherte Daten vorliegen bzw. von einer Dunkelziffer ausgegangen werden kann.

Folgekosten häuslicher Gewalt in Österreich für ein Jahr (IKF 2006):

Gesamtkosten pro Jahr	78 Mill. €
davon im Bereich Gesundheit/Medizin	14 Mill. €

Obwohl zwischen 1995 bis 2011 in Österreich eine Reihe von positiven Maßnahmen im Gesundheitswesen⁹⁹ gesetzt wurden, sind folgende Empfehlungen weiterhin aufrecht:

Empfehlungen:

- Schaffung von österreichweiten Standards¹⁰⁰

⁹⁷ Plattform gegen die Gewalt in der Familie, BM für soziale Sicherheit & Generationen, Abt. V/7, Ausgabe 1, Wien 2001

⁹⁸ Haller/Dawid u.a. 2006

⁹⁹ Erstellung von Informationsmaterialien und Leitfäden für alle Gesundheitsberufe (z.B. Standards für eine einheitliche Verletzungsdokumentation, Sets zur Spurensicherung); Interdisziplinäre Fortbildungsangebote (Ärzte/Ärztinnen, Gesundheits- und Krankenpflege, Hebammen u.a.m.) in mehreren Bundesländern; Implementierungsbestrebungen im Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich der Gesundheitsberufe; gesetzliche Verankerung von klinikinternen „Opferschutzgruppen“ für Kinder und jugendliche Opfer von Gewalt; gesetzliche Verpflichtung zur flächendeckenden Schaffung von klinikinternen „Opferschutzgruppen“ für erwachsene Opfer von „Häuslicher Gewalt“ (2009/2011); Schaffung von spezifischen Ambulanzen im Bereich der Forensik oder für weibliche Opfer von sexualisierter Gewalt; verstärkte Öffentlichkeitsarbeit; Einbeziehung der Kammern/Fachgesellschaften; kontinuierliche Politikberatung u.a. durch Mitarbeiterinnen von Opferschutzeinrichtungen; Zunahme der Forschung bzgl. besonders gefährdeter Gruppen von Frauen (z.B. ältere Frauen)

¹⁰⁰ Hellbernd, H (2004): Erfahrungen zur S.I.G.N.A.L - Projektimplantation. Vortrag Mai 2004. Berlin; Erdemgil-Brandstätter, A (2011): Häusliche Gewalt – Schwerpunkt Frauen. Implementierung von Interventionsprojekten & Grundlagen für die Bildung von interdisziplinären Arbeits- bzw. Opferschutzgruppen in Kliniken

- Gesetzliche Verankerung auf Bundes- und Landesebene (z.B. Krankenanstaltengesetz, Ausbildungsgesetze)
- Auftrag der kollegialen Klinikführung, personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen für die Opferschutzgruppen „Häusliche Gewalt“ zur Verfügung zu stellen
- Implementierung der Thematik „Gewalt gegen Frauen – Die Bedeutung des Gesundheitswesens“ in die Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereiche aller medizinisch, pflegerisch und therapeutisch tätigen Berufsgruppen
- Kontinuierliche Fortbildung für neue MitarbeiterInnen und Sicherung des internen Informationsflusses
- Einheitliche Standards für die angewandten Schulungskonzepte¹⁰¹
- Österreichweite Standards bei der Dokumentation/Spurensicherung (z.B. Sets zur Spurensicherung)
- Interne und externe Vernetzung/Kooperation, etwa durch „Kinderschutzgruppen“, niedergelassene ÄrztInnen, Polizei, Opferschutzeinrichtungen, etc.
- Aufnahme der Thematik in den „Strukturplan Gesundheit Österreich“
- Einbeziehung der Ärztekammern, Fachgruppen für die Pflege, Hebammen, PsychotherapeutInnen u.a.
- Erstellung von mehrsprachigem Informationsmaterial für Frauen, das u.a. das Gesundheitshandeln stärken kann
- Interdisziplinäre Forschung und Datenaufbereitung zur Bedeutung des Gesundheitswesens, Schließung von Datenlücken durch Gesundheitsbefragung,¹⁰² Patientinnen-Befragung in Ambulanzen (Ausmaß eigener Gewalterfahrungen, gesundheitliche Folgen), interinstitutionelle Auswertung der Dokumentationen von Polizei- und Ambulanzdaten¹⁰³
- Einbindung aller Aktivitäten in einen nationalen „Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen“ und Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 14 CEDAW – Frauen am Land

a. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung¹⁰⁴

Autorin: Maria Vogt

Abstract: Die Ausrichtung der EU-Agrarpolitik auf Liberalisierung hat zahlreiche negative Effekte, vor allem für kleinbäuerliche Betriebe und damit für Kleinbäuerinnen. Viele junge Frauen wandern aus strukturschwachen und oft (geschlechter-)konservativ geprägten ländlichen Gebieten ab. In zahlreichen regionalen Entwicklungsstrategien und Programmen wird immer noch auf klischeehafte Frauenbilder zurückgegriffen. Es fehlt bislang an geschlechter-disaggregierten regionalen Datenbanken und an einer Zusammenführung von ExpertInnenwissen im Bereich Gleichstellung und Gender Mainstreaming mit jenen der Regional- und Ländlichen Entwicklungspolitik. Über die Ausrichtung der ländlichen Entwicklung, ebenso wie über den Zugang zu Ressourcen in ländlichen Regionen, bestimmen meist männliche politische und administrative Akteure.

¹⁰¹ vgl. u.a. Leitfaden „Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen“ (BMWFJ 2009)

¹⁰² Gesundheitssurvey 2015

¹⁰³ Schleicher (2010) S. 11

¹⁰⁴ Grüner Bericht 2010 BMLFUW; Fact & Features 48, Bundesanstalt für Bergbauernfragen: Theresia Oedl-Wieser (2011): Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in den Ländlichen Entwicklungsprogrammen in Österreich; Diskussionspapier der ÖBV-Via Campesina zur GAP ab 2014

Situation der Landwirtschaft

Angesichts der unveränderten Ausrichtung der EU-Agrarpolitik auf Liberalisierung und Weltmarkt ist der Strukturwandel in den vergangenen Jahren weiter fortgeschritten. In den letzten zehn Jahren haben in Österreich 14 % der landwirtschaftlichen Betriebe geschlossen. Ausschlaggebend dafür sind die ungerecht verteilten öffentlichen Gelder (Subventionen), die nach Hektar und Stück Vieh ausgezahlt werden. Da der Anteil der Subventionen am Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe 50-75 % ausmacht, haben kleine Höfe weniger Chancen zum Überleben. Das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe sank laufend, im Jahr 2009 gleich um 28 % im Vergleich zum Vorjahr. Grund waren schlechte Ernten, Finanzkrise, aber auch die aktuelle Agrarpolitik, Agromultis und Spekulationen. Die laufenden Verhandlungen zur gemeinsamen Agrarpolitik der EU 2014-2020 scheinen nicht eine große Kehrtwende in Richtung Fokus auf kleinbäuerliche und biologische Bauernhöfe zu bringen. Beharren doch zu viele Länder, auch Österreich, darauf, dass sich möglichst nichts ändern solle. Die Sorge von KleinbäuerInnen über ihre betriebliche Zukunft steigt also weiter.

Die Zahl der Betriebsführerinnen ist in den letzten Jahren gestiegen, 2010 waren es 40 %. Bemerkenswert ist, dass Frauen eher kleinere Betriebe, Bio- oder Berghöfe leiten. Bei kleineren Höfen bezieht meist ein Partner Einkommen durch einen ausserbetrieblichen Arbeitsplatz. Auch werden Frauen oft Betriebsführerinnen, wenn ihr Mann in Pension geht, d.h. die letzten Jahre vor ihrer eigenen Pensionierung werden sie als Betriebsführerinnen genannt. Ob sich dadurch die Machtverhältnisse am Hof ändern, ist zu hinterfragen.

Eine Tendenz, die immer mehr zu beobachten ist, ist, dass sich wenige junge Frauen für den Beruf Bäuerin entscheiden. Viele Höfe werden von Männern allein oder mit Hilfe der alten Eltern geführt. Um eine Niederlassungsförderung haben mehr als 60 % Männer und nur 15 % Frauen angesucht. Junge Frauen vom Land, die gute Berufsausbildungen haben, verlassen infrastrukturschwache Regionen. Fehlende öffentliche Verkehrsnetze, keine adäquaten Arbeitsplätze, konservative und traditionelle Haltungen, wenig Offenheit für alternative Lebensformen und -einstellungen wirken wenig anziehend auf junge Frauen.

Der Wert der Arbeit der Bäuerinnen wird trotz allem in der Bevölkerung sehr hoch eingeschätzt. Sie sind es, die regionale Versorgung mit gesunden Lebensmitteln ermöglichen. Sie tragen oft allein die Last der Familienarbeit – Kinder, Küche, Alte – und sind aktiv in Kirche und Vereinen. Die Agrarpolitik und die vor- und nachgelagerten Institutionen und Verbände (Molkereiverband, Raiffeisen, Bauernkammer, ...) werden nach wie vor stark von Männern dominiert. Frauenspezifische Interessensvertretungen sind stark parteipolitisch strukturiert.¹⁰⁵

Programm Ländliche Entwicklung

Viele Programme und Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung erscheinen „geschlechtsneutral“ – jede und jeder hat Zugriff auf diese Maßnahmen. In der politischen Praxis zeigt sich, dass verschiedenste Formen der Ungleichheit zwischen Frauen und Männern (re-)produziert oder festgeschrieben werden. Es bedarf einer geschlechtsspezifischen Problem- und Bedarfsanalyse auf regionaler Ebene, um adäquate Instrumente zur Aufhebung der Ungleichheit einsetzen zu können.

¹⁰⁵ Es gibt verschiedene Bäuerinnenorganisationen in Österreich: Die ARGE Bäuerinnen ist eine im Kammergesetz verankerte Bäuerinnenorganisation mit sehr vielen Mitgliedern. Deklariert sich als parteiunabhängig, weist aber eine starke Nähe zur ÖVP auf. Themen, die bearbeitet werden: Soziales, bäuerliche Familie, Weiterbildung (fachlich, Persönlichkeit, Gesundheit-, Wellness- und Ernährungsfragen). Die SPÖ-Bäuerinnen sind im Aufbau einer Organisation. Die Grünen Bäuerinnen vertreten die politischen Grundwerte ihrer Partei – ökologisch, solidarisch, basisdemokratisch, gewaltfrei, feministisch. Themen: Absicherung der kleinbäuerlichen Betriebe, Erhalt von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum und Ökologisierung der Landwirtschaft. Basisorientierte Bildungsarbeit ist die Grundlage des Frauenarbeitskreises der ÖBV-Via Campesina Austria. Themen sind Agrar- und Umweltpolitik, Sozialrecht, Persönlichkeitsentwicklung, Vernetzung mit anderen Frauengruppen, Begegnungsreisen, Bäuerinnenkabarett.

In zahlreichen regionalen Entwicklungsstrategien und Programmen wird immer noch auf klischeehafte Frauenbilder zurückgegriffen. Sie werden in Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen als „mit Defiziten behaftete Arbeitskräfte“ oder als „automatisch Mitpartizipierende“ angesehen.

Es fehlt bislang an geschlechter-disaggregierten regionalen Datenbanken und an einer Zusammenführung von ExpertInnenwissen im Bereich Gleichstellung und Gender Mainstreaming mit jenen der Regional- und Ländlichen Entwicklungspolitik.

Über die Ausrichtung der ländlichen Entwicklung bestimmen meist männliche politische und administrative Akteure. Ebenso über den Zugang von Frauen und Männern zu Ressourcen in ländlichen Regionen. Das Bottom-up-Prinzip im Leader-Ansatz verlangt neben den Entscheidungsbefugnissen für die LAG (Leaderarbeitsgruppe) bei der Ausarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie die Beteiligung der lokalen Bevölkerung und die Autonomie bei den Entscheidungen. Vor allem AkteurInnen aus Tourismus, Kulturvereinen, SozialpartnerInnen, PolitikerInnen und Regionalverbände sind hier eingebunden. Die Mitarbeit der lokalen Bevölkerung ist eher niedrig. Im Hinblick auf die Umsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in personeller Hinsicht zeigt sich, dass 2010 der weibliche Anteil von LAG ManagerInnen 38 % war, während der Anteil an Obfrauen in der LAG nur 5,8 % ist. Der Anteil der Frauen in den LAGs ist zwischen 20 und 30 %, er sollte jedoch mindestens ein Drittel betragen. Es gab bisher nur wenige Initiativen und Projekte, die eine verstärkte Gleichstellung von Frauen und Männern in ländlichen Regionen anstreben. Die Ursachen dafür sind politisch-institutionelle Strukturen und die fachlich-inhaltliche Ausrichtung der Maßnahmen.

Empfehlungen:

- Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) ab 2014 auf Grund des Konzepts der Ernährungssouveränität, d.h. BürgerInnen Europas haben das Recht, die europäische Agrar- und Lebensmittelpolitik zu gestalten. Weg von WTO, Gentechnik, Liberalisierung, Verdrängungswettbewerb und Dumpingpreisen – hin zu ökologischer, regionaler Lebensmittelversorgung. Hierzu braucht es viele Bauern und Bäuerinnen. Den landwirtschaftlichen Ökonomien anderer Regionen wird nicht geschadet, fairer Handel statt billige Futtermittel und Agrosprit aus Übersee.
- Maßnahmen zur Unterstützung von Gründung neuer Betriebe und Zugang zu Land, sodass viele junge Menschen BäuerInnen werden wollen und können.
- Themenbereich „Gleichberechtigung am Bauernhof“ als Modul in Landwirtschaftlichen Schulen verankern.
- Verstärkung der Förderung der Geschlechtergleichstellung von der EU-Ebene bis zu den Regionen, damit die strukturellen Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern abgebaut werden. Bereits vorhandenes Wissen, das in EU-weiten Studien erarbeitet wurde, soll in einem Reflexionsprozess münden, damit sich die Gleichstellung von Frauen und Männer in der ländlichen Entwicklung in den kommenden Programmen und Maßnahmen niederschlägt.
- Im Rahmen der Programmierung für das zukünftige Programm Ländliche Entwicklung muss für alle Maßnahmen ein Gender-Impact-Assessment durchgeführt werden.
- Die Gender-Kompetenz der Verantwortlichen in Politik und Verwaltung vermehren, damit die systematische Umsetzung von Gleichstellung und von Gender Mainstreaming engagiert angewendet wird. Verstärkte Kommunikation und Schaffung von Bewusstsein dieser Themen in der Öffentlichkeit.
- Spezifische Frauenmaßnahmen und Projekte von Frauen bevorzugt behandeln – positive Diskriminierung. Bei Besetzung von Gremien im Bereich ländliche Entwicklung auf die Einführung einer Frauenquote hinwirken.

- Förderung von Netzerkennung unter Frauen im ländlichen Raum durch die Maßnahmengestaltung der künftigen Programme.

b. Entwicklungszusammenarbeit

Autorinnen: Brita Neuhold und Claudia Thallmayer

Abstract: Die Entwicklungszusammenarbeit spielt eine zentrale Rolle bei der Überwindung von Armut, von der Frauen weltweit überproportional betroffen sind. Österreich kommt seiner – 1970 eingegangenen und mehrfach bestätigten – Verpflichtung zur Bereitstellung von 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) für Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung zu stellen, nicht nach. 2009 lag Österreichs Beitrag lediglich bei 0,30 %. Aufgrund der geringen Mitteldotierung für die gestaltbare bilaterale EZA (über die Austrian Development Agency) verfehlt es Österreich, einen adäquaten Beitrag zur Erreichung der frauenspezifischen Millenniumsentwicklungsziele zu leisten.

In Artikel 14 ist gefordert, dass Frauen auf allen Ebenen an der Ausarbeitung und Durchführung von Entwicklungsplänen mitarbeiten können müssen. Dieses Prinzip wird von der österreichischen Bundesregierung missachtet, indem die Dreijahresprogramme zur Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit ohne jegliche Einbindung von Frauenorganisationen erarbeitet werden. So wurde 2010 die Aufgabe bisheriger Schwerpunktländer in Zentralamerika und Afrika sowie eine neue Schwerpunktsetzung in der Schwarzmeerregion ohne jegliche Konsultation von Frauen-NGOs beschlossen. Die neue Schwerpunktsetzung zeigt eine Orientierung an den wirtschaftlichen Interessen Österreichs, in deren Dienst die Entwicklungszusammenarbeit gestellt wird.

In den Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Komitees betreffend den sechsten Staatenbericht Österreichs (2007)¹⁰⁶ wird die Integration einer Geschlechterperspektive und Reflektierung von CEDAW in allen Bemühungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eingefordert. Diese Empfehlung setzt Österreich nur teilweise um.

Im Bereich der über die Austrian Development Agency (ADA) abgewickelten Programme ist das Politikziel „Gleichstellung und Frauenförderung“ (*gender equality and women's empowerment*) in 72 % aller neuen Verpflichtungen (*commitments*) der ADA entweder als primäres (5 %) oder signifikantes sekundäres (67 %) Ziel ausgewiesen.¹⁰⁷ Während somit die Gender-Perspektive im Bereich der ADA einfließt, sollte der spezifische Fokus auf Gleichstellung und das Empowerment von Frauen verstärkt werden, da das dafür veranschlagte finanzielle Volumen von 5 Millionen Euro (ADA-Zusagen 2009, entspricht 5 % der ADA-Mittel) sehr niedrig ist.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die ADA-Mittel – obwohl das Kernstück der OEZA – nur 11% der gesamten als Entwicklungszusammenarbeit ausgewiesenen Geldflüsse ausmachen, Verwaltungskosten noch mit eingerechnet.¹⁰⁸ Der Löwenanteil der ODA (Official Development Assistance) geht in für die Millenniumsentwicklungsziele (MDGs) irrelevante Bereiche wie Ausgaben für AsylwerberInnen, die sich in Österreich aufhalten oder Studienplatzkosten für Studierende aus Entwicklungsländern, bzw. in Bereiche mit geringem Fokus auf Stärkung der Position von Frauen wie Entschuldungsmaßnahmen, Exportförderung oder internationale Finanzinstitutionen.

¹⁰⁶ Vereinte Nationen, Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen: Sechster periodischer Bericht Österreichs - Abschließende Bemerkungen des Komitees zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, Punkt 34, <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26096> | <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/243/44/PDF/N0724344.pdf?OpenElement>.

¹⁰⁷ Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (2010): Bericht 2009 - Öffentliche Entwicklungshilfeleistungen Österreichs, http://www.entwicklung.at/uploads/media/ODA-Bericht_2009_Web_02.pdf

¹⁰⁸ ÖFSE (2010): Krisen und Entwicklung, S.76

Aufgrund der 2010 beschlossenen massiven Budgetkürzung bei der ADA (um ein Drittel bis 2014) ist in den nächsten Jahren mit keinerlei Verbesserung der Frauenförderung in der Entwicklungszusammenarbeit zu rechnen.

Österreich hat auch seine freiwilligen Beiträge an UN-Institutionen massiv gekürzt und leistet keinen erkennbaren Beitrag zu der von UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon anlässlich der Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der MDGs im September 2010 angekündigten Offensive für die Gesundheit von Frauen und Kindern, welche über den Zeitraum von fünf Jahren mit 40 Mrd. US Dollar dotiert werden sollte.¹⁰⁹ Die Mittelzuweisungen an internationale Finanzinstitutionen wurden hingegen bislang nicht gekürzt, obwohl dort die Frauenförderung viel geringer bis gar nicht vorhanden ist.

Damit kommt Österreich seinen Verpflichtungen für einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der MDGs und den darin enthaltenen Zielen zur Gleichstellung und Empowerment von Frauen (Ziel 3), Senkung der Müttersterblichkeit (Ziel 5) aber auch Bekämpfung von HIV/AIDS (Ziel 6)¹¹⁰ nicht nach. Das Zwischenziel 0,51 % des BNE bis 2010 für EZA zur Verfügung zu stellen, wird verfehlt (Österreich lag 2009 bei 0,30 %; EU-Durchschnitt ist 0,44 %). Eine Anhebung der EZA auf 0,7 % des BNE bis 2015 ist aufgrund der für die nächsten Jahre beschlossenen Kürzungen aussichtslos.

Empfehlungen:

- Österreich muss jene Teile der EZA besser dotieren, die in besonderer Weise der Gleichstellung und dem Empowerment von Frauen dienen (ADA- und UN-Programme), um auf dieser Basis das Ziel von 0,7 % bis 2015 erreichen.
- Die österreichische Bundesregierung muss Frauen-NGOs in Österreich und in den Partnerländern in den Prozess der Ausarbeitung der Schwerpunkte der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit einbeziehen. Die OEZA sollte sich an die am wenigsten entwickelten Länder richten, basisorientiert gestaltet sein und die Förderung von Frauen und Zivilgesellschaft einschließen. Der Hauptfokus sollte auf Stärkung der Frauen- und Menschenrechte sowie der Förderung ökologisch nachhaltiger Formen des Wirtschaftens liegen.

Artikel 15 CEDAW – Gleichheit vor dem Gesetz

Autorin: Marion Guerrero

Abstract: Der de facto-Zugang zum Recht ist in Österreich zunehmend von finanziellen Ressourcen abhängig, wodurch Personen mit geringem Einkommen – und damit insbesondere Alleinerzieherinnen, Migrantinnen und Pensionistinnen – benachteiligt werden. Für Migrantinnen, deren Aufenthaltstitel vom Ehemann abhängt, ist der Zugang zum Recht auf Scheidung durch rigide aufenthaltsrechtliche Bestimmungen de facto besonders eingeschränkt, weil sie durch eine mögliche Scheidung ihren Aufenthaltstitel verlieren.

a. Zivilverfahren

Zunächst ist positiv anzumerken, dass mit dem Familienrechtsänderungsgesetz (FamRÄG) 2009¹¹¹ einige Änderungen für unterhaltsrechtliche Verfahren beschlossen wurden, zum Beispiel im Bereich der Unterhaltsvorschüsse. So entfiel unter anderem das Erfordernis der

¹⁰⁹ UN (2010): UN secures \$40 billion for women's and children's health, <http://www.un.org/en/mdg/summit2010/>

¹¹⁰ WIDE (2010): HIV/AIDS und Frauen – Herausforderungen für die Entwicklungspolitik, <http://www.oneworld.at/wide/2010/WIDE-Position-HIV-AIDS-und-Frauen-2010.pdf>

¹¹¹ FamRÄG 2009, BGBl I 75/2009

erfolglosen Exekutionsführung für die Gewährung von diesbezüglichen Vorschüssen.¹¹² Diese und andere Neuerungen haben den diesbezüglichen Rechtszugang vor allem für Mütter erleichtert. Zudem wurde durch das Zweite Gewaltschutzgesetz der Opferschutz im Zivil- und Außerstreitverfahren verbessert.¹¹³

Problematisch ist hingegen, dass mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 sowie durch das FamRÄG 2009 teils massive Gebührenerhöhungen im Bereich des Verfahrensrechts beschlossen wurden.¹¹⁴ So werden etwa im Außerstreitrecht die Einbringung von Anträgen, der Abschluss von Vergleichen sowie das Rechtsmittelverfahren wesentlich kostenintensiver. Das kann unter anderem für Scheidungen und Besuchsrechtsverfahren von Bedeutung sein. Auch bei der einstweiligen Verfügung gibt es neuerdings eine Gebührenpflicht für das Rekursverfahren.

Eine weitere relevante Neuerung betrifft das Kostenverzeichnis der Parteien. In diesem Verzeichnis werden die anfallenden Prozesskosten einer Partei aufgelistet. Bisher mussten die Gerichte die Kostenverzeichnisse überprüfen und gegebenenfalls korrigieren, etwa wenn unverhältnismäßig hohe Kosten aufgelistet wurden. Dieses Korrektiv entfällt nun, wenn beide Streitparteien im Verfahren qualifiziert vertreten sind. Wenn keine der Parteien binnen 14 Tagen Einwendungen gegen die gegnerischen Kostenverzeichnisse einbringt, dann werden diese Verzeichnisse ohne weitere Überprüfung der Kostenbestimmung zu Grunde gelegt.¹¹⁵ Es ist zweifelhaft, ob diese Regelung ausreichenden Rechtsschutz gewähren kann.¹¹⁶

Anfang des Jahres 2011 wurden weitere Änderungen im Bereich der Gerichtsgebühren wirksam. Das Budgetbegleitgesetz 2011 korrigierte etwa die Streitwertgrenzen für zivilgerichtliche Verfahren nach unten: Das bedeutet, dass schon ab einem geringeren Streitwert eine höhere Pauschalgebühr zu bezahlen ist.¹¹⁷ Obwohl die Gebühren selbst diesmal nicht geändert wurden, führen diese Änderungen de facto in vielen Bereichen zu einer spürbaren Erhöhung der Gerichtsgebühren.¹¹⁸

Der Preis für Kopien aus dem Gerichtsakt wurde auf einen Euro pro Seite angehoben.¹¹⁹ Akten im Zivilverfahren sind oft über 100 Seiten stark; somit können hierdurch beachtliche Zusatzkosten verursacht werden.

In Summe führen die Neuerungen der letzten Jahre dazu, dass Zivilverfahren wesentlich teurer geworden sind. Das bedeutet gerade für einkommensschwächere Parteien eine massive finanzielle Belastung.¹²⁰

¹¹² Neumayr (2010): Unterhaltsvorschuss neu. Änderungen des UVG mit dem FamRÄG 2009, ÖJZ 2010/20

¹¹³ 2. GeSchG, BGBl I 40/2009; siehe dazu: Mair (2009/10): Neuerungen im Zivilverfahrensrecht durch das 2. GeSchG und die ZVN 2009. Verbesserter Schutz für Opfer von Gewalt, Ausführungsgesetzgebung zur EuMahnVO und EuBagatellVO sowie Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens, JAP 2009/2010, S.42

¹¹⁴ Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl 52/2009; FamRÄG 2009, BGBl I 75/2009

¹¹⁵ Im Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010, wurde noch einmal klargestellt, dass das gegnerische Verzeichnis beim Ausbleiben von Einwendungen tatsächlich ungeprüft übernommen werden muss.

¹¹⁶ Siehe etwa: Mayr (2009): Zivilverfahrensrechtliche Neuerungen des Budgetbegleitgesetzes 2009, ecolex 2009, S. 562, 564

¹¹⁷ Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010. Der sogenannte Streitwert gibt im Zivilverfahren Auskunft über den Geldwert eines Rechtsstreits. Er bezeichnet die in Geld bemessene Höhe der Ansprüche, die eine Partei gegen die andere geltend macht. Somit ist er ein wichtiger Ausgangspunkt für die Berechnung der Verfahrenskosten. Pauschalgebühren für Zivilverfahren, die von den Parteien zu zahlen sind, werden etwa auf der Basis des Streitwerts kalkuliert.

¹¹⁸ Ein Beispiel: Bisher war etwa erst ab einem Streitwert von 72.670 Euro eine Pauschalgebühr von 2.518 Euro zu zahlen; darunter fielen 1.258 Euro an. Diese Grenze wurde nach unten verschoben; nun beginnt die höhere Gebührenstufe schon bei 70.000 Euro. Siehe auch: Novotny (2011): Verfahrensrechtliche Neuerungen im ASGG und ZPO, infas 2011, S. 33

¹¹⁹ Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010

¹²⁰ Einige ExpertInnen fürchten, dass der Zugang zum Recht durch die hohen Gebühren empfindlich beeinträchtigt werden könnte; so zeigte sich beispielsweise Michael Auer, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, am Anwaltstag 2009 in Wien bezüglich der Gebührenerhöhungen besorgt, die er als „massive

Laut Frauenbericht 2010 verdienen Frauen in Österreich im Schnitt um rund ein Viertel weniger als Männer.¹²¹ Auch sind sie in höherem Maße armutsgefährdet; das trifft besonders auf Alleinerzieherinnen und Frauen mit Migrationshintergrund zu.¹²² Generell verfügen Frauen auch über geringere Vermögenswerte als Männer. Eine Erhöhung der Gerichtsgebühren muss Frauen im Durchschnitt stärker belasten; der Zugang zur Prozessführung wird daher für Frauen durch die oben angeführten Änderungen in besonderem Maße eingeschränkt, unter anderem auch bei Scheidungen, in Besuchsrechtsverfahren und in anderen familienrechtlichen Prozessen.

Gerade eine Scheidung kann für eine Frau mit empfindlichen Einbußen ihres Lebensstandards einhergehen; zusätzliche wirtschaftliche Kosten durch erhöhte Gerichtsgebühren könnten eine unverhältnismäßige Belastung der finanziell schwächeren Partei – im Regelfall die Frau – verursachen.¹²³ Oft spielen bei familienrechtlichen Verfahren außerdem hohe Emotionalität und informelle Machtstrukturen eine wesentliche Rolle; finanzielle Hürden könnten hier als Druckmittel missbraucht werden oder eine Frau zusätzlich von der Verfolgung ihres Rechts abschrecken.

Die Verfahrenshilfe kann diese Missstände nicht gänzlich auffangen. Selbst bei Gewährung von Verfahrenshilfe tragen nämlich die Parteien das Prozessrisiko und müssen der siegreichen Partei die Anwaltskosten ersetzen.¹²⁴ Außerdem kann die Verfahrenshilfe bei einer Änderung der Vermögensverhältnisse innerhalb von drei Jahren zurückgefordert werden.¹²⁵

Empfehlungen:

- Erhöhung der Verfahrenshilfe und/oder - zumindest in prekären Fällen - Erweiterung derselben sodass auch die gegnerischen Anwaltskosten abgedeckt werden können.
- Gebührensenkungen in familienrechtlichen Angelegenheiten, speziell bei Verfahren, die tendenziell mit einer prekären Situation von Frauen verbunden sind – so etwa bei Scheidungen, Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren

b. Zugang zum Recht auf Scheidung / Trennung für Migrantinnen

In Österreich gestaltet sich der Zugang zum Recht für Migrantinnen besonders problematisch. Das Fremdenrecht ist in den letzten Jahren unzählige Male geändert worden; für Laien ist es nahezu unverständlich.¹²⁶ Für Migrantinnen, die mit dem Rechtssystem Österreichs nicht vertraut sind, kann der hohe bürokratische Aufwand zu ernststen Problemen führen.

Viele Frauen kommen per Familiennachzug nach Österreich.¹²⁷ Sie erhalten keinen eigenständigen Aufenthaltstitel. Ihr Recht, sich in Österreich niederzulassen, ist vielmehr an das ihres Ehepartners gekoppelt. Zudem sind sie in der Regel mit einem Beschäftigungsverbot belegt. Dennoch müssen sie, um den Voraussetzungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes gerecht zu werden, eine Vielzahl an

Einschränkung der Freiheit und nicht mehr akzeptabel“ bezeichnete. Hruschka Bakk (2010): Anwaltstag 2009 in Wien – Das Maß der Freiheit, AnwBl 2010, S. 8

¹²¹ Geisberger: Geschlechtsspezifische Lohn- und Gehaltsunterschiede im europäischen Vergleich, in: Frauenbericht 2010 der Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, S. 193

¹²² ebd.

¹²³ Frauenbericht 2010, S. 241ff. Dort heißt es außerdem: „Unerwartete Ausgaben in Höhe von 900 € waren für 29 % der Frauen nicht leistbar.“ Frauenbericht 2010, S. 244

¹²⁴ § 64 ZPO

¹²⁵ § 71 ZPO

¹²⁶ Siehe dazu: Stern, Willkür (2010): Verrechtlichung, Erosion durch Hyperregulierung. Eine migrationsrechtliche Fieberkurve, in: Bakondy et al (Hg.): Viel Glück! Migration heute, mandelbaum, Wien, S. 198-203

¹²⁷ Frauenbericht 2010, S. 321

wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen: So müssen sie etwa eine Unterkunft und eine Krankenversicherung nachweisen können und beweisen, dass sie über einen gesicherten Unterhalt verfügen.¹²⁸ Dadurch werden Ehefrauen in eine verschärfte wirtschaftliche Abhängigkeit von ihren Ehemännern gedrängt.¹²⁹

Erlischt die Familienzugehörigkeit, so verschwindet auch die Rechtsgrundlage für den Aufenthaltstitel. Das bedeutet, dass bei einer Scheidung im Regelfall auch die Aufenthaltsgenehmigung wegfällt. Ausnahmen sind vor allem die Scheidung aus „überwiegendem Verschulden“ des Ehepartners und/oder das Vorliegen häuslicher Gewalt¹³⁰ (siehe dazu auch Beitrag zu Artikel 9 CEDAW – Migrantinnen und Gewalt). Die Betroffene muss die Behörden binnen Monatsfrist von diesen Umständen in Kenntnis setzen, sonst droht eine Verwaltungsstrafe (wenn schon nicht mehr der Verlust des Aufenthaltsrechts).¹³¹ Dies bedeutet aber für Scheidungen ohne Vorliegen häuslicher Gewalt, dass, wenn die Ehe nach dem Recht einer Rechtsordnung geschieden wird, die den Grundsatz der Scheidung aus überwiegendem Verschulden des Ehepartners nicht kennt, eine Ausnahme vom Wegfall des Aufenthaltstitels für von Gewalt betroffene Frauen nicht möglich ist.

Diese Regelungen sind in vielerlei Hinsicht problematisch. Eine Scheidung von einem gewalttätigen Ehemann wird aufgrund der finanziellen Situation sowie aus Angst vor aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen oft nicht als realistische Option erwogen.¹³² Somit wird für Migrantinnen der Zugang zum Recht auf Scheidung de facto eingeschränkt.

Empfehlungen:

- Eigenständiger Aufenthaltstitel für Migrantinnen
- Öffnung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Migrantinnen, die per Familiennachzug nach Österreich kommen; Setzung von Maßnahmen, um den Karriereeinstieg zu erleichtern
- Verwaltungsstrafe bei Versäumen der Frist sollte überdacht werden, da hierdurch die äußerst prekäre Situation der von Gewalt Betroffenen noch weiter verschärft werden könnte
- Für Verfahrenshilfe-Empfängerinnen: Einführung der Möglichkeit, die Vertretung durch eine weibliche Anwältin zu beantragen

Artikel 16 CEDAW – Eheliche und familiäre Angelegenheiten

a. Gemeinsame Obsorge und Kindeswohl

Autor: Erich Lehner

Abstract: Die Präsenz eines Vaters hat positive Auswirkungen auf die Entwicklung seiner Kinder. Die positiven Auswirkungen sind jedoch abhängig vom Ausmaß der Präsenz und von der Qualität der Beziehung, die er zu den Kindern und zur Mutter der Kinder herstellen kann. Gemeinsame Obsorge hat auf diese Qualität keinen Einfluss. Sie wirkt sich jedoch in hochstrittigen Scheidungsfällen negativ aus. Eine „automatische gemeinsame Obsorge“ ist daher abzulehnen.

¹²⁸ §§ 27, 41a ff, 46ff NAG

¹²⁹ Fassmann/Reeger/Sari: Migrantinnenbericht 2007 des Bundeskanzleramts und der Bundesministerin für Frauen, Medien und Öffentlicher Dienst, S. 38ff.

¹³⁰ § 27 NAG

¹³¹ Das wird in den Materialien zum FrÄG 2011, BGBl I 38/2011 klargestellt. ErläutRV 1078 BlgNR 24. GP 15.

¹³² Migrantinnenbericht 2007, S. 39ff.

Väterliche Präsenz hat großen positiven Einfluss auf die Entwicklung von Kindern, Söhnen und Töchtern, „insbesondere auf die Entwicklung kindlicher Eigenschaften wie Empathie, soziale Kompetenz, schulische Leistungsfähigkeit und Problembewältigungsfertigkeiten“¹³³. Allerdings ist diese positive Auswirkung von mehreren Voraussetzungen abhängig. Väter werden von ihren Kindern erst dann positiv erlebt, wenn sie fähig sind, mit ihren Kindern einfühlsam zu kommunizieren, wenn sie ihnen zeitlich zur Verfügung stehen und sie pflegerisch versorgen – im Ausmaß von „Halbe-Halbe“. Für eine positive Wahrnehmung des Vaters kommt jedoch auch der Qualität der Beziehung zur Partnerin eine große Bedeutung zu.¹³⁴ Ein angemessenes Verständnis dieser Forschungsergebnisse muss von einer üblicherweise großen Präsenz der Mutter ausgehen. Ein aktiver Vater gibt daher einem Kind die Möglichkeit, dass es zwei präsente Elternteile zur Verfügung hat. Ausschlaggebend ist demnach nicht die bloße väterliche Präsenz, sondern die Qualität mit der er zu den Kindern und zur Mutter in Beziehung steht. Demgegenüber kann Vaterabwesenheit, die länger als sechs Monate dauert und sich in der frühen Kindheit (in den ersten sechs Lebensjahren) ereignet, ein belastendes Ereignis für die spätere Entwicklung von Kindern beiderlei Geschlechts darstellen.¹³⁵ Allerdings ist es weniger die Vaterabwesenheit an sich, als vielmehr die durch eine Trennung hervorgerufenen schwierigen Lebensumstände, die belastend wirken.¹³⁶

Vaterschaft und gemeinsame Obsorge

Aufgrund des Österreichs Partnerschaften prägenden Familienernährer-Hausfrauen(Teilzeituarbeiterinnen)-Modells ist auch in bestehenden Ehen die gemeinsame Obsorge (neben der gesetzlichen Vertretung und Vermögensverwaltung, die Pflege und die Erziehung der Kinder) ungleich verteilt. Männer sind in diesem Modell für den Erwerb, Frauen für die Familie zuständig. Dies bedeutet, dass es wenigen Männern möglich ist, die beschriebene Qualität väterlicher Präsenz in der Familie zu erreichen, und gleichzeitig wird dadurch in den meisten Fällen die Mutter die wichtigste Bezugsperson für Kinder. Es ist daher unbeschadet von Einzelfällen nur konsequent und richtig, dass Kinder üblicherweise nach einer Scheidung bei der Mutter bleiben. Dagegen statet gemeinsame Obsorge nach einer Scheidung Männer als Gruppe mit einem Mitbestimmungsrecht in Bereichen aus, in denen sie als Gruppe de facto auch vor der Scheidung nicht präsent sind.

Gemeinsame Obsorge, so wird oft argumentiert, hätte einen positiven Effekt auf väterliches Engagement nach einer Trennung. Sie wirkt deeskalierend in Konflikten, sie erhöht das Bemühen der Väter in Kontakt mit den Kindern zu bleiben und stärkt ihre Zahlungsmoral. Die Evaluationsstudien nach Einführung der gemeinsamen Obsorge in Deutschland¹³⁷, in der Schweiz¹³⁸ und in Österreich¹³⁹ zeigten zunächst, dass es in der Gruppe derer, die die gemeinsame Obsorge wählten, weniger Konflikte, mehr Kontakte zu den Kindern und auch regelmäßigeren Zahlungen gab. Die Frage ist, ob dies ein direkter Effekt der gemeinsamen Obsorge ist, wie dies die deutschen und österreichischen – nicht jedoch die schweizer – StudienautorInnen angeben. Sowohl in der deutschen als auch in der österreichischen

¹³³ Fthenakis, Wassilios (1999): Engagierte Vaterschaft. Die sanfte Revolution in der Familie. Opladen, S. 122

¹³⁴ Herlth, Alois (2002): Ressourcen der Vaterrolle. Familiäre Bedingungen der Vater-Kind-Beziehung, in: Walter, Heinz; Gießen, Heinz (Hg.): Männer als Väter. Sozialwissenschaftliche Theorie und Empirie, S. 603

¹³⁵ Franz, Matthias et al. (1999): Wenn der Vater fehlt. Epidemiologische Befunde zur Bedeutung früher Abwesenheit des Vaters für die psychische Gesundheit im späteren Leben, in Zeitschrift für psychosomatische Medizin. 45 (1999), S. 260-278

¹³⁶ Lamb, Michael E. (1997): Fathers and Child Development: An Introductory Overview and Guide. In: Lamb, Michael E. (Hg.): The Role of the Father in Child Development, New York, S. 11

¹³⁷ Proksch, Roland (2002): Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts. Schlussbericht. Köln

¹³⁸ Büchler, Andrea; Simoni, Heidi (2009): Kinder und Scheidung. Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge. Zürich

¹³⁹ Figdor, Helmut; Barth-Richtarz, Judith (2004): Evaluationsstudie über die Auswirkungen der Neuregelungen des KindRÄG 2001, insbesondere der Obsorge beider Eltern zu BMJ-B4.440.6/0001-I 1/2004. Wien

Studie kann man aufgrund der Daten zu konträren Schlüssen kommen.¹⁴⁰ Gravierend ist jedoch, dass alle drei vorliegenden Studien kurz nach Inkrafttreten der Regelungen durchgeführt wurden und Verallgemeinerungen ihrer Aussagen nicht zulässig sind. Kerima Kostka kommt nach sorgfältigem Studium vielfältiger und lange vorliegender amerikanischer Studien zu dem Schluss, dass Eltern mit gemeinsamer Sorge nicht notwendigerweise besser kooperieren.¹⁴¹ Auch Judy Wallerstein und Joan Kelly, die zunächst einen minimalen Kontakt zum Vater für besser als Kontaktabbruch gehalten haben, revidieren dieses Urteil und stellen am Ende ihrer Langzeitstudie fest, dass die Zeit, die ein Kind mit dem nicht-betreuenden Elternteil verbringt, keine Relevanz für seine psychische Entwicklung hat.¹⁴² Weitere Analysen zeigten, dass nicht die Kontakthäufigkeit ausschlaggebend ist, sondern die Qualität der Vater-Kind-Beziehung und die Fähigkeit des Vaters zur sensiblen Kommunikation. Diese Qualität lässt sich jedoch durch eine Sorgeform nicht herstellen.¹⁴³

Die gemeinsame Obsorge ist trotz der Schieflage in der pflegerischen Versorgung von Kindern zu lasten von Frauen österreichische Realität. Ihr Anteil beträgt 53,7 % der Scheidungspaare. Der Anteil der alleinigen Obsorge der Mutter liegt bei 38,4 %, der Anteil der alleinigen Obsorge des Vaters bei 3,5 %.¹⁴⁴ Die Ausweitung auf eine „automatische gemeinsame Obsorge“ muss jedoch entschieden abgelehnt werden. Sie würde sich insbesondere in hochstrittigen Konfliktfällen negativ auswirken. Immerhin geben 23 % der Frauen mit alleiniger Obsorge, aber auch 8,1 % derer mit gemeinsamer Obsorge Gewalt als Scheidungsgrund an.¹⁴⁵ Eine gute Beziehung des Vaters zum Kind, die für jedes Kind notwendig und wünschenswert ist, kann durch eine Sorgeform nicht hergestellt werden.

Empfehlungen:

- Anstatt einer automatischen gemeinsamen Obsorge Ausbau streitschlichtender außergerichtlicher Verfahren.
- Intensive politische Maßnahmen und Aktivitäten, die Männer dazu bringen, ihren geschlechtergerechten Anteil an der Haus- und Familienarbeit zu übernehmen.

Die Umsetzung der Rechte von lesbischen, bisexuellen und trans* Frauen

Autorin: Christine Klapeer

Abstract: Lesbische, bisexuelle und trans* Frauen sind in besonderem Maße von den anhaltenden geschlechterstereotypen Normen, Erwartungen, Einstellungen und Verhaltensweisen in Österreich betroffen. Sie erfahren aufgrund ihrer (vermeintlichen) Abweichung von diesen geschlechterstereotypen Frauenbildern Gewalt und Diskriminierung auf institutioneller, familiärer und individueller Ebene. Besonders hervorzuheben ist eine anhaltende Marginalisierung, Unsichtbarkeit und Pathologisierung/Stigmatisierung von Homosexualität und Trans*Identität im österreichischen Bildungs- und Gesundheitssystem sowie die mangelnde mediale und öffentliche Diversifizierung und Anerkennung einer Vielfalt an geschlechtlichen und sexuellen Ausdruckweisen und Lebensformen. Das österreichische Rechtssystem schützt lesbische, bisexuelle und trans* Frauen nur ungenügend vor Diskriminierung, Verhetzung und Gewalt.

¹⁴⁰ vgl. Kostka, Kerima (2006): Die gemeinsame elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung – ein Blick auf die Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform. In: Deutscher Juristinnenbund, aktuelle Information, Heft 1, 2006; Lehner, Erich (2011): Kinder brauchen Väter! Brauchen Kinder Väter?. In: Zukunft 4/2011, S. 6 - 9

¹⁴¹ Kostka, Kerima (2008): Elterliche Sorge und Umgang bei Trennung und Scheidung unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive des Kindes. In: Heiliger, Anita; Hack, Eva-K. (Hg.): Vater um jeden Preis. Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht. München, S. 331.

¹⁴² Wallerstein, Judith et al. (2000): The Unexpected Legacy of Divorce. The 25 Year Landmark Study. New York, S. 215

¹⁴³ Kostka, Kerima (2008), S. 331

¹⁴⁴ Helmuth und Barth-Richtarz, Evaluationsstudie, S. 56

¹⁴⁵ ebd., S. 33

a. Artikel 2 lit. f CEDAW

Das österreichische Gleichbehandlungsgesetz (GIBG 2004) schützt lesbische und bisexuell lebende Frauen ausschließlich vor Diskriminierungen im Bereich des Erwerbslebens, jedoch nicht vor Diskriminierungen im Bereich von Gütern und Dienstleistungen. Auch in der aktuellen 9. Novelle des GIBG wurde der Diskriminierungsschutz „auf Grund der sexuellen Diskriminierung“ nicht auf Güter und Dienstleistungen ausgeweitet. Konkrete Fälle von Diskriminierung im Bereich von Gütern und Dienstleistungen beziehen sich aktuell u.a. auf Diskriminierungen im Bereich Wohnen¹⁴⁶ sowie im Zugang zu Lokalen¹⁴⁷ (Cafés, Restaurants) und zu anderen Dienstleistungsbetrieben (z.B. Hotels, Schwimmbäder, Thermen etc.).

Lesbische, bisexuelle und trans* Frauen sind in Österreich nur ungenügend vor dem Tatbestand der Verhetzung geschützt, da nach § 283 Strafgesetzbuch (StGB) Verhetzung nur dann strafbar ist, wenn sie von einer „breiten Öffentlichkeit wahrnehmbar“ (statt „öffentlich“) ist. Verhetzung und Verunglimpfung von lesbischen, bisexuellen und trans* Frauen findet jedoch häufig auch in semi-privaten Räumen (wie Lokalen, Veranstaltungen), d.h. öffentlich, aber nicht vor einer breiten Öffentlichkeit statt. Dieser mangelnde gesetzliche Schutz vor Verhetzung widerspricht der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 (e) des Komitees.

Darüber hinaus existiert in Österreich nicht der Tatbestand der Hass- bzw. Vorurteils kriminalität (*hate crimes*), auf dessen Basis die lesbophobe bzw. transphobe Motivation der Täterin oder des Täters im Strafmaß entsprechend berücksichtigt und so statistisch erfasst werden könnte. Insgesamt kann für Österreich eine ungenügende statische Wahrnehmung und Analyse von Gewalt gegen lesbische, bisexuelle und trans* Frauen konstatiert werden.¹⁴⁸ Die bereits 2007 vom CEDAW-Komitee in seinen Abschließenden Bemerkungen geäußerte Besorgnis über die „unzureichenden statistischen Daten über Gewalt gegen Frauen“ in Österreich gilt daher in besonders prekärer Weise für Gewaltdelikte gegen lesbische, bisexuelle und trans* Frauen.¹⁴⁹

Bisher wurden in Österreich entgegen der „Allgemeinen Empfehlung Nr. 19“ des Komitees keine geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegen lesbische, bisexuelle und trans* Frauen getroffen. Als besonders vordringliches Problem wird von VertreterInnen der NGOs und Beratungseinrichtungen die anhaltende familiäre und häusliche Gewalt gegen junge lesbische, bisexuelle und trans* Frauen identifiziert. Gewalt gegen lesbische, bisexuelle und trans* Frauen wird daher in Österreich nur ungenügend als besondere Form der „gender-based violence“ anerkannt und bekämpft.

b. Artikel 3 und Artikel 5 (1) lit. a CEDAW

Lesbische, bisexuelle und trans* Frauen sind in besonderem Maße von den anhaltenden geschlechterstereotypen Normen, Erwartungen, Einstellungen und Verhaltensweisen betroffen, die es gemäß Artikel 2 (f), Artikel 3 und Artikel 5 (a) der Konvention abzubauen gilt. Das vom Komitee 2007 in seinen Abschließenden Bemerkungen kritisierte „Bestehen tief verwurzelter traditioneller Einstellungen und Klischees in Bezug auf die Rollen und Pflichten

¹⁴⁶ vgl. dazu den öffentlich gewordenen Fall, in dem einem lesbischen Paar 2010 eine Mietwohnung verweigert wurde. Siehe dazu u.a.: Jus Amandi. Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht, Nr. 02/2010, S. 2.

¹⁴⁷ vgl. dazu etwa die öffentlich bekannt gewordenen Diskriminierungen lesbischer Frauen in Innsbrucker (Café Insieme) und Wiener Lokalen (Café Prückel, Discothek Tunnel). Siehe dazu u.a.: <http://www.queernews.at/archives/122>

¹⁴⁸ Dies wird ebenfalls von der Europäischen Grundrechtsagentur kritisiert: European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2009b): Homophobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity in the EU Member States. Part II The Social Situation. Brüssel. S. 40

¹⁴⁹ Vereinte Nationen (2007): Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen. Abschließende Bemerkungen des Komitees zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, Österreich, Punkte 23 und 24

von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft¹⁵⁰ in Österreich hat besonders negative Auswirkungen auf den Handlungsspielraum sowie die Verwirklichung der Menschenrechte für lesbische, bisexueller und trans* Frauen.

Entgegen den Abschließenden Bemerkungen des Komitees¹⁵¹ wurden in Österreich keine geeigneten bewusstseinsbildenden Maßnahmen ergriffen, um die Anerkennung einer Vielfalt an sexuellen und geschlechtlichen Ausdrucksformen, Identitäten und Lebensweisen zu fördern.

c. Artikel 10 lit. c CEDAW

Von der heterosexuellen Zweigeschlechtlichkeit abweichende sexuelle und geschlechtliche Lebensformen werden im österreichischen Bildungs- und Ausbildungssystem sowie deren Lehrplänen und Curriculas nach wie vor marginalisiert und/oder stigmatisiert.¹⁵² Entgegen den Abschließenden Bemerkungen des Komitees 2007¹⁵³ wurden bisher nur ungenügende Maßnahmen zur Entpathologisierung, Sichtbarmachung und schulischen Thematisierung einer Vielfaltigkeit sexueller und geschlechtlicher Lebens- und Ausdrucksformenformen im österreichischen Bildungs- und Ausbildungssystem getroffen. LehrerInnen verfügen über ungenügende Fachkompetenzen und Wissen in Bezug auf Homosexualität, was u.a. auch zu einer mangelnden Sensibilität gegenüber den Diskriminierungs- und Mobbing Erfahrungen lesbischer, bisexueller und trans* Schülerinnen im Schulalltag führt/führen kann. Die offene Homo- und Transphobie in Schulen stufen wir noch immer als hoch ein.

d. Artikel 12 (1) CEDAW

Für Österreich kann eine anhaltende Diskriminierung bzw. mangelnde Offenheit/Sensitivität sowie ein fehlendes Fachwissen über lesbische, bisexuelle und trans* Lebensweisen und deren besonderen Bedürfnisse bzw. lesben-/transspezifischer Gesundheitsfragen¹⁵⁴ insgesamt konstatiert werden, die zu einer partiellen medizinischen Unterversorgung dieser Gruppe führt.¹⁵⁵ Es liegen auch keine Studien zu Gesundheitsverhalten und Krankheitsrisiken lesbischer, bisexueller und trans* Frauen für Österreich vor, und es wurden keine gesundheitspolitischen Maßnahmen ergriffen, um dieser Gruppe einen diskriminierungsfreien Zugang zum Gesundheitssystem zu ermöglichen.

Besonders eklatant ist auch eine anhaltende Pathologisierung von lesbischen, bisexuellen und trans* Lebensweisen im Bereich der psychologischen Beratung und Psychotherapie.

e. Artikel 16 (1) lit. a CEDAW

Gleichgeschlechtlichen PartnerInnen ist in Österreich der Zugang zur Zivilehe nach wie vor verwehrt – es besteht in Österreich ein ausdrückliches Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare (§ 44 ABGB). Gleichgeschlechtliche PartnerInnen können in Österreich ausschließlich

¹⁵⁰ ebd., Punkt 17

¹⁵¹ ebd., Punkt 18

¹⁵² vgl. dazu u.a. den ILGA-Bericht „Social exclusion of young lesbian, gay, bisexual and transgender (LGBT) people in Europe“, in dem u.a. österreichische Fälle bzw. Erfahrungen von SchülerInnen mit Diskriminierung und Stigmatisierung im Schulsystem dokumentiert wurden. Siehe: Takács, Judit/ ILGA Europe (2006): Social Exclusion of Young Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender (LGBT) People in Europe. Brussels, S. 30-58

¹⁵³ Vereinte Nationen (2007): Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen. Abschließende Bemerkungen des Komitees zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, Österreich, Punkt 18.

¹⁵⁴ Hierzu zählen etwa Fragen zur Übertragung und Schutz vor HIV bzw. anderen Geschlechtskrankheiten bei sexuellen Kontakten mit Frauen.

¹⁵⁵ Bundesministerium für Gesundheit (2011): Österreichischer Frauengesundheitsbericht 2010/2011, Wien, S. 337

eine „Eingetragene Partnerschaft“ eingehen – diese beinhaltet jedoch zahlreiche Ungleichbehandlungen bzw. Unterschiede zur Zivilehe.¹⁵⁶

f. Artikel 16 (1) lit. d und f CEDAW

Besonders eklatant ist die Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kindern durch die (rechtliche) Nicht-Anerkennung von „Eingetragenen PartnerInnenchaften“ und der in dieser Beziehung lebenden Kinder als „Familie“ (§ 92 Abs. 3 ABGB; § 9 Abs. 4 EPG). Eingetragene PartnerInnen zählen, anders als EhegattInnen, nicht zur „Kernfamilie“. Die Kinder der jeweiligen Partnerin oder des jeweiligen Partners sind daher rechtlich „Fremde“, was zu einer gravierenden Benachteiligung von Kindern in einer „Eingetragenen Partnerschaft“ führt. Diese Benachteiligung zeigt sich u.a. in der fehlenden Möglichkeit einer Arbeitszeitreduktion oder Karenz zur Betreuung von Stiefkindern (§§ 50b, 75 BDG, § 29b VBG, § 10 GehaltsG u.a.) bzw. der erschwerten Gewährung von Pflegeurlaub für die Betreuung von Stiefkindern (§ 16 UrlG; § 76 BDG, § 29f VBG u.a.). Diese Benachteiligungen widersprechen ausdrücklich Artikel 16 (f) der Konvention.

Darüber hinaus widerspricht auch das „Verbot der Fremdkindadoption“ (§ 179 Abs. 2 ABGB; § 8 Abs. 4 EPG) sowie das absolute „Verbot der Stiefkindadoption solange dessen Elternteil in der Eingetragenen Partnerschaft lebt“, Artikel 16 (f) und 16 (g) der Konvention.

g. Artikel 16 (1) lit. g CEDAW

Eingetragene PartnerInnen verlieren ihren Familiennamen und werden durch eine neue Namenskategorie („Nachname“) gekennzeichnet. Wer den Namen der Anderen annimmt, kann einen Doppelnamen - im Gegensatz zur Zivilehe - nur ohne Bindestrich bilden (§ 2 Abs. 1 Z7a Namensänderungsgesetz). [Anmerkung der Herausgeberin: diese Regelung wurde im November 2011 vom Verfassungsgerichtshof als diskriminierend aufgehoben.]

Empfehlungen:

- Für die Umsetzung der CEDAW in Bezug auf lesbische, bisexuelle und trans* Frauen in Österreich wird eine weitreichende Orientierung an den Yogyakarta-Prinzipien empfohlen.
- Ausweitung des Diskriminierungsverbotes „auf Grund der sexuellen Diskriminierung“ auf Güter und Dienstleistungen, Novellierung des Verhetzungsparagraphen (§ 283 StGB) sowie Implementierung¹⁵⁷ von wirksamen „Hate Crime“-Gesetzen
- Initiierung entsprechender rechtlicher und administrativer Maßnahmen zur statischen Erfassung von Gewalt gegen lesbische, bisexuelle und trans* Frauen sowie die Bereitstellung von finanziellen Ressourcen zur Analyse und Prävention
- Bewusstseinsbildende Sensibilisierungskampagnen in Medien und Öffentlichkeit, um eine Diversifizierung und Anerkennung einer Vielfalt an geschlechtlichen und sexuellen Ausdrucksweisen und Lebensformen zu unterstützen
- Bewusstseinsbildende Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen in Schulen und (Aus-)Bildungsinstitutionen
- Bewusstseinsbildende Ausbildungs-, Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für das medizinische, psychologische und psychotherapeutische Fachpersonal
- Rechtliche Gleichstellung von heterosexuellen und gleichgeschlechtlichen PartnerInnenchaften durch die Einführung eines einheitlichen Rechtsinstitutes, das

¹⁵⁶ Ungleichbehandlungen der EP im Vergleich zum Eherecht, siehe: http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/2009RKL_EPG_AbweichungenvomEherecht_PlenumNR_Final.pdf

¹⁵⁷ Zur Implementierung einer „Hate Crime“-Gesetzgebung siehe den Leitfaden der OSCE: <http://www.osce.org/de/odihr/36431>

sowohl die problematischen Implikationen der Zivilehe als auch der Eingetragenen Partnerschaft überwindet

- Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerinnenschaften und deren Kinder als „Familien“
- Zugang von lesbischen und bisexuellen Frauen zu Adoption und Stiefkindadoption sowie zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung (§ 2 Abs. 1 FMedG)

Die Umsetzung der Rechte von Frauen mit Behinderung¹⁵⁸

Autorinnen: Verein österreichischer Juristinnen und Teresa Lugstein

Frauen mit Behinderungen sind mit alltäglichen Diskriminierungen konfrontiert.¹⁵⁹ So schneiden sie z.B. in den Bereichen Bildung und Erwerbstätigkeit im Vergleich zu Männern mit Behinderungen deutlich schlechter ab, sind stärker von Armut betroffen und leben häufiger in prekären bzw. in Abhängigkeitsverhältnissen. Viele Frauen mit Behinderungen machen die Erfahrung, dass ihnen ihr Frau-Sein und damit der Anspruch auf Sexualität bzw. das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, PartnerInnenschaften, Familiengründung und Mutterschaft verwehrt oder erschwert wird. Dennoch sind sie häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als Frauen ohne Behinderungen. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist für sie ebenfalls erschwert.¹⁶⁰

Frauen mit Behinderung haben keine frauenspezifische Interessensvertretung, weder im institutionalisierten Bereich noch im Bereich der Zivilgesellschaft.¹⁶¹ Rechtsnormen, die für Personen mit Behinderung geschaffen werden, werden in der Regel nicht auf ihre Gender-Aspekte bzw. Möglichkeiten der Mehrfachdiskriminierung und struktureller Benachteiligung von Frauen analysiert.¹⁶² Ressourcenkürzungen im Rahmen der Budgetkonsolidierung für Organisationen und Einrichtungen, die Personen mit einer Behinderung unterstützen, stellen Frauen mit Behinderungen aufgrund der strukturellen Mehrfachdiskriminierung von Frauen in der Gesellschaft vor besonders große Probleme.

Trotz des Wissens, dass Frauen mit Behinderungen verstärkt von Gewalt betroffen sind, fehlen in Österreich entsprechende Studien. Die einzige umfassende Untersuchung dazu wurde 1996 im Auftrag des Bundesministeriums für Frauenangelegenheiten erstellt.¹⁶³

¹⁵⁸ vgl. Tertinegg, Karin and Sauer, Birgit (2008): Context Study Austria, QUING Project, Vienna: Institute for Human Sciences (IWM), S. 63, http://www.quing.eu/files/results/cs_austria

¹⁵⁸ vgl. zuletzt 2009 den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung).

¹⁵⁹ vgl. dazu die gerade in Deutschland erstellte repräsentative Untersuchung zur Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, welche vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragt wurde. http://www.uni-bielefeld.de/IFF/for/zentrale_ergebnisse_kurzfassung.pdf

¹⁶⁰ vgl. Österreichischer Frauengesundheitsbericht 2010/11, http://www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/5/3/5/CH1102/CMS1329822770089/frauengesundheitsbericht_kurzfassung.pdf

¹⁶¹ vgl. Tertinegg, Karin and Sauer, Birgit (2008): Context Study Austria, QUING Project, Vienna: Institute for Human Sciences (IWM), S. 63, http://www.quing.eu/files/results/cs_austria

¹⁶² vgl. zuletzt 2009 den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung).

¹⁶³ Zemp, Aiha/ Pircher, Erika (1996): Weil das alles weh tut mit Gewalt. Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung. Wien

Empfehlungen:¹⁶⁴

Allgemein:

- Verpflichtende Gender-Disability-Analysen aller Rechtsnormen, die Personen mit Behinderung zum Inhalt haben, unter Einbeziehung von einschlägigen ExpertInnen im Bereich Frauenrechte und im Bereich Behinderungen
- Zurverfügungstellung von Ressourcen, um eine frauenspezifische Interessensvertretung im NGO-Bereich von Frauen mit Behinderung zu schaffen
- Ausreichende Ressourcen für Organisationen und Einrichtungen, die Personen mit Behinderung unterstützen; keine weiteren Kürzungen von Sozialleistungen für Personen mit Behinderung
- Installierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen des Behindertenwesens

Gewalt an Frauen mit Behinderungen

- Erstellung von wissenschaftlichen Studien zur Gewalt an Frauen mit Behinderungen
- Ausreichende Ressourcen für Organisationen/Einrichtungen, um den barrierefreien Zugang zu Opferschutz-, Hilfs- und Beratungseinrichtungen für Frauen mit Behinderungen zu ermöglichen, sowie für die Schaffung von barrierefreien Beratungs- und Zufluchtsstellen
- Ausreichende Ressourcen für Organisationen und Einrichtungen für die Gestaltung von barrierefreien Informationen – auch in leichter Sprache
- Recht auf gleichgeschlechtliche Pflege
- Entwicklung von Leitlinien zur Gewaltprävention sowie Interventionspläne. Die Kostenträger auf Landesebene müssen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen im Sinne der Qualitätssicherung die Leistungserbringer (insbesondere Träger von Wohnheimen, Werkstätten für behinderte Menschen, Reha-Einrichtungen etc.) dazu verpflichten, Leitlinien zur Gewaltprävention sowie Interventionspläne für Gewalt zu erarbeiten. Gleiches gilt für Träger von Krankenhäusern, psychiatrischen Kliniken etc.

Gesundheitsförderung und Familienplanung

- Barrierefreier Zugang zu Gesundheitseinrichtungen und Ordinationen sowie Anpassung der medizinischen Geräte auf die Bedürfnisse
- Sensibilisierung bzgl. Geschlechtersensibilität der im Gesundheitsbereich tätigen Personen
- Installierung von zielgruppenspezifischen Unterstützungsangeboten für Eltern und Frauen mit Behinderungen während der Schwangerschaft und der Mutterschaft
- Gestaltung einer bundesweiten Regelung für Persönliche Assistenz und Elternassistenz wie auch die Entwicklung einer bedarfsorientierten Pflegeversicherung, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können

Zugang zum Arbeitsmarkt, Erwerbstätigkeit

- Geschlechtsspezifische Evaluation von Förderprogrammen und Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen
- Umsetzung von Gender und Disability Mainstreaming in Bezug auf bestehende Beschäftigungs- und Förderprogramme, Eingliederungs- und Vermittlungsleistungen einschließlich Gender-Disability Budgeting

¹⁶⁴ Diese Empfehlungen orientieren sich u.a. an der Checkliste des Weibernetz e.V. Politische Interessensvertretung behinderter Frauen http://www.weibernetz.de/download/Checkliste_BRK_Frauen.pdf und an den Maßnahmen des Frauengesundheitsberichtes 2010/11

Anhang 1: Autorinnenverzeichnis und Kontakte

Viele Autorinnen und ein Autor haben dankenswerter Weise trotz sehr knapper Ressourcen und bis zuletzt vorhandener Unsicherheit, ob zumindest symbolische Honorare für ihren Arbeitsaufwand gezahlt werden können, Beiträge zum vorliegenden Schattenbericht geleistet. Sie haben damit wertvolle Informationen zur Verfügung gestellt, ohne die eine objektive Beurteilung des Standes der Umsetzung von CEDAW in Österreich nicht möglich wäre (siehe auch Beitrag zu Artikel 2 über unbezahlt geleistete Arbeit von Frauen). Ihnen allen sowie dem Redaktionsteam möchte Frauen:Rechte jetzt! großen Respekt und Anerkennung aussprechen.

Redaktionsteam:

Inhaltliche Koordination:

Felice Drott (Frauen:Rechte jetzt!) und Verein österreichischer Juristinnen

Korrekturlesen und Formatierungen:

Angelika Kartusch (Frauen:Rechte jetzt!) und Silvia Samhaber (Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser)

Autorinnenverzeichnis (nach Kapiteln geordnet):

Einleitung und Kurzanalyse:

Rosy Weiss und Verein österreichischer Juristinnen

Artikel 2 CEDAW

Verein österreichischer Juristinnen (Kapitel a)

Luise Gubitzer, Elisabeth Klatzer, Katharina Mader (Kapitel b)

Artikel 3 CEDAW

Maja Sticker (Kapitel a)

Brita Neuhold, Claudia Thallmayer (Kapitel b)

Barbara Kühhas, Angelika Gerstacker (Kapitel c)

Artikel 4

Ulrike Weish

Artikel 5

Verein österreichischer Juristinnen

Artikel 6

Maria Christina Boidi und Evelyn Probst

Artikel 9

Katharina Echsel, Sandra Schmidjell, Sigrid Awart (Kapitel a-c)

Margit Appel (Kapitel d)

Maja Sticker, Cansel Demirdelen (Kapitel e)

Artikel 10

Claudia Schneider (Kapitel a)

Julia Planitzer (Kapitel b)

Margit Hartel, Johanna Hofbauer, Katharina Kreissl, Sophie Nix (Kapitel c)

Artikel 11

Sybille Pirklbauer (Kapitel a-d)

Bettina Haidinger (Kapitel e)

Margit Appel (Kapitel f)

Artikel 12

Sylvia Groth, Christine Hirtl (Kapitel a)
Anneliese Erdemgil-Brandstätter (Kapitel b)

Artikel 14

Maria Vogt (Kapitel a)
Brita Neuhold, Claudia Thallmayer (Kapitel b)

Artikel 15

Marion Guerrero

Artikel 16

Erich Lehner

Die Umsetzung der Rechte von lesbischen, bisexuellen, trans* Frauen

Christine Klappeer

Die Umsetzung der Rechte von Frauen mit Behinderung

Verein österreichischer Juristinnen und Teresa Lugstein

Kontakte der AutorInnen (alphabetisch):

Awart, Sigrid, Mag.^a Dr.ⁱⁿ, Peregrina Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen, www.peregrina.at

Appel, Margit, Mag.^a, Bereichsleitung Gesellschaftspolitik KSOE (Katholische Sozialakademie Österreichs) www.ksoe.at/; Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Frauenarmut in der Armutskonferenz <http://www.armutskonferenz.at/>

Boidi, Maria Christina, Mag.^a, Leitung LEFÖ (Beratung, Bildung und Beteiligung für Migrantinnen), www.lefoe.at

Demirdelen, Cansel, Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, www.interventionsstelle-wien.at

Echsel, Katharina, Mag.^a, Peregrina Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen, www.peregrina.at

Erdemgil-Brandstätter, Anneliese, DPGKS, Koordinatorin Frauenberatungsstelle „Kassandra“ & Schulungsprojekt „Gewalt gegen Frauen – Die Bedeutung des Gesundheitswesens“, fortbildung.gewalt@gmx.at, www.gewaltgegenfrauen.at

Gerstacker, Angelika, Mag.^a, Referentin für Presse, Medien & Anwaltschaft bei CARE Österreich, www.care.at

Groth, Sylvia, Mag.^a, MA, Geschäftsführung Frauengesundheitszentrum Graz, www.fgz.co.at

Gubitzer, Luise, a.o. Univ.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ, Institutsvorständin, Institut für Institutionelle und Heterodoxe Ökonomie, WU (Wirtschaftsuniversität Wien) Vienna University of Economics and Business, www.wu.ac.at

Guerrero, Marion, Mag.^a, European University Institute, www.eui.eu/

Haidinger, Bettina, Mag.^a Dr.ⁱⁿ, FORBA (Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt), www.forba.at

Hartel, Margit, Mag.^a Quality Management & Program Delivery, WU (Wirtschaftsuniversität Wien) Vienna University of Economics and Business, www.wu.ac.at

Hirtl, Christine, Mag.^a, Frauengesundheitszentrum Graz, www.fgz.co.at

Hofbauer, Johanna, a.o. Univ.Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ, Institut für Soziologie und Empirische Sozialforschung, WU (Wirtschaftsuniversität Wien) Vienna University of Economics and Business, www.wu.ac.at

Klapeer, Christine, Mag.^a Dr.ⁱⁿ, Lila Tipp Lesbenberatung, www.villa.at/lilatip

Klatzer, Elisabeth, Mag.^a Dr.ⁱⁿ, Institut für Institutionelle und Heterodoxe Ökonomie, WU (Wirtschaftsuniversität Wien) Vienna University of Economics and Business, www.wu.ac.at

Kreissl, Katharina, Mag.^a, Gleichstellungspolitik und politische Personalentwicklung, Renner Institut Wien, <http://www.renner-institut.at/>

Kühhas, Barbara, Dr.ⁱⁿ, Senior Gender Advisor, CARE Österreich, www.care.at

Lehner, Erich, Mag. Dr., Psychoanalytiker in freier Praxis, Männer- und Geschlechterforschung und Palliative Care an der Alpen-Adria-Universität, Fakultät-IFF, Abteilung Palliative Care und OrganisationsEthik, www.erich-lehner.at

Lugstein, Teresa, Mädchenbeauftragte des Landes Salzburg, Sexualpädagogin, Mitglied des Behindertenbeirats Salzburgs, Rollifrau

Mader, Katharina, Mag.^a Dr.ⁱⁿ, Institut für Institutionelle und Heterodoxe Ökonomie, WU (Wirtschaftsuniversität Wien) Vienna University of Economics and Business, www.wu.ac.at

Neuhold, Brita, Dr.ⁱⁿ, WIDE – Entwicklungspolitisches Netzwerk für Frauenrechte und feministische Perspektiven, www.wide-network.org/

Nix, Sophie, BA, Institut für Politikwissenschaft, Universität Wien, <http://politikwissenschaft.univie.ac.at/>

Pirklbauer, Sybille, Mag.^a, Referentin in der Arbeiterkammer Wien, Abteilung Frauen – Familie

Planitzer, Julia, Mag.^a, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, <http://bim.lbg.ac.at/>

Probst, Evelyn, Mag.^a, Leitung LEFÖ (Beratung, Bildung und Beteiligung für Migrantinnen), www.lefoe.at

Schmidjell, Sandra, Mag.^a, Peregrina Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen, www.peregrina.at

Schneider, Claudia, Mag.^a, Verein Efeu, www.efeu.or.at/

Sticker, Maja, Mag.^a, Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, www.interventionsstelle-wien.at

Thallmayer, Claudia, Mag.^a, WIDE – Entwicklungspolitisches Netzwerk für Frauenrechte und feministische Perspektiven, www.wide-network.org/

Verein österreichischer Juristinnen, www.juristinnen.at

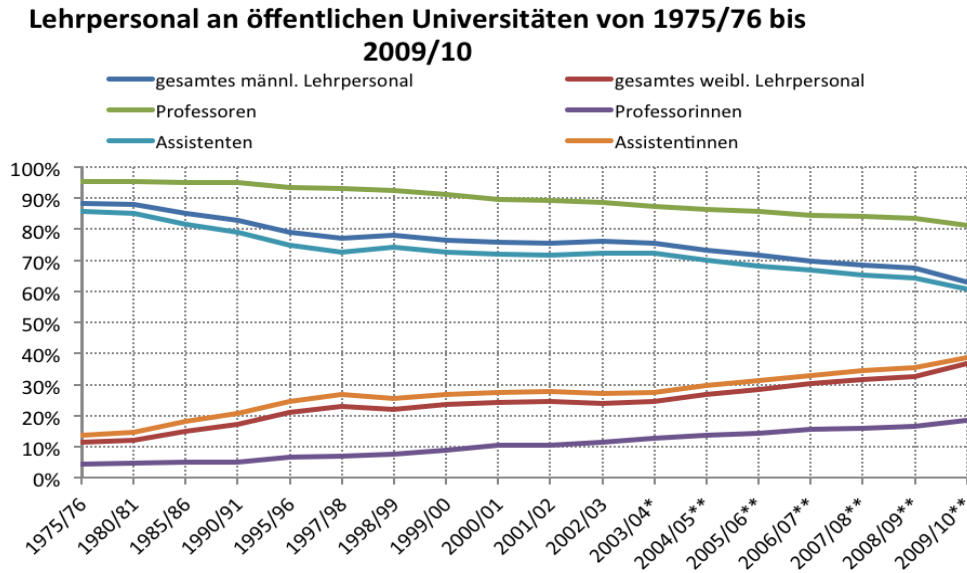
Vogt, Maria, Biobäuerin im südlichen Weinviertel, Gemeinderätin, Kabarettistin, Mitarbeit im Frauenarbeitskreis der ÖBV-Via Campesina und der Frauenkommission von La Via Campesina International, www.viacampesina.at

Weish, Ulrike, Mag.^a Dr.ⁱⁿ, Medien- und Kommunikationswissenschaftlerin, Universitätslektorin, Erwachsenenbildnerin und Aktivistin der österreichweiten Initiative 20000Frauen, www.20000frauen.at

Weiss, Rosy, Dipl. Dolm., Ehrenpräsidentin der International Alliance of Women

Anhang 2: Abbildungen

Abbildung 1: Lehrpersonal an öffentlichen Universitäten (1975/1976 - 2009/2010)

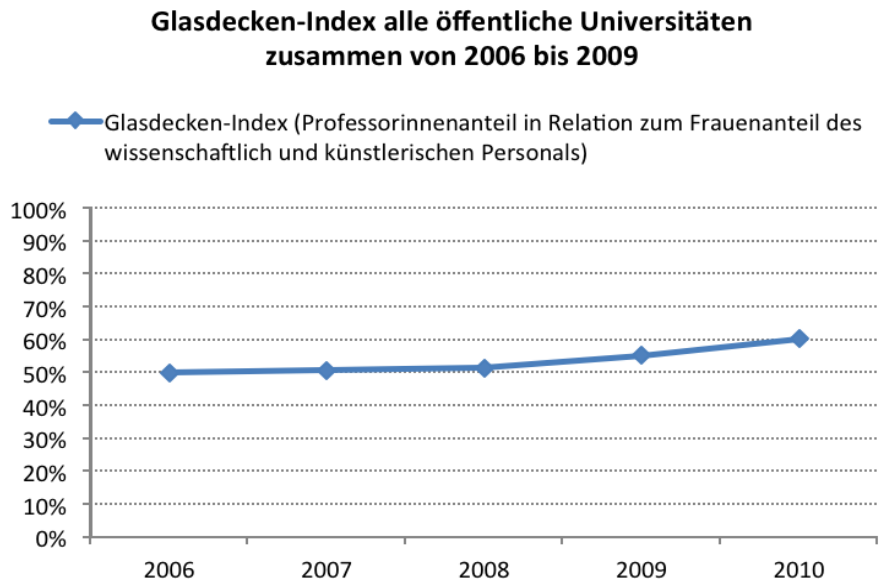


Quelle: Statistik Austria.

*Vollzeitäquivalente, keine Personen. MitarbeiterInnen im Lehrbetrieb inkl. sonst. Bedienstete. Quelle: BMBWK, Universitätsbericht 2005;

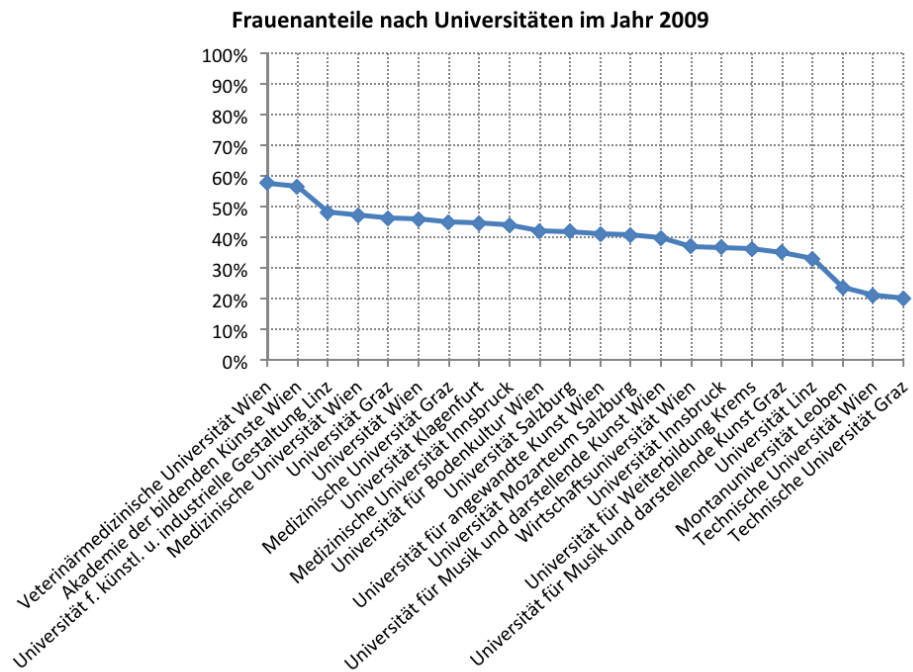
**Vollzeitäquivalente, keine Personen. AssistentInnen inkl. sonst. Lehrpersonal. Quelle: Datawarehouse BMWF

Abbildung 2: Glasdecken-Index öffentliche Universitäten (2006-2009)



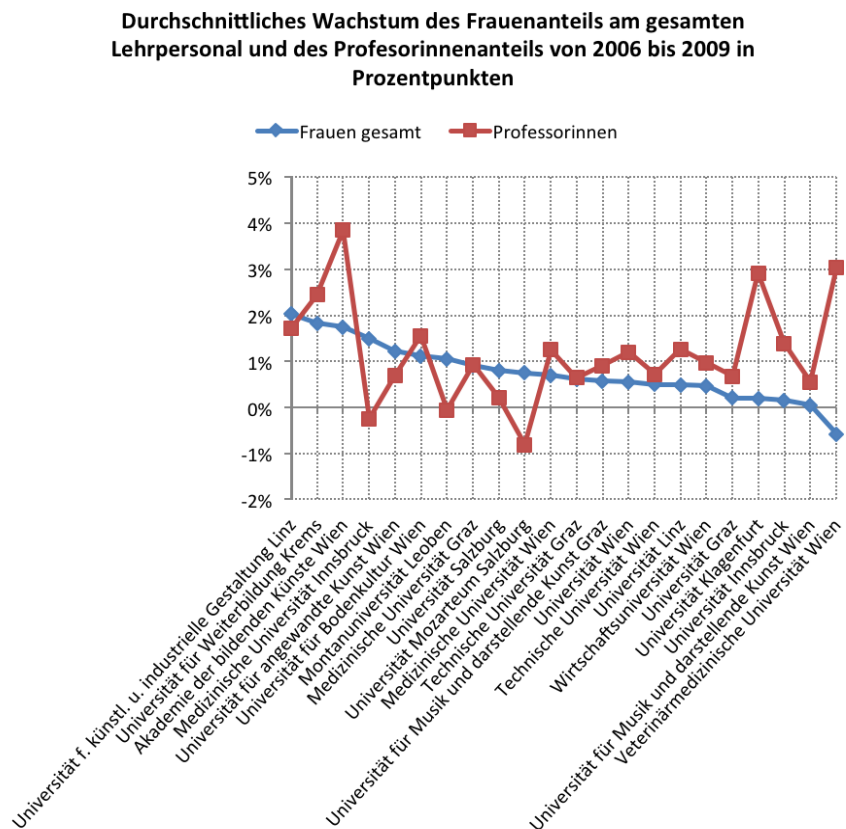
Quelle: uni:data des bmwf (Datenmeldungen der Universitäten auf Basis BidokVUni). Interpretation: Ein Wert von 1 bedeutet, dass die Aufstiegschancen von Frauen und Männern auf Professuren gleich sind; je niedriger der Wert, desto geringer sind die Aufstiegschancen bzw. desto "dicker" ist die Gläserne Decke.

Abbildung 3: Frauenanteile nach Universitäten (2009)



Quelle: Statistik Austria

Abbildung 4: Wachstum des Frauenanteils am universitären Lehrpersonal (2006-2009)



Quelle: Statistik Austria